

Inhaltsverzeichnis

01.10.2013 Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim - AöR-

Sitzungsdokumente

Einladung SBB
Niederschrift ö SBB 18.06.2013

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 3	Bestellung eines Vorstandes	Vorlage: 498/2013-SBB
Top Ö 4	Vorlage SBB Feststellung des Jahresabschlusses 2012 SBB und Ergebnisverwendung	Vorlage: 487/2013-SBB
	Vorlage SBB Vorlage: 487/2013-SBB	Vorlage: 487/2013-SBB
Top Ö 5	Prüfbericht Jahresabschluss 2012 SBB Quartalsabschluss II/2013	Vorlage: 488/2013-SBB
	Vorlage SBB Vorlage: 488/2013-SBB	Vorlage: 488/2013-SBB
Top Ö 6	GuV per 06-2013 Masterplan Abwasser 2025 des Erftverbandes	Vorlage: 489/2013-SBB
	Vorlage SBB Vorlage: 489/2013-SBB	Vorlage: 489/2013-SBB
Top Ö 7	VR TOP 5 Masterplan 2025 Flyer Antrag der VRM Wirtz, Kuhl, Söllheim und Montenarh vom 11.09.2013 betr. Konzeptionelle Überlegungen für die Friedhöfe in Walberberg, Waldorf und in Bezug auf Erhaltung alter Grabdenkmäler	Vorlage: 501/2013-SBB
	Vorlage SBB Vorlage: 501/2013-SBB	Vorlage: 501/2013-

		SBB
Top Ö 8	Antrag Energiegenossenschaft zum Betrieb von Windkraftanlagen	Vorlage: 490/2013- SBB
Top Ö 9	Vorlage SBB Optimierung des Winterdienst	Vorlage: 503/2013- SBB
Top Ö 10	Vorlage SBB Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien	Vorlage: 491/2013- SBB
Top Ö 11	Vorlage SBB Bericht über den Betriebsteil Friedhof	Vorlage: 499/2013- SBB
Top Ö 12	Vorlage SBB Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	Vorlage: 492/2013- SBB
Top Ö 13	Vorlage SBB Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	Vorlage: 493/2013- SBB
Top Ö 14	Vorlage SBB Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk und Sachstand Dichtheitsprüfung sowie Überflutungssituation Bach und Kanal	Vorlage: 495/2013- SBB
Top Ö 15	Vorlage SBB Antrag der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 05.09.2013 betr. Pflege von Straßenbegleitgrün und Grünanlagen	Vorlage: 504/2013- SBB
	Vorlage SBB Vorlage: 504/2013-SBB	Vorlage: 504/2013- SBB
Top Ö 16	Antrag Mitteilung betr. Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für das Wasserwerk der Stadt Bornheim	Vorlage: 422/2013- 2
	Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 422/2013-2	Vorlage: 422/2013- 2
Top Ö 17	Betriebsführungsvertrag Wasserwerk der Stadt Bornheim Mitteilung betr. Überprüfungsarbeiten Kanalnetz im Stadtgebiet Bornheim	Vorlage: 513/2013- SBB
Top Ö 19	Vorlage SBB ohne Beschluss Anfrage des stv. VRM Stadler vom 02.09.2013 betr. Ausbau Friedrichstraße	Vorlage: 461/2013-

Top Ö 20

Vorlage SBB ohne Beschluss

Vorlage: 461/2013-SBB

SBB

Vorlage:
461/2013-
SBB

Anfrage

Anfrage des VRM Müller und des stv. VRM Feldenkirchen vom 03.09.2013
betr. Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für das Oberflächenwasser

Vorlage:
471/2013-
2

Vorlage ohne Beschluss

Vorlage: 471/2013-2

Vorlage:
471/2013-
2

Anfrage

Vorlage: 471/2013-2

Vorlage:
471/2013-
2

Urteil des OVG NRW vom 24. Juli 2013

Einladung

Sitzung Nr.	64/2013
SBB Nr.	5/2013

An die Mitglieder
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-**

Bornheim, den 18.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 01.10.2013, 18:30 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung wird wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 43/2013 vom 18.06.2013	
3	Bestellung eines Vorstandes	498/2013-SBB
4	Feststellung des Jahresabschlusses 2012 SBB und Ergebnisverwendung	487/2013-SBB
5	Quartalsabschluss II/2013	488/2013-SBB
6	Masterplan Abwasser 2025 des Erftverbandes	489/2013-SBB
7	Antrag der VRM Wirtz, Kuhl, Söllheim und Montenarh vom 11.09.2013 betr. Konzeptionelle Überlegungen für die Friedhöfe in Walberberg, Waldorf und in Bezug auf Erhaltung alter Grabdenkmäler	501/2013-SBB
8	Energiegenossenschaft zum Betrieb von Windkraftanlagen	490/2013-SBB
9	Optimierung des Winterdienst	503/2013-SBB
10	Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien	491/2013-SBB
11	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	499/2013-SBB
12	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	492/2013-SBB
13	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	493/2013-SBB
14	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk und Sachstand Dichtheitsprüfung sowie Überflutungssituation Bach und Kanal	495/2013-SBB
15	Antrag der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 05.09.2013 betr. Pflege von Straßenbegleitgrün und Grünanlagen	504/2013-SBB
16	Mitteilung betr. Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für das Wasserwerk der Stadt Bornheim (BA 01.10.2013)	422/2013-2
17	Mitteilung betr. Überprüfungsarbeiten Kanalnetz im Stadtgebiet Bornheim	513/2013-SBB
18	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
19	Anfrage des stv. VRM Stadler vom 02.09.2013 betr. Ausbau Friedrichstraße	461/2013-SBB
20	Anfrage des VRM Müller und des stv. VRM Feldenkirchen vom 03.09.2013 betr. Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für das Oberflächenwasser	471/2013-2
21	Anfragen mündlich	

	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
22	Vergabe Kanalbaumaßnahme Brunnenallee/Pützweide	497/2013-SBB
23	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
24	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift

Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-** am Dienstag, **18.06.2013**, 18:45 Uhr, im Stadtbetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, Waldorf, Sozialraum (Fahrzeughalle)

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	43/2013
SBB Nr.	3/2013

Anwesende

Vorsitzender

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

Mitglieder

Hanft, Wilfried

Keils, Ewald

Kleinekathöfer, Ute

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.

Montenarh, Stefan

Müller, Heinz

Schmitz, Heinz Joachim

Söllheim, Michael

Wirtz, Hans-Dieter

Züge, Rainer

stv. Mitglieder

Hönig, Heinrich

Vorstand

Rehbann, Ulrich

Verwaltungsvertreter

Schmitz, Oliver

Kleist, Michael

Kolf, Marlene

Pützer, Markus

Schriftführerin

Giersberg, Ruth

Nicht anwesend (entschuldigt)

Knott, Thorsten

Kuhl, Sebastian

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 29/2013 vom 02.05.2013	
3	Quartalsabschluss I/2013 (ohne Abwasserwerk)	291/2013-SBB
4	Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien	292/2013-SBB
5	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	293/2013-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	294/2013-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	295/2013-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	296/2013-SBB

9	Bericht zum Sachstand "Störfallmanagement"	288/2013-SBB
10	Bestellung regelmäßige Vertretung Vorstand SBB	320/2013-SBB
11	Antrag der FDP-Fraktion vom 08.04.2013 betr. Sponsorensuche zur Schlaglochanierung	223/2013-SBB
12	Mitteilung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012	297/2013-SBB
13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
14	Anfragen mündlich	

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Giersberg wurde bereits als Schriftführung bestellt.

2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 29/2013 vom 02.05.2013	
---	--	--

Beschluss:

Die Niederschrift wird mit der Maßgabe entgegen genommen, dass unter TOP 3 im Absatz vor dem Beschluss das Wort „Warmsysteme“ durch das Wort „Warnsysteme“ ersetzt wird.

-Einstimmig-

3	Quartalsabschluss I/2013 (ohne Abwasserwerk)	291/2013-SBB
---	---	---------------------

Beschluss:

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

-Einstimmig-

4	Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien	292/2013-SBB
---	--	---------------------

Beschluss:

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

-Einstimmig-

5	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	293/2013-SBB
---	--	---------------------

Beschluss:

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

-Einstimmig-

6	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	294/2013-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss:

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

-Einstimmig-

7	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	295/2013-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss:

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

-Einstimmig-

8	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	296/2013-SBB
----------	---	---------------------

Die Ergänzung zur Vorlage wird verteilt.

Das Angebot des Erftverbandes, den Masterplan 2025 auf Bornheim abgestimmt in der Sitzung des Verwaltungsrates am 01.10.2013 vorzustellen und zu erläutern, soll angenommen werden.

Beschluss:

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

-Einstimmig-

9	Bericht zum Sachstand "Störfallmanagement"	288/2013-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss:

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

-Einstimmig-

10	Bestellung regelmäßige Vertretung Vorstand SBB	320/2013-SBB
-----------	---	---------------------

Beschluss:

Der Verwaltungsrat beauftragt Herrn Oliver Schmitz mit der allgemeinen Vertretung des Vorstandes.

-Einstimmig-

11	Antrag der FDP-Fraktion vom 08.04.2013 betr. Sponsorensuche zur Schlaglochanierung	223/2013-SBB
-----------	---	---------------------

Beschluss:

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zur Kenntnis.

-Einstimmig-

12	Mitteilung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012	297/2013-SBB
-----------	---	---------------------

Kenntnis genommen.

13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
-----------	---	--

Mitteilung des Vorstandes Rehbann zum diesjährigen Bornheim-Tag am Sonntag, 21.07.2013, an dem alle Bornheimer Einwohnerinnen und Einwohner von 8.00 bis 19.00 Uhr kostenlos schwimmen können und zusätzlich als Rahmenprogramm erstmalig eine Poolparty von 14.00 bis 18.00 Uhr stattfindet.

14	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Von VRM Hanft

Kann für eine Verbesserung der Ausstattung der südlichen Düffelstraße hinsichtlich der Straßenbeleuchtung gesorgt werden?

Antwort:

Die Frage fällt in die Zuständigkeit des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften.

Ende der Sitzung: 19:30 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Vorsitzender

gez. Ruth Giersberg
Schriftführung

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 498/2013-SBB

Stand 11.09.2013

Betreff Bestellung eines Vorstandes**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt

- die nächste Amtszeit des Vorstandes des StadtBetriebBornheim AöR (SBB) auf fünf Jahre festzulegen und
- bestellt den derzeitigen Vorstand, Herrn Ulrich Rehbann dementsprechend erneut bis zum 31.12.2018 zum Vorstand.

Sachverhalt

Die Bestellung des derzeitigen Vorstandes Ulrich Rehbann endet zum 31.12.2013.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Betriebssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR wird der Vorstand vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

Die letzte Bestellung des derzeitigen Vorstandes erfolgte in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.03.12 vor dem Hintergrund der laufenden Verfahren bezüglich der Vergabe der Konzessionen Strom und Gas, sowie der Prüfung der Betriebsführung Wasser/Abwasser für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2013. Diese Verfahren sind zwischenzeitlich abgeschlossen oder stehen kurz davor. Dementsprechend kann nun eine Entscheidung über eine Vorstandsbestellung auch für einen längeren Zeitraum erfolgen.

Der derzeitige Vorstand steht für eine erneute Bestellung zur Verfügung.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 487/2013-SBB

Stand 11.09.2013

Betreff Feststellung des Jahresabschlusses 2012 SBB und Ergebnisverwendung**Beschlussentwurf**

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2012

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 des Stadtbetrieb Bornheim AöR, zu dem von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Bornheim, unter dem Datum 03.09.2013 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde und der mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 13.754.584,26 und mit einem Jahresfehlbetrag von € 1.118.190,38 abschließt, wird festgestellt.

2. Ergebnisverwendung

Der Stadtbetrieb Bornheim AöR weist in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2012 eine Kapitalrücklage in Höhe von € 2.383.247,62 aus. In Höhe eines Teilbetrages von € 1.118.190,38 soll die vorgenannte Kapitalrücklage aufgelöst werden.

Aus dieser Kapitalrücklage wurde bereits mit Beschluss vom 11.04.2013 ein Teilbetrag in Höhe von € 816.028,15 entnommen.

Die verbleibende Kapitalrücklage beträgt nach den o.g. Entnahmen € 449.029,09.

3. Entlastung des Vorstandes

Dem Vorstand des Stadtbetrieb Bornheim AöR, namentlich Herrn Ulrich Rehbann, wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Sachverhalt

Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 im Sinne des § 27 Abs. 2 KUV NRW i.V.m. § 317 HGB sind

- die Buchführung,
- der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie
- der Lagebericht.

Der Prüfungsauftrag wurde über den gesetzlichen Umfang der Jahresabschlussprüfung hinaus um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 02.10.2012 (Vorlage Nr. 482/2012-SBB) wurde die Prüfung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Bornheim, vorgenommen.

Der Prüfbericht ist in gebundener Form als Anlage beigefügt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt im Ergebnis fest, dass sich bei der Prüfung Beanstandungen, die zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes hätten

führen müssen, nicht ergeben haben und sie deshalb dem Stadtbetrieb Bornheim für den Jahresabschluss zum 31.12.2012 und dem Lagebericht 2012 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Anlagen zum Sachverhalt

Prüfbericht Jahresabschluss SBB 2012

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2012
und des Lageberichtes
für das Wirtschaftsjahr 2012**

**Stadtbetrieb Bornheim
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bornheim**

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
2.2 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung	4
2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	4
2.2.2 sonstige Unregelmäßigkeiten	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3.1 Prüfungsgegenstand	5
3.2 Art und Umfang der Prüfung	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschluss	7
4.1.3 Lagebericht	8
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
4.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres	9
5. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
5.1 Vermögenslage	11
5.2 Finanzlage	14
5.3 Ertragslage	15
6. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	17
7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG	17
8. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	18
9. Schlussbemerkung	19

Anlagen

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2012
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012
- Anlage 3 Anhang für das Wirtschaftsjahr 2012
- Anlage 4 Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk

Ergänzende Angaben

- Anlage 6 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen
- Anlage 7 Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2012 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2012
- Anlage 8 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Prüfungsauftrag

Die

Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim,

(im Folgenden auch "AöR" oder "Stadtbetrieb" genannt) ist gemäß § 114 a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung NRW (KUV NRW) sowie gemäß § 10 der Anstaltssatzung verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht prüfen zu lassen.

Der Verwaltungsrat der Anstalt hat uns durch Beschluss vom 2. Oktober 2012 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2012 bestellt. Dementsprechend hat uns der Vorstand der Stadtbetrieb Bornheim AöR gemäß Schreiben vom 17. Oktober 2012 schriftlich beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 in entsprechender Anwendung von §§ 316 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Prüfungsstandards und Prüfungshinweisen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, zu prüfen und hierüber zu berichten.

Unsere Prüfung ist um eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse für das Wirtschaftsjahr 2012 nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Hinsichtlich der Durchführung und des Umfangs unserer Prüfung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 3 (Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung).

Wir bestätigen entsprechend § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über die bei unserer Prüfung getroffenen Feststellungen wird der nachfolgende Bericht erstattet. Bei der Berichtserstellung haben wir die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) sowie den Prüfungshinweis PH 9.450.1 beachtet. Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um Erläuterungen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen (Anlage 6) erweitert.

Die Prüfung erfolgte in berufsüblichem Umfang. Für die Durchführung gelten die am 16./17. Oktober 2012 vereinbarten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002, die diesem Bericht als Anlage 9 beigefügt sind. Diese regeln auch unsere Verantwortlichkeit Dritten gegenüber. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Der Vorstand der Stadtbetrieb Bornheim AöR macht im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und in dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 die folgenden, wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage der AöR und zum Verlauf des Wirtschaftsjahres:

- (1) Die Anstalt wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2008 mit einem Stammkapital von 4.700.000,00 € gegründet. Es besteht Gebührenhoheit bei der AöR für die Bereiche Friedhöfe und HallenFreizeitBad (HFB).
- (2) Das Wirtschaftsjahr 2012 stand weiterhin im Zeichen der Stabilisierung der Positionierung der AöR im Hinblick auf die Stärkung der lokalen Dienstleistungsfunktion mit hoher Kundenorientierung als zentrales Element. Gemäß Ratsbeschluss zur entsprechenden Satzungsänderung vom 20. September 2012 nach dem Grundsatbeschluss des Rates vom 5. Juli 2012 übernimmt die AöR zum 1. Januar 2013 unter anderem die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim.
- (3) Die Geschäftstätigkeit gliederte sich im Berichtsjahr wiederum in die Sparten Friedhöfe, HallenFreizeitBad, Baubetriebshof, Erneuerbare Energien und Service. Letztere wird über interne Leistungsverrechnung auf die ersten vier Sparten umgelegt. Für die oben genannten neuen Aufgabenbereiche fielen bereits im Berichtsjahr Aufwendungen an, so dass die Spartenrechnung um die Sparte Wasser/Abwasser erweitert wurde.
- (4) Das Jahresergebnis beträgt -1.118.190,38 € und liegt um genau diesen Wert niedriger als im Wirtschaftsplan 2012 veranschlagt. Hauptursache hierfür ist, dass die zunächst ergebniswirksam geplanten Zuschüsse der Stadt Bornheim im Berichtsjahr als Kapitaleinzahlungen zur Kapitalstärkung ins Eigenkapital der AöR geflossen sind.
- (5) Im Jahr 2012 betrug das Investitionsvolumen der Stadtbetrieb Bornheim AöR insgesamt 546.381,06 €, davon entfielen auf die Sparte Baubetrieb 162 T€, auf die Friedhöfe 81 T€ und auf das HallenFreizeitBad (HFB) 26 T€. Darüber hinaus gab es vorbereitende Investitionen für die neuen Aufgabenbereiche in Höhe von 275 T€.
- (6) Zum Jahresende 2012 waren beim Stadtbetrieb Bornheim AöR insgesamt 64 Personen beschäftigt (davon 20 Angestellte, 42 gewerblich Beschäftigte und 2 Auszubildende). Darüber hinaus wurden 4 im Stadtbetrieb Bornheim AöR tätige Beamte seitens der Stadt Bornheim abgeordnet.
- (7) Für das Jahr 2012 beträgt die Anlagendeckung (Eigenkapital/Anlagevermögen) 42,3 %, die Anlagenquote (Anlagevermögen in Bezug zur Bilanzsumme) 88,6 %. Die Eigenkapitalquote liegt bei 37,4 %.
- (8) Die Stadtkasse der Stadt Bornheim wickelt als Dienstleister den Zahlungsverkehr des Stadtbetriebes Bornheim über dessen eigene Bankkonten ab. Die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ist durch eine entsprechende Liquiditätsplanung sowie einen vereinbarten Überziehungskredit, der im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen wurde, jederzeit sichergestellt.

Die Cashflow-Rechnung stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

operativer Cashflow	-241 T€
investiver Cashflow	-541 T€
finanzieller Cashflow	642 T€.

- (9) In der Gesamtbetrachtung des Stadtbetrieb Bornheim AöR beliefen sich die Umsatzerlöse auf 3.863.569,55 €. Zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge summieren sich die Erträge auf insgesamt 4.184.026,03 €. Demgegenüber stehen Material-, Personal- und sonstige betriebliche Aufwendungen sowie Abschreibungen in Höhe von 5.273.376,26 €. Unter Berücksichtigung des Zinsergebnisses und der Steuern verbleibt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.118.190,38 €.

Ergänzend wird auf die Darstellung der Lage der AöR unter Punkt 4.2 "Gesamtaussage des Jahresabschlusses" und Punkt 5 "Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" verwiesen.

Zu der künftigen Entwicklung der Gesellschaft und den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung enthält der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 die folgenden, wesentlichen Aussagen:

- (1) Der Vorstand geht davon aus, dass sich in den Folgejahren möglicherweise Preisänderungsrisiken ergeben könnten, insbesondere auf dem Energiemarkt (Strom, Gas, Treibstoffe). Die jeweiligen erwarteten Entwicklungen werden bereits im Wirtschaftsplan für das Folgejahr berücksichtigt.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass die AöR aufgrund der defizitären Situation des HallenFreizeitBades auf Zuschüsse der Stadt Bornheim zur Kapitalstärkung angewiesen ist.
- (3) Im Jahr 2013 soll die bereits im Vorjahr begonnene kontinuierliche Sanierung der Friedhofswege und Dachendeckungen von Friedhofskapellen fortgeführt werden.
- (4) Gemäß des Wirtschaftsplans 2013 erwartet die AöR ein positives Jahresergebnis in Höhe von 385 T€.
- (5) Ab dem Jahr 2013 erfolgt unter anderem die Übernahme der Bereiche Wasser/Abwasser durch die Stadtbetrieb Bornheim AöR.

Es ist festzustellen, dass die künftige Entwicklung der AöR und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung insgesamt plausibel und folgerichtig abgeleitet und im Jahresabschluss und im Lagebericht zutreffend dargestellt werden. Im Rahmen der Prüfung sind wir - soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben - zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters, insbesondere hinsichtlich des Fortbestandes und künftigen Entwicklung der AöR, vertretbar erscheint.

2.2 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung

2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Als Abschlussprüfer haben wir in entsprechender Anwendung von § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Die gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geltenden Rechnungslegungsnormen im Sinne von § 317 Abs. 1 Satz 1 HGB. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss, sowie Angaben und Erklärungspflichten im Anhang und Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes sowie gegebenenfalls ergänzende Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss, die gemäß § 27 Abs. 1 KUV NRW drei Monate nach Ende eines Wirtschaftsjahres beträgt, nicht eingehalten wurde.

2.2.2 sonstige Unregelmäßigkeiten

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR hat sich gemäß der gesetzlichen Verpflichtung aus § 33 Abs. 1 HGB als juristische Person im Handelsregister eintragen lassen, da sie mit dem Geschäftsbereich HallenFreizeitBad einen nicht unwesentlichen Gewerbebetrieb unterhält. Die Eintragung erfolgte verspätet am 10. Mai 2012.

In der Eintragung im Handelsregister vom 10. Mai 2012 wurde die Satzungsänderung zur Aufgabenerweiterung der Anstalt um die Aufgabe der Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, die vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 23. November 2010 beschlossen wurde und am 8. Dezember 2011 in Kraft getreten ist, nicht angezeigt. Ebenso wurde die Satzungsänderung zur Aufgabenerweiterung unter anderem um die Aufgaben der Wasserversorgung sowie der Erneuerung, Instandhaltung und des Betriebs der Straßenbeleuchtung, die vom Rat der Stadt Bornheim in der Sitzung vom 20. September 2012 beschlossen wurde und am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, bis zum Prüfungszeitpunkt nicht angezeigt. Die Handelsregistereintragung ist damit wie bereits im Vorjahr unvollständig und bedarf der Berichtigung.

Darüber hinaus haben wir bei der Durchführung der Prüfung keine Unrichtigkeiten (unbewusste Fehler) oder Verstöße (bewusste Abweichungen gegen gesetzliche Vorschriften) festgestellt. Ebenso sind keine Tatsachen festgestellt worden, die einen schwerwiegenden Verstoß der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung darstellen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne des § 27 Abs. 2 KUV NRW i.V.m. § 317 HGB sind

- die Buchführung,
- der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie
- der Lagebericht.

Der Prüfungsauftrag wurde über den gesetzlichen Umfang der Jahresabschlussprüfung hinaus um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) erweitert.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Stadtbetrieb Bornheim AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der AöR abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. devisen-, preis- und arbeitsrechtlicher Vorschriften, gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Ebenso war nicht Gegenstand der Prüfung die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten oder doloser Handlungen. Unsere Prüfungshandlungen sind daher ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet, schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken. Anhaltspunkte, die eine Ausdehnung der Prüfung in dieser Hinsicht hätten erforderlich werden lassen, haben sich jedoch nicht ergeben. Eine Prüfung des Versicherungsschutzes im Hinblick auf vorhandene Risiken war ebenfalls nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 22. März 2013 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss der Anstalt, der am 11. April 2013 festgestellt wurde.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 316 ff. HGB und gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 27 Abs. 2 KUV NRW sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes wurde von uns eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und der Lage der AöR, auf den Auskünften des Vorstandes über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und auf der grundsätzlichen Beurteilung des internen Kontrollsystems der AöR. Darüber hinaus wurden die Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt.

Anschließend wurde unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit ein Prüfungsprogramm entwickelt, welches Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen festlegt. Dabei wurden aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse folgende Prüfungsschwerpunkte bestimmt:

- Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems einschließlich der Verarbeitung und Sicherung rechnungslegungsrelevanter Daten,
- Prüfung der bilanziellen Abbildung wesentlicher Vertragsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Leistungsbeziehungen mit der Stadt Bornheim,
- Prüfung des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises des Anlagevermögens,
- Prüfung des Ansatzes, der Bewertung und der Vollständigkeit der Rückstellungen,
- Prüfung des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Prüfung des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Auswahl der im Rahmen der Einzelfallprüfung zu prüfenden Geschäftsvorfälle erfolgte unter Anwendung stichprobengestützter Prüfungsverfahren, wobei die Methode der bewussten Auswahl angewendet wurde. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Der Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte durch ein Anlagenverzeichnis, durch Debitoren- und Kreditorenlisten, durch Saldenbestätigungen von Kreditinstituten und durch weitere eigene Unterlagen der AöR. Die Saldenbestätigungen der Kreditinstitute wurden vollständig eingeholt. Auf die Einholung von Saldenbestätigungen von Debitoren und Kreditoren sowie Rechtsanwälten wurde verzichtet; der Nachweis wurde in anderer geeigneter Weise erbracht.

Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfolgte unter Zugrundelegung des IDW Prüfungsstandard 720: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Wir haben die Prüfung mit zeitlicher Unterbrechung vom 19. Juli bis zum 3. September 2013 in den Geschäftsräumen der AöR und in unserem Büro in Bornheim durchgeführt. Die Vorarbeiten und die Berichtsabfassung wurden in unserem Büro in Bornheim erledigt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Vorstand sowie alle beauftragten Personen haben die von uns entsprechend § 320 Abs. 2 HGB geforderten Auskünfte und Nachweise in ausreichender Weise erteilt. Der Vorstand hat uns am 3. September 2013 die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt. Er hat uns insbesondere versichert, dass die Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle enthält und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt und alle Angaben gemacht sind. Der Vorstand hat außerdem erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der AöR wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 26 KUV NRW erforderlichen Angaben enthält.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die AöR verarbeitet ihre Buchungsdaten über das System SAP ERP Release 6.0 Modul PSCD. Die Anlagenbuchhaltung erfolgt als Nebenbuchhaltung über das Programm SAP ERP Release 6.0 Modul Fi-AA. Die Nutzung dieser Programme erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages über das Rechenzentrum des "civitec Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung", Siegburg. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, über die grundsätzliche Ordnungsmäßigkeit des Programms vom 22. Dezember 2005 liegt vor.

Das eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Abläufe im Rechnungswesen vor. Die Bücher der Einrichtung werden ordnungsgemäß geführt. Der verwendete Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungssstoffes. Die Geschäftsvorfälle werden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege werden ordentlich und leicht greifbar aufbewahrt. Nach unseren Feststellungen entsprechen Buchführung und Belegwesen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen, wie z.B. Verträgen und Protokollen der Verwaltungsratssitzungen entnommenen Informationen, wurden in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht abgebildet.

4.1.2 Jahresabschluss

Die AöR hat gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 22 KUV NRW einen Jahresabschluss aufzustellen, der den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB entspricht. Dementsprechend erfolgte die Aufstellung nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256, 264 bis 288 HGB und den Sondervorschriften der KUV NRW. Die Bilanz wurde entsprechend § 266 Abs. 2 und 3 HGB gegliedert. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren entsprechend § 275 Abs. 2 HGB. Die Leerposten wurden entsprechend § 265 Abs. 8 HGB nicht aufgenommen. Das gesetzliche Gliederungsschema für die Aktiva der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit um die zusätzlichen Gliederungsposten "Software", "Maschinen", "technische Anlagen (Photovoltaik-Anlagen)", "Fahrzeuge" und "Forderungen gegen die Stadt Bornheim" erweitert. Darüber hinaus wurde auf der Passivseite ebenfalls aus Gründen der Bilanzklarheit der Posten "Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim" eingefügt. Auf eine weitere Untergliederung einzelner oder eine Aufnahme weiterer Jahresabschlussposten wurde verzichtet.

Von dem Wahlrecht, gesetzlich vorgeschriebene Angaben im Anhang zu machen, wurde weitestgehend Gebrauch gemacht.

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 ist aus der Buchführung und den sonstigen Aufzeichnungen der Stadtbetrieb Bornheim AöR ordnungsgemäß unter Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften entwickelt worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Der Anhang enthält gemäß § 25 KUV NRW die vorgeschriebenen Angaben. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der AöR. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die nach § 26 KUV NRW erforderlichen Angaben werden vollständig und zutreffend gemacht.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Es ist festzustellen, dass die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AöR vermittelt.

Die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wurde im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie durch Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst. Im Folgenden werden daher die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie die Änderung von Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses erläutert. Eine darüber hinausgehende Aufgliederung und Erläuterung ausgewählter Posten des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Bewertung immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Anschaffungskosten beinhalten auch die Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungspreisminderungen. Die planmäßigen Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen werden unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen. Die Nutzungsdauern der von der Stadt Bornheim auf die AöR übertragenen Vermögensgegenstände wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanzerstellung teilweise neu geschätzt. Hierbei wurde im Wesentlichen auf die zum 1. Januar 2008 tatsächlichen physischen verbleibenden Restnutzungsdauern der jeweiligen Vermögensgegenstände abgestellt. Darüber hinaus wurden für die Schätzung die steuerlichen amtlichen AfA-Tabellen zugrunde gelegt. Für selbständig nutzbare bewegliche Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen € 150,00 und € 1.000,00 (netto) wird in Anlehnung an § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet und es erfolgt eine Abschreibung über fünf Jahre.

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt grundsätzlich zum Nennwert abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen. Zum Bilanzstichtag wurden Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von T€ 62 (Vorjahr T€ 62) gebildet.

Unter den Forderungen gegen die Stadt Bornheim wird die zum Bilanzstichtag offene Leistungsverrechnung mit der Stadt Bornheim ausgewiesen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert.

Für den Ausweis der Umsatzsteuer wurde bisher von einer tatsächlichen Verständigung mit dem Finanzamt Sankt Augustin in der Form ausgegangen, dass für die Jahre 2008 bis 2011 faktisch aus Vereinfachungsgründen im Billigkeitswege eine Organschaft mit der Stadt Bornheim für die wirtschaftlichen Betätigungen Hallen-FreizeitBad und Photovoltaikanlage angenommen wird. Ab 2012 erfolgt eine steuerrechtlich zutreffende Deklaration des eigenständigen Umsatzsteuerschuldners, Stadtbetrieb Bornheim AöR. Im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen steuerlichen Außenprüfung, angeordnet am 18. Februar 2013 für den Zeitraum 2008 bis 2010 wurde festgestellt, dass bereits ab 2008 eine eigenständige Umsatzsteuerpflicht für die AöR besteht. Aussagegemäß der Finanzverwaltung werden jedoch Verrechnungen der Umsatzsteuerforderungen und -schulden zwischen der Stadt Bornheim und der AöR erfolgen, so dass sich keine finanziellen Auswirkungen ergeben.

Der Wertansatz der sonstigen Rückstellungen berücksichtigt alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Bewertung.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim betreffen die Übernahme von Verbindlichkeiten der Stadt Bornheim im Zusammenhang mit dem übertragenen Vermögen zum 1. Januar 2008 in Höhe von T€ 2.483. Entgegen dem Gründungsbeschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 30. August 2008 wurde im Einvernehmen mit der Stadt auf eine schriftliche Zins- und Tilgungsvereinbarung für das Trägerdarlehen verzichtet.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Ertrag der Folgejahre darstellen. Hier werden insbesondere vereinnahmte Grabnutzungsgebühren ausgewiesen.

4.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres

Für das Wirtschaftsjahr 2012 wurde der vom Verwaltungsrat der AöR in der Sitzung vom 29. November 2011 genehmigte Wirtschaftsplan, der den Erfolgs- und Vermögensplan sowie den Investitions- und Finanzplan umfasst, wie folgt erstellt:

	T€
<u>Erfolgsplan</u>	
Aufwendungen	5.093
Erträge	5.093
<u>Vermögensplan</u>	
Ausgaben	297
Einnahmen	297

Die Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2012 wurden mit T€ 297 veranschlagt.

Die Abwicklung des Wirtschaftsplans fand ihren Niederschlag in der von uns geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2012 nebst Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012.

Es haben sich für das Wirtschaftsjahr 2012 folgende Abweichungen ergeben:

<u>Erfolgsplan</u>	Über-/Unter- schreitungen T€
Planansatz	5.093
Rechnungsergebnis	4.188
Planabweichung (Unterschreitung)	<u>-905</u>

Die Planabweichung ergibt sich als Saldo aus den Über- und Unterschreitungen der Planansätze der einzelnen Aufwands- und Ertragsposten (vgl. auch Gegenüberstellung in Anlage 7/1).

<u>Vermögensplan</u>	Über-/Unter- schreitungen T€
Planansatz (einschließlich Tilgungen)	363
Rechnungsergebnis	1.079
Planabweichung (Überschreitung)	<u>716</u>

Die Ansätze im Vermögensplan 2012 und das Ist-Ergebnis im Wirtschaftsjahr 2012 sind der Gegenüberstellung in Anlage 7/2 zu diesem Bericht zu entnehmen.

Der Wirtschaftsplan der AöR für das Wirtschaftsjahr 2013 wurde am 27. November 2012 durch den Verwaltungsrat der Stadtbetrieb Bornheim AöR mit Erträgen und Aufwendungen von T€ 5.339 im Erfolgsplan und mit Einnahmen und Ausgaben von T€ 1.004 im Vermögensplan beschlossen. Im Wirtschaftsplan 2013 sind Kreditaufnahmen in Höhe von T€ 150 geplant.

5. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

5.1 Vermögenslage

Die nachfolgende Übersicht zeigt die gegenüber dem Vorjahr eingetretenen Veränderungen im Vermögensaufbau, die unter Zusammenfassung gleichartiger Posten der jeweiligen Bilanz entwickelt worden sind:

	31.12.2012		31.12.2011		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	52	0,4	13	0,1	39
Sachanlagen	12.132	88,2	12.054	89,2	78
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	12.184	88,6	12.067	89,3	117
Vorräte	216	1,6	126	0,9	90
Forderungen aus Leistungsverkehr	77	0,5	201	1,5	-124
Forderungen gegen die Stadt Bornheim	311	2,3	99	0,7	212
Liquide Mittel	871	6,3	1.011	7,5	-140
Übrige Aktiva	96	0,7	9	0,1	87
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.571	11,4	1.446	10,7	125
Vermögen	13.755	100,0	13.513	100,0	242

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagenspiegel als Anlage 1 zum Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt ist.

Die Erhöhung des Anlagevermögens um T€ 117 resultiert aus Zugängen in Höhe von T€ 546 und planmäßigen Abschreibungen von T€ 429.

Die Abschreibungsquote des Sachanlagevermögens (kumulierte Abschreibungen T€ 1.765) zu historischen Anschaffungskosten (T€ 13.896 ohne Anlagen im Bau) beträgt 12,70 % (Vorjahr 10,04) bei unterstellten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände zwischen 2 bis 50 Jahren.

Der Anstieg der Vorräte um T€ 90 auf T€ 216 resultiert vor allem aus dem Kauf von Materialien für die neuen Aufgabenbereiche Wasser und Abwasser ab Januar 2013.

Als Forderungen aus Leistungsverkehr wurden im Wesentlichen noch nicht ausgeglichene Friedhofsgebühren ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag wurde aus Gründen der Risikovorsorge eine Wertberichtigung in Höhe von T€ 62 (Vorjahr T€ 62) gebildet.

Die Forderungen gegen die Stadt Bornheim resultieren aus dem laufenden Leistungsverkehr im Berichtsjahr.

Zur Entwicklung der liquiden Mittel verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung in Abschnitt 5.2 "Finanzlage".

Als übrige Aktiva werden im Wesentlichen noch nicht abziehbare Vorsteuern (T€ 48) für den neuen Aufgabenbereich Wasser sowie Umsatzsteuererstattungsansprüche 2012 ausgewiesen.

Die Eigen- und Fremdkapitalstruktur ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	31.12.2012		31.12.2011		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Stammkapital	4.700	34,2	4.700	34,8	0
Kapitalrücklage	2.383	17,3	4.708	34,8	-2.325
Verlustvortrag	-816	-6,0	-2.975	-22,0	2.159
Jahresfehlbetrag	-1.118	-8,1	-816	-6,0	-302
Eigenkapital	5.149	37,4	5.617	41,6	-468
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt					
Bornheim	2.483	18,1	2.483	18,4	0
Bankdarlehen	579	4,2	587	4,3	-8
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	3.062	22,3	3.070	22,7	-8
sonstige Rückstellungen	140	1,0	196	1,4	-56
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8	0,1	8	0,1	0
Verbindlichkeiten aus Leistungsverkehr	675	4,9	213	1,6	462
sonstige Verbindlichkeiten	116	0,8	14	0,1	102
kurzfristiges Fremdkapital	939	6,8	431	3,2	508
Rechnungsabgrenzungsposten	4.605	33,5	4.395	32,5	210
Kapital	13.755	100,0	13.513	100,0	242

Das Eigenkapital setzt sich aus dem satzungsmäßigen Stammkapital von T€ 4.700, der Kapitalrücklage, dem Verlustvortrag und dem Jahresfehlbetrag 2012 von T€ 1.118 zusammen. Die Kapitalrücklage resultiert zum einen aus einem Betrag von T€ 409 aus der Vermögenseinbringung bei Gründung der AöR zum 1. Januar 2008 und zum anderen aus jährlichen Einzahlungen der Stadt Bornheim zur Kapitalstärkung der AöR.

Aufgrund der in 2012 getroffenen Verwaltungsratsbeschlüsse wurde der Verlustvortrag aus den Jahren 2008 bis 2010 in Höhe von T€ 2.975 mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim betreffen die Übernahme von Verbindlichkeiten der Stadt Bornheim im Zusammenhang mit dem übertragenen Vermögen zum 1. Januar 2008, die erst mittelfristig fällig sind.

Die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen ist im Einzelnen im Anhang in Anlage 3 dieses Berichtes erläutert.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultiert aus umfangreichen Investitionen zum Jahreswechsel 2012 in die neuen Aufgabenbereiche Wasser und Abwasser.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft im Wesentlichen die Abgrenzung der vereinnahmten Nutzungsgebühren im Friedhofsbereich. Im Berichtsjahr wurden Nutzungsgebühren in Höhe von T€ 489 vereinnahmt. Dem standen planmäßigen Auflösungen für das Jahr 2012 für die gesamten abgegrenzten Nutzungsgebühren in Höhe von T€ 297 gegenüber.

Ausgewählte Kennzahlen zur Vermögenslage:

		<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2011</u>
Anlagenintensität (= Anlagevermögen : Vermögen)	%	88,6	89,3
Eigenkapitalquote (= Eigenkapital : Kapital)	%	37,4	41,6
Forderungsumschlagshäufigkeit (= Umsatzerlöse : Ø Lieferforderungen)		27,9	19,9
Dynamischer Verschuldungsgrad (= Fremdkapital : operativer Cash flow)	Jahre	negativ	negativ

Kopie

5.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft ergibt sich aus folgender Darstellung der Entwicklung des Finanzmittelfonds. Der Finanzmittelfonds folgt der Empfehlung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) und umfasst die flüssigen Mittel und jederzeit fälligen Bankverbindlichkeiten. Im vorliegenden Fall setzt er sich lediglich aus den liquiden Mitteln zusammen.

Die Ursachen für die Veränderung des Finanzmittelfonds werden aus nachfolgender Kapitalflussrechnung ersichtlich. Der Aufbau der Kapitalflussrechnung entspricht den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2), wobei der Mittelzufluss bzw. -abfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode ermittelt wird.

	2012 T€	2011 T€
1. Jahresergebnis	-1.118	-816
2.+/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	429	381
3.+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-56	-138
4.-/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-5	-7
5.-/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-265	-46
6.+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	774	152
7. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-241</u>	<u>-474</u>
8. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	5	9
9. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-546	-444
10. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-541</u>	<u>-435</u>
11. + Einzahlungen der Stadt Bornheim in die Kapitalrücklage	650	963
12. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0	0
13. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-8	-8
13. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>642</u>	<u>955</u>
14. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus Zf. 7, 10, 13)	-140	46
15. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.011	965
16. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>871</u>	<u>1.011</u>

5.3 Ertragslage

Die nachstehende Darstellung stellt die Ertragslage für das Berichtsjahr mit Vorjahresvergleichswerten dar. Bei der Darstellung handelt es sich um eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Wiedergabe der Gewinn- und Verlustrechnung:

	2012		2011		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	3.864	100,0	3.788	100,0	76
= Betriebsleistung	3.864	100,0	3.788	100,0	76
+ sonstige betriebliche Erträge	320	8,3	200	5,3	120
- Materialaufwand	1.924	49,8	1.545	40,8	379
- Personalaufwand	2.598	67,2	2.543	67,1	55
- sonstige betriebliche Aufwendungen	322	8,3	309	8,2	13
- sonstige Steuern	7	0,2	7	0,2	0
= EBITDA (Ergebnis vor Zinsen und Abschreibungen)	-667	-17,2	-416	-11,0	-251
- Abschreibungen	429	11,2	381	10,0	48
= EBIT (Ergebnis vor Zinsen)	-1.096	-28,4	-797	-21,0	-299
+/-Zinsergebnis	-21	-0,5	-17	-0,4	-4
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1	0,0	2	0,1	-1
= Jahresfehlbetrag	-1.118	-28,9	-816	-21,5	-302

Die Umsatzerlöse resultieren zu einem Großteil aus den Erlösen aus dem HallenFreizeitBad (T€ 892) und aus Friedhofsgebühren bzw. den periodenbezogenen Auflösungen des passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsgebühren (T€ 587). Zudem sind die Umsatzerlöse auch auf die Erstattungen der Stadt Bornheim für den Baubetriebshof (T€ 2.382) zurückzuführen. Weitere detaillierte Zusammensetzungen der Umsatzerlöse sind im Anhang (vgl. Anlage 3 zu diesem Bericht) zu diesem Posten sowie in der Spartenrechnung (vgl. Anlage 2 zum Anhang) dargestellt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen die Kostenbeteiligung der Stadt Bornheim an der Rinnensanierung im Hallenfreizeitbad (T€ 148), Erträge aus der Strom-Einspeisevergütung (T€ 61) und Erstattungen aus zusätzlichen Leistungen gegenüber der Stadt Bornheim (T€ 42).

Der Materialaufwand setzt sich zum Einen aus Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (T€ 1.190) zusammen. Hierunter fallen neben T€ 372 für Strom und Gas sowie T€ 142 für Wasser und Abwasser T€ 153 für die Rinnen- und Betonsanierung im Hallenfreizeitbad. Zum Anderen sind im Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von T€ 734 enthalten. Diese setzen sich zum größten Teil aus den sonstigen Sach- und Dienstleistungen mit T€ 353, der Vergütung für die abgeordneten Beamten der Stadt Bornheim mit T€ 187, der Reparatur und Unterhaltung von Maschinen und Fahrzeugen mit T€ 72 sowie der Abfallentsorgung mit T€ 69 zusammen.

Die Personalaufwendungen betreffen im Wesentlichen Vergütungen der tariflich Beschäftigten (T€ 1.815) sowie soziale Abgaben (T€ 394) und Aufwendungen für Altersversorgung (T€ 155).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich zum größten Teil aus den Erstattungen an die Stadt Bornheim (T€ 81) und aus diversen Versicherungen (T€ 66) zusammen.

Die Abschreibungen erfolgten im Berichtsjahr planmäßig.

Das Zinsergebnis resultiert vor allem aus Zinserträgen (T€ 4) im Zusammenhang mit dem Tagesgeldkonto bei der Volksbank Bonn Rhein-Sieg und dem Konto bei der Kreissparkasse und den Zinsaufwendungen (T€ 25) aus den zwei Darlehen, die im Berichtsjahr bei der Volksbank bestanden.

Ursache für den Jahresfehlbetrag sind - ersichtlich aus der Spartenrechnung im Anhang - in erster Linie mit T€ 707 die defizitäre Sparte des HallenFreizeitBades sowie in zweiter Linie die Sparte Friedhof.

Bezogen auf das Eigenkapital der AÖR ergeben sich folgende Rentabilitätskennzahlen:

		<u>2012</u>	<u>2011</u>
Ø Eigenkapital (Anfangs-/Endbestand)/2	T€	5.383	5.544
Betriebsergebnis (EBIT)	T€	-1.096	-797
	(%)	(-20,4)	(-14,4)
Jahresergebnis	T€	-1.118	-816
	(%)	(-20,8)	(-14,7)

Die Gesamtkapitalrentabilität stellt sich wie folgt dar:

		<u>2012</u>	<u>2011</u>
Ø Gesamtkapital (Anfangs-/Endbestand)/2	T€	13.634	13.437
Betriebsergebnis (EBIT)	T€	-1.096	-797
	(%)	(-8,0)	(-5,9)
Jahresergebnis	T€	-1.118	-816
	(%)	(-8,2)	(-6,1)

6. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Gemäß § 9 Abs. 2 KUV NRW hat die Stadtbetrieb Bornheim AöR ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Seit Gründung der AöR zum 1. Januar 2008 erfolgt die Risikoüberwachung auch im Wirtschaftsjahr 2012 zunächst über die eingerichtete Finanzbuchhaltung und die Sparten- und Kostenrechnung. Als Hauptbestandteil des Risikofrüherkennungssystems werden quartälliche Plan-Ist-Vergleiche zwischen Wirtschaftsplan und Finanzbuchhaltung durchgeführt. Die Plan-Ist-Vergleiche mit entsprechender Abweichungsanalyse werden regelmäßig vom Vorstand an den Verwaltungsrat kommuniziert. Im Lagebericht gibt der Vorstand auch eine Risikoanalyse für gegenwärtige und zukünftig erwartete Risiken ab.

Mit der Implementierung eines Überwachungssystem in Form einer Risikoidentifikation, Risikobewertung, Maßnahmen zur Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation sowie der Risikoüberwachung, -fortschreibung und Dokumentation wurde gemäß Aussage des Vorstandes in 2012 begonnen. Aussagegemäß soll die Implementierung in 2013 abgeschlossen werden. Im Wirtschaftsjahr 2012 erfolgte durch die bereits im Herbst 2011 bei der Anstalt eingerichtete Arbeitsgruppe Risikomanagement eine erste "Risikoinventur" zur Identifikation wesentlicher Risikobereiche, die vom Vorstand mit entsprechender Priorisierung in einem schriftlichen Vermerk dokumentiert wurde. Auf die Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem in der Anlage 8/6 zu diesem Bericht wird hingewiesen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass grundsätzlich Risikoverantwortlichkeiten in der Verwaltung und beim Vorstand festgelegt wurden und die getroffenen Maßnahmen grundsätzlich zur Risikofrüherkennung geeignet sind.

7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG

Unser Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2012 ist um:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der AöR,
- die Darstellung von verlustbringenden Geschäften und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

erweitert.

Einzelheiten zu unserer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben sich aus Anlage 8 zu diesem Bericht.

Die Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Stadtbetrieb Bornheim AöR haben wir in den Abschnitten 5.1 "Vermögenslage", 5.2 "Finanzlage" sowie 5.3 "Ertragslage" dieses Berichtes dargestellt. Wir verweisen an dieser Stelle auf die angeführten Darstellungen.

Nach unseren Feststellungen führte die Prüfung i.S.d. § 53 Abs. 1 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2012 zu keinen Beanstandungen.

8. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 gemäß den Anlagen 1 bis 4 dieses Berichtes haben wir den als Anlage 5 beigefügten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, datiert auf den 3. September 2013, wie folgt erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bornheim, den 3. September 2013

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin"

9. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) sowie dem Prüfungshinweis PH 9.450.1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, gefertigt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Bornheim, den 3. September 2013

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin

KOPPIE

ANLAGEN

Kopie

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

Kopie

**StadtBetriebBornheim – Anstalt des öffentlichen Rechts,
Bornheim
Bilanz zum 31. Dezember 2012**

AKTIVA
 =====

	€	€	Vorjahr €
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Software	18.084,00		12.928,00
2. geleistete Anzahlungen	<u>33.862,87</u>	51.946,87	0,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs- und anderen Bauten	10.494.647,08		10.650.701,08
2. Maschinen	31.009,00		41.466,00
3. technische Anlagen (Photovoltaik-Anlagen)	636.728,00		672.544,00
4. Fahrzeuge	538.762,06		345.136,00
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	429.564,30		315.275,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.504,52</u>	12.132.214,96	28.875,96
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe		215.830,57	126.006,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	76.452,08		200.897,55
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	310.813,60		99.257,30
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>90.312,12</u>	477.577,80	5.479,57
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		871.483,06	1.010.672,04
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten		5.531,00	3.951,00
		<u>13.754.584,26</u>	<u>13.513.189,50</u>
		=====	=====

PASSIVA
 =====

	€	€	Vorjahr €
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital	4.700.000,00		4.700.000,00
II. Kapitalrücklage	2.383.247,62		4.708.452,40
III. Verlustvortrag	816.028,15-		2.975.204,78-
IV. Jahresfehlbetrag	<u>1.118.190,38-</u>		<u>816.028,15-</u>
	5.149.029,09		5.617.219,47
B. RÜCKSTELLUNGEN			
sonstige Rückstellungen		139.696,00	196.252,70
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	587.210,13		595.218,90
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	674.553,74		212.938,05
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	2.483.358,87		2.483.358,87
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>116.251,14</u>	3.861.373,88	13.773,96
- davon aus Steuern € 15.790,89 (€ 13.650,96)			
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		4.604.485,29	4.394.427,55
		<u>13.754.584,26</u>	<u>13.513.189,50</u>
		=====	=====

StadtBetriebBornheim – Anstalt des öffentlichen Rechts,
Bornheim

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		3.863.569,55	3.787.782,72
2. sonstige betriebliche Erträge		320.456,48	200.340,48
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.190.264,25		808.415,03
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>734.118,42</u>	1.924.382,67	736.644,29
4. Aufwendungen für Personal			
a) Löhne und Gehälter	2.040.310,91		1.986.054,34
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 154.992,74 (€ 152.271,68)	557.705,00	2.598.015,91	556.673,95
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen		429.141,27	381.044,45
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		321.836,41	308.704,88
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.852,08	8.404,56
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>25.170,27</u>	<u>25.537,29</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.110.668,42-	806.546,47-
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	1.015,96		2.216,68
11. sonstige Steuern	<u>6.506,00</u>	7.521,96	7.265,00
12. Jahresfehlbetrag		1.118.190,38	816.028,15

**StadtBetriebBornheim Anstalt des öffentlichen Rechts,
Bornheim**

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2012

Kopie

1. Allgemeine Angaben

Das Stammkapital des zum 01. Januar 2008 gegründeten SBB mit Sitz in Bornheim, beträgt 4.700.000,00 €

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 ist nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie unter Beachtung der Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz wurde im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung im Anlagevermögen um die Positionen „Software“ und „Fahrzeuge“, im Umlaufvermögen um die Position „Forderungen gegen die Stadt Bornheim“ und in den Verbindlichkeiten um die Position „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim“ erweitert.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit erfolgt der Ausweis der Photovoltaikanlagen seit 2009 in der Position der „technischen Anlagen und Maschinen“. Seit 2011 wurde zur weiteren Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Posten „technische Anlagen und Maschinen“ in zwei Bilanzpositionen aufgegliedert, sodass unter „technische Anlagen“ ausschließlich Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die Bewertung des Vermögens und der Schulden wurde entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung vorgenommen.

3. Spartenrechnung

Ein Kommunalunternehmen mit mehreren Betriebszweigen muss gemäß § 24 KUV NRW eine Spartenrechnung führen und für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Unternehmenszweig aufstellen, die in den Anhang zu übernehmen ist.

Der SBB unterteilt seine Tätigkeit in folgende Sparten:

- HallenFreizeitBad
- Friedhöfe
- Baubetriebshof
- Erneuerbare Energien
- Wasser (neuer Aufgabenbereich ab 2013)
- Abwasser (neuer Aufgabenbereich ab 2013)
- Service

Die Spartenrechnung des SBB ist in der Anlage 2 zum Anhang dargestellt. Für die ab 01.01.2013 neuen Aufgaben Wasser und Abwasser der AöR fielen bereits Aufwendungen im Wirtschaftsjahr 2012 an, daher wird die Spartenrechnung bereits für das Wirtschaftsjahr 2012 erweitert.

4. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Anlagegüter werden linear über die betriebsgewöhnlich voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig. Für selbständig nutzbare bewegliche Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen 150,00 € und 1.000,00 € (netto) wird in Anlehnung an § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet und es erfolgt eine Abschreibung über fünf Jahre.

Die Entwicklung des gesamten Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (siehe Anlage 1 zum Anhang) dargestellt.

Im Jahr 2012 beträgt das Investitionsvolumen des SBB insgesamt 546.381,06 €, davon entfallen auf den Betriebsteil Baubetrieb 162.182,35 €, auf die Friedhöfe 81.323,49 € und auf das HallenFreizeitBad (HFB) 25.866,77 €.

Ca. 50% der Anlagenzugänge (274.980,28 €) betreffen jedoch die ab 01.01.2013 neu zu integrierenden Aufgabenbereiche Abwasser und Wasser. Diese Zugänge beinhalten u.a. sechs Fahrzeuge im Wert von 144.964,16 €, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Geringwertige Wirtschaftsgüter (u.a. Büroarbeitsplätze, EDV-Ausstattung sowie Werkzeuge und Gerätschaften) in Höhe von 86.059,96 €. Der Anschaffungswert für Software beträgt 10.093,29 €. Die geleisteten Anzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände im Bau betreffen mit 33.862,87 € die „GIS-Software“.

Die Zugänge im Betriebsteil Baubetrieb betreffen im Wesentlichen die Anschaffung von sieben Fahrzeugen im Wert von 138.909,60 €. Im Bereich des HallenFreizeitBad betreffen mehr als 63% der Zugänge den Kauf von Aqua-Bikes.

Die geleisteten Anzahlungen für Anlagen im Bau betreffen zum 31. Dezember 2012 mit 1.504,52 € die Sperrschranke auf dem Friedhof Roisdorf, die erst in 2013 fertiggestellt wird.

2. Vorräte

Zum 31. Dezember 2012 wurde in Bezug auf Streumaterial für den Winterdienst sowie für Treibstoffe eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Zum Abschlussstichtag beträgt der Wert für den Lagerbestand für Streumaterial 43.600 €, für Treibstoffe 10.130 €.

Die Bewertung des sonstigen Vorratsvermögens erfolgt zu unveränderten Festwerten.

Diese Aktivierung aus der Bestandsaufnahme reduziert den Aufwand entsprechend und führt in der Spartenrechnung der Sparte Baubetriebshof zu einer Verbesserung des Ergebnisses in dieser Höhe.

Für die ab 2013 neuen Aufgabenbereiche Wasser und Abwasser wurden bereits in 2012 Vorräte in Höhe von 102.820,57 € eingekauft, darunter Verbrauchsmaterial (83.160,12 €), GwGs < 150 € (12.504,72 €) sowie Dienst- und Schutzkleidung (7.155,73 €).

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
Die Forderungen sind zum Nominalwert bewertet.

Bei der Bewertung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen werden alle erkennbaren Risiken durch entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Sowohl die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (76.452,08 €), als auch die Forderungen gegen die Stadt Bornheim (310.813,60 €) sowie die sonstigen Vermögensgegenstände (90.312,12 €) haben im Rahmen der Schlussbilanz eine Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten.

Die Forderungen gegen die Stadt Bornheim setzen sich zusammen aus 35.148,30 € für Schulschwimmen; 280.652,41 € ergeben sich aus der Leistungsabrechnung. Hierin enthalten sind 176.572,96 € als Kostenerstattung für die Beton- und Rinnensanierung im HFB.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten insbesondere Forderungen aus der Umsatzsteuer-Zahllast in Höhe von 39.848,26 € sowie Forderungen aus Vorsteuer, die im Folgejahr geltend gemacht werden kann (resultierend aus der Vorsteuer aus Rechnungen für den neuen Aufgabenbereich Wasser) in Höhe von 47.861,74 €. Die Vorschüsse an Personal belaufen sich auf 876,16 €, Forderungen gegenüber dem ARGE-Center St. Augustin resultierend aus Beschäftigungszuschüssen betragen 1.609,47 €.

4. Eigenkapital
Entwicklung des Eigenkapitals nach § 25 Satz 2 Nr. 4 KUV NRW:

	31.12.2011	Zuführung	Entnahme	31.12.2012
Stammkapital	4.700.000,00 €	0,00 €	0,00 €	4.700.000,00 €
Kapitalrücklage	4.708.452,40 €	650.000,00 €	-2.975.204,78 €	2.383.247,62 €
Verlustvortrag	-2.975.204,78 €	-816.028,15 €	2.975.204,78 €	-816.028,15 €
Jahresfehlbetrag	-816.028,15 €	-1.118.190,38 €	816.028,15 €	-1.118.190,38 €
Eigenkapital	5.617.219,47 €	-1.284.218,53 €	816.028,15 €	5.149.029,091 €

5. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen (139.696,00 €) sind jeweils in der Höhe angesetzt worden, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig war. Die Rückstellungen haben sich im Wirtschaftsjahr wie folgt entwickelt:

	Vortrag 31.12.2011	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2012
Σ Personal- Rückstellungen	75.068,00 €	75.068,00 €	0,00 €	88.146,00 €	88.146,00 €
Unfallversicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €
Σ Jahresabschlussprüfung sonstige Rückstellungen	96.184,70 €	85.557,45 €	5.627,25 €	40.000,00 €	45.000,00 €
	25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €	4.850,00 €	4.850,00 €
	196.252,70 €	185.625,45 €	5.627,25 €	134.696,00 €	139.696,00 €

Als sonstige Rückstellungen werden zum Bilanzstichtag Aufwendungen für unterlassene Instandhaltungen ausgewiesen, die bis März des Folgejahres nachgeholt werden.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Verbindlichkeitsspiegel:	bis zu 1 Jahr	von 1 bis zu 5 Jahren	mehr als 5 Jahre	Gesamt
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.393,39 €	37.802,87 €	541.013,87 €	587.210,13 €
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	674.553,74 €	0,00 €	0,00 €	674.553,74 €
Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	2.483.358,87 €	0,00 €	2.483.358,87 €
Sonstige Verbindlichkeiten	27.651,14 €	0,00 €	88.600,00 €	116.251,14 €
S Verbindlichkeiten Gesamt	710.598,27 €	2.521.161,74 €	629.613,87 €	3.861.373,88 €

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit 587.210,13 € in voller Höhe die Installation von Photovoltaikanlagen (in 2010 auf den städtischen Schulen „Alexander von Humboldt Gymnasium“ und „Europaschule“, sowie in 2009 auf dem Dach der Lagerhalle des SBB), davon sind 439.000,00 € durch einen Bausparvertrag abgesichert.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 674.553,74 € haben eine Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten. Der Anstieg um 461.615,69 € im Vergleich zum Vorjahr resultiert insbesondere aus der Investitionstätigkeit in Bezug auf die zum 01.01.2013 zu integrierenden Betriebsteile Wasser und Abwasser.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim belaufen sich auf 2.483.358,87 €. Diese resultieren aus einem Darlehen seitens der Stadt Bornheim an den SBB - anteilig für das übertragene Vermögen. Die Restlaufzeit hierfür beträgt mehr als 1 Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (116.251,14 €) setzen sich insbesondere aus Darlehen von Bürgern in Höhe von 85.000,00 € für die Photovoltaikanlage auf dem Rathausdach, aus noch abzuführender Lohn- und Kirchensteuer (15.790,89 €), aus erhaltenen Vorauszahlungen (11.860,25 €) sowie aus der Mietkaution für die Gastronomie im HFB (3.600,00 €) zusammen. Die Restlaufzeiten betragen bis auf das Darlehen und die Mietkaution HFB weniger als 1 Jahr.

7. Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, ausgewiesen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich per 31.12.2012 auf 4.604.485,29 € und resultieren vor allem (mit 4.580.042,88 €) aus Nutzungsrechten für Friedhöfe. Die Nutzungsrechte werden wie folgt vergeben:

- 15 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- 20 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr

Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten kann für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden; eine Verlängerung ist möglich.

Die Abgrenzung erfolgt anhand der in der Vergangenheit vereinnahmten, jeweils auf den entsprechenden Gebührenordnungen basierenden Gebühren.

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Im Wirtschaftsjahr 2012 erzielte der SBB Umsatzerlöse in Höhe von 3.863.569,55 €.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	2012	2011
Erstattungen Stadt Bornheim		
für Friedhof	38.883,00 €	38.883,24 €
für Baubetriebshof	<u>2.367.543,33 €</u>	<u>2.324.837,29 €</u>
	2.406.426,33 €	2.363.720,53 €
Friedhofsgebühren		
aus periodischen Nutzungsrechten	297.354,67 €	273.208,50 €
aus Bestattungen etc.	<u>251.164,15 €</u>	<u>243.539,45 €</u>
	548.518,82 €	516.747,95 €
Erträge HallenFreizeitBad		
Eintrittsgelder	691.597,91 €	649.382,01 €
Schulschwimmen etc.	<u>200.124,47 €</u>	<u>225.680,86 €</u>
	891.722,38 €	875.062,87 €
Erträge Baubetriebshof		
übrige Erträge	16.902,02 €	32.251,37 €

2. Sonstige betriebliche Erträge

Der Posten sonstige betriebliche Erträge in Höhe von insgesamt 320.456,48 € enthält mit 148.380,64 € insbesondere Erträge aus der Erstattung der Stadt Bornheim an den SBB in Bezug auf die Beton- und Rinnensanierung im HFB. Die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlagen auf städtischen Schulen („Alexander von Humboldt Gymnasium“ und „Europaschule“) in 2010 sowie die im Jahr 2009 installierte Photovoltaikanlage auf dem Dach der Lagerhalle des SBB, führte in 2012 zu Erträgen aus der Strom-Einspeisevergütung in Höhe von 61.360,91 €.

Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich belaufen sich auf 41.558,84 € (davon Beschäftigungszuschüsse seitens des ARGE Center: 20.352,40 € und Wiedereingliederungszuschüsse seitens der Agentur für Arbeit (14.294,44 €) sowie Lohnkostenzuschüsse vom Landschaftsverband Rheinland: 6.912 €).

Die Erträge für Mieten und Pachten belaufen sich in 2012 auf 37.247,25 €.

Das Jahresentgelt seitens der Deutschen Friedhofsgesellschaft beträgt vertragsgemäß 14.000,00 € pro Jahr (davon für das Portajom auf dem Friedhof in Merten 8.000,00 € und für die Belegung von Urnenfeldern auf dem Friedhof Bornheim 6.000,00 €) und konnte in 2012 dieser Höhe vereinnahmt werden.

In 2012 wurde seitens der Versicherungen Schadensersatz in Höhe von insgesamt 2.005,40 € geleistet. Ein Großteil davon betraf Schäden an Fahrzeugen und den Ausgleich von zu viel gezahlten Vorarbeiterzulagen.

Der Verkauf von vier Fahrzeugen sowie einer Düngemittelspritze führte in 2012 zu Erträgen in Höhe von 5.146,00 €

3. Materialaufwand

Der Materialaufwand beläuft sich auf insgesamt 1.924.382,67 €

- a) Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betragen 1.190.264,25 € (im Vorjahr 808.415,03 €). Hierin enthalten sind Energiekosten (Strom, Gas bzw. Wärmelieferung (siehe nachstehende Information unter Punkt 8. „Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB), Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Treibstoffe für Fahrzeuge) in Höhe von 578.527,24 €, (im Vorjahr 567.932,26 €).

Materialkosten für Unterhaltungsarbeiten (u.a. für Grundstücke, Gebäude, Infrastrukturvermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Sport- und Spielplätze) belaufen sich auf 325.169,27 € (im Vorjahr 203.856,76 €). Diese Mehraufwendungen im Vergleich zum Vorjahr beinhalten insbesondere Kosten für die Umbaumaßnahmen zur Schaffung neuer Büroräume zur Integration der neuen Aufgabenbereiche Wasser und Abwasser ab 01.01.2013 in Höhe von 59.565,05 €

Im HFB wurde im Rahmen der Wartung festgestellt, dass im Springerbecken ein Hydraulikaggregat erneuert werden musste, dieses führte zu Kosten in Höhe von 26.102,10 €. Des Weiteren wurde ein defekter Warmwasserspeicher ersetzt, der Aufwand hierfür beläuft sich auf 26.141,53 €

Die Aufwendungen für Streugut im Winterdienst betragen 22.835,24 €, zum Stichtag 31.12. 2012 liegt Streusalz im Wert von 43.600,00 € auf Lager.

Für die Beschaffung von Verkehrszeichen im Auftrag der Stadt Bornheim wurden 16.184,34 € aufgewendet (im Vorjahr 15.439,43 €).

Dienst- und Schutzkleidung wurde im Wert von 5.870,60 € beschafft.

Der sonstige Materialverbrauch inklusive Verbrauchsmaterial beläuft sich auf 240.452,06 € und liegt somit um 210.798,24 € höher als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Davon entfallen 152.665,62 € auf die Rinnen- und Betonsanierung im HFB (demgegenüber stehen Erstattungen seitens der Stadt Bornheim an den SBB – s. unter „sonstige betriebliche Erträge“ in Höhe von 148.380,64 €).

Für den Erwerb von Material und Werkzeugen für die ab 2013 neuen Aufgabenbereiche Wasser und Abwasser ist der SBB mit 40.712,61 € in Vorleistung getreten.

- b) In den Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 734.118,42 € (im Vorjahr 736.644,29 €) sind 186.902,53 € für die Personalabordnung durch die Stadt Bornheim für zuletzt vier Beamte enthalten.

Die Fremdleistungen für Unterhaltungsarbeiten (an Maschinen und technischen Anlagen sowie an Fahrzeugen) sowie für Wartungsarbeiten belaufen sich auf 92.607,47 € (142.052,29 € im Vorjahr).

Für Abfallentsorgung wurden 69.122,59 € aufgewendet, das sind 5.855,88 € weniger als im Vorjahr. Der Bereich „Wilder Müll“ hat sich aufgrund der Annahmestelle für Elektroschrott beim SBB weiterhin positiv entwickelt.

Die sonstigen und anderen Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf insgesamt 352.697,92 €, davon resultieren 314.279,37 € aus den Betriebsteilen Baubetriebshof und Friedhofswesen, vor allem aus Aufwendungen im Bereich der Straße: 139.573,91 € (davon für Winterdienst: 65.771,60 €, Straßenkontrolle: 37.128,00 €, die Straßenreinigung: 25.843,52 €, sowie die Beseitigung von Öls Spuren: 10.830,79 € Die Fremdvergabe der Spielplatzkontrollen führte zu Aufwendungen in Höhe von 9.014,25 €. Die Fremdleistungen für Baumpflegearbeiten, die der SBB nicht selber durchführen konnte, da spezielle Klettertechniken oder spezielle Geräte erforderlich sind, belaufen sich auf 15.759,41 €.

Im Bereich der Friedhöfe wurden für manuelle Bestattungsleistungen 122.437,91 € aufgewendet.

In der Sparte HFB wurden Leistungen in Höhe von 27.719,63 € bezogen, wovon 4.568,67 € die an die Aufsteller von Solarien- und Shiatsu-Liegen zu leistenden Erlösanteile, 3.510,95 € die Wasseranalysen, 4.680,00 € die Honorare für Aqua-Kurse und 1.206,81 € den Lizenz- und Servicevertrag der Kassenanlage betreffen. Des Weiteren sind als Honorar für Ingenieurleistungen in Bezug auf die Rinnen- und Betonsanierung 12.806,20 € angefallen.

4. Personalaufwand

Insgesamt sind im Wirtschaftsjahr 2012 Personalaufwendungen in Höhe von 2.598.015,91 € (im Vorjahr 2.542.728,29 €) angefallen. Hierin enthalten sind Rückstellungen per Saldo im Wert von 13.078,00 € (davon Zuführung nicht genommener Urlaub 15.725,00 €, Verbrauch geleistete Überstunden -6.716,00 € sowie Zuführung Leistungsprämien 4.069,00 €).

Entwicklung des Personalaufwandes nach § 25 Satz 2 Nr. 6 KUV NRW:

	31.12.2012	31.12.2011
Bruttogehalt	2.040.310,91 €	1.986.054,34 €
Sozialabgaben	402.651,97 €	403.779,82 €
Altersversorgung	154.992,74 €	152.271,68 €
Beihilfen	60,29 €	622,45 €
	2.598.015,91 €	2.542.728,29 €

In 2012 entwickelte sich die Belegschaft wie folgt:

	31.12.2012	31.12.2011
tariflich Beschäftigte	62	58
Auszubildende	2	4

5. Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen des SBB betragen 429.141,27 €

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 321.836,41 € (im Vorjahr 308.704,88 €) enthalten im Wesentlichen Sachkosten aus dem Verwaltungsbereich und hier insbesondere Erstattungen an die Stadt Bornheim in Höhe von 81.470,65 € (im Vorjahr 87.339,45 €) für erbrachte Dienstleistungen (unter anderem für Informations-Technologie, für Finanzdienstleistung und für zentrale Dienste).

Darüber hinaus beinhalten die Aufwendungen des Verwaltungsbereiches Kosten für Versicherungen in Höhe von 65.863,07 € (davon KFZ-Versicherung 26.776,07 €).

Für Prüfung, Beratung und Rechtsschutz wurden 67.349,55 € aufgewendet, (davon Steuerberatungskosten: 15.944,76 €). Für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 – 2011 wurden insgesamt Rückstellungen in Höhe von 85.557,45 € verwendet, davon betreffen 2.397,70 € den Jahresabschluss 2008, 23.787,00 € den Jahresabschluss 2009, 29.372,75 € den Jahresabschluss 2010 und 30.000,00 € den Jahresabschluss 2011. Für die Jahresabschlussprüfung 2012 wurde eine Rückstellung gebildet in Höhe von 35.000,00 €, für den Jahresabschluss 2011 wurden in 2012 weitere 5.000,00 € zurückgestellt.

Des Weiteren sind Aufwendungen in Höhe von 8.612,63 € für die Begleitung beim Bewerbungsverfahren um die Strom- und Gaskonzession durch eine Consulting AG angefallen.

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Im Wirtschaftsjahr 2012 wurden Zinserträge in Höhe von 3.852,08 € erwirtschaftet.

Bestände des Tagesgeldkontos wurden regelmäßig zu marktüblichen Konditionen für Geldanlagen als Tagesgeld angelegt und bei Bedarf zurück transferiert.

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Summe der Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen beläuft sich auf 25.170,27 € und steht in direktem Zusammenhang mit dem in 2009 aufgenommenen Kredit für die Photovoltaikanlage auf dem Dach der Lagerhalle des SBB sowie dem Ende 2010 aufgenommenen Kredit zur Finanzierung der Photovoltaikanlage auf dem Dach der städtischen Schule „Europaschule“.

9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beläuft sich auf -1.110.668,42 €.

10. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die im Jahr 2012 angefallenen Steuern vom Einkommen und Ertrag (Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag) in Höhe von 1.015,96 € stehen unmittelbar in Verbindung mit den erwirtschafteten Zinserträgen.

11. Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern summieren sich im Jahr 2012 auf 6.506,00 € und betreffen in voller Höhe die KFZ-Steuer.

12. Jahresergebnis

Aus den wie vor beschriebenen Positionen ergibt sich ein Jahresverlust in Höhe von -1.118.190,38 €.

6. MitarbeiterInnen

Im Jahresdurchschnitt waren im SBB 64 MitarbeiterInnen inklusive Auszubildende beschäftigt.

7. Honorar des Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB

Im Berichtsjahr entstand Aufwand für die Jahresabschlussprüfung in folgender Höhe:

Jahresabschlussprüfung 2012:	35.000,00 €
Jahresabschlussprüfung 2011 (nachträglich):	<u>5.238,94 €</u>
	<u>40.238,94 €</u>

8. Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB

Mit der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG, Euskirchen, wurde ab 01.01.2010 ein Wärmelieferungsvertrag über eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Im Berichtsjahr fielen Aufwendungen in Höhe von 180.734,71 € an.

In diesem Zusammenhang errichtete die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG in 2010 ein Blockheizkraftwerk auf dem Grundstück des HallenFreizeitBades.

9. Konzernzugehörigkeit

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR wird in den Gesamtabschluss der Stadt Bornheim einbezogen.

10. Organmitglieder

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

Der Vorstand, Herr Ulrich Rehmann, ist kein Mitarbeiter des SBB (Personalabordnung seitens der Stadt Bornheim), somit entfallen die Angaben zu seinen Bezügen.

Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates waren im Wirtschaftsjahr 2012:

- Herr Wolfgang Henseler, Bürgermeister (Vorsitzender)
- Herr Manfred Schier, 1. Beigeordneter (stellvertretender Vorsitzender)
- Herr Hans Dieter Wirtz, Beamter
- Herr Ewald Keils, Finanzbeamter
- Herr Sebastian Kuhl, Diplom Wirtschaftsingenieur (FH)
- Herr Wilfried Hanft, Verwaltungsangestellter
- Herr Heinz Joachim Schmitz, Vorruhestand
- Herr Stefan Montenarh, Elektromeister
- Herr Heinz Müller, Bereichsleiter Gebäudetechnik
- Herr Thorsten Knott, Hausmann, nebenberufl. Dozent
- Frau Ute Kleinekathöfer, sonst. selbstst. Tätigkeit: Tourismus
- Herr Rainer Züge, kfm. Angestellter RheinEnergie AG

- Herr Dr. Arnd Jürgen Kuhn, Wissenschaftler Forschungszentrum Jülich
- Herr Michael Söllheim, stv. Vertriebsdirektor Sparkasse Köln Bonn

Bis heute haben sich hinsichtlich der Zusammensetzung des Verwaltungsrates keine Veränderungen ergeben.

An die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2012 keine Entschädigungsleistungen durch den SBB gezahlt.

Bornheim, den 28.08.2013

gez. Ulrich Rehbann
Vorstand

Kopie

**StadtBetriebBornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim
Entwicklung des Anlagevermögens**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	31.12.2011	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2012	31.12.2011	Abschreibungen	Abgänge	31.12.2012	31.12.2012	31.12.2011
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen und ähnliche Rechte											
I. Lizenzen	9.389,10	0,00	0,00	0,00	9.389,10	3.362,10	2.333,00	0,00	5.695,10	3.694,00	6.027,00
II. DV-Software	12.178,45	10.093,29	0,00	0,00	22.271,74	5.277,45	2.604,29	0,00	7.881,74	14.390,00	6.901,00
	21.567,55	10.093,29	0,00	0,00	31.660,84	8.639,55	4.937,29	0,00	13.576,84	18.084,00	12.928,00
2. Geleist. Anzahlungen für imm. Vermögensgeg	0,00	33.862,87	0,00	0,00	33.862,87	0,00	0,00	0,00	0,00	33.862,87	0,00
	21.567,55	43.956,16	0,00	0,00	65.523,71	8.639,55	4.937,29	0,00	13.576,84	51.946,87	12.928,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken											
I. Friedhöfe mit Aufwuchs	6.125.376,65	0,00	0,00	0,00	6.125.376,65	0,00	0,00	0,00	0,00	6.125.376,65	6.125.376,65
II. Friedhofsgebäude und -außenanlagen	2.655.821,16	74.241,41	0,00	0,00	2.730.062,57	645.152,16	173.527,41	0,00	818.679,57	1.911.383,00	2.010.669,00
III. Grundstück Baubetriebshof mit Gebäuden	2.737.418,66	0,00	0,00	0,00	2.737.418,66	222.763,23	56.768,00	0,00	279.531,23	2.457.887,43	2.514.655,43
	11.518.616,47	74.241,41	0,00	0,00	11.592.857,88	867.915,39	230.295,41	0,00	1.098.210,80	10.494.647,08	10.650.701,08
2. Maschinen	77.389,28	0,00	0,00	0,00	77.389,28	35.923,28	10.457,00	0,00	46.380,28	31.009,00	41.466,00
3. Technische Anlagen (Photovoltaik-Anlagen)	716.118,09	0,00	0,00	0,00	716.118,09	43.574,09	35.816,00	0,00	79.390,09	636.728,00	672.544,00
4. Fahrzeuge	607.592,51	283.873,76	260,39	0,00	891.205,88	262.456,51	90.243,70	256,39	352.443,82	538.762,06	345.136,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
I. Andere Anlagen	265.080,39	9.098,52	0,00	28.875,96	303.054,87	36.345,39	27.873,48	0,00	64.218,87	238.836,00	228.735,00
II. Betriebs- und Geschäftsausstattung	181.837,63	133.706,69	0,00	0,00	315.544,32	95.297,63	29.518,39	0,00	124.816,02	190.728,30	86.540,00
	446.918,02	142.805,21	0,00	28.875,96	618.599,19	131.643,02	57.391,87	0,00	189.034,89	429.564,30	315.275,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	28.875,96	1.504,52	0,00	-28.875,96	1.504,52	0,00	0,00	0,00	0,00	1.504,52	28.875,96
	13.395.510,33	502.424,90	260,39	0,00	13.897.674,84	1.341.512,29	424.203,98	256,39	1.765.459,88	12.132.214,96	12.053.998,04
	13.417.077,88	546.381,06	260,39	0,00	13.963.198,55	1.350.151,84	429.141,27	256,39	1.779.036,72	12.184.161,83	12.066.926,04

**StadtBetriebBornheim – Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2012**

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Gesamt Ergebnis 2012	HFB Ergebnis 2012	Friedhofswesen Ergebnis 2012	Baubetriebshof Ergebnis 2012	Erneuerb. Energie Ergebnis 2012	Wasser / Abw. Ergebnis 2012	Service Ergebnis 2012
* Umsatzerlöse	-3.863.569,55	-891.722,38	-587.401,82	-2.382.259,86	0,00	0,00	-2.185,49
* sonstige betriebliche Erträge	-320.456,48	-164.816,42	-22.679,82	-45.351,73	-61.838,21	0,00	-25.770,30
** Erlöse und Erträge	-4.184.026,03	-1.056.538,80	-610.081,64	-2.427.611,59	-61.838,21	0,00	-27.955,79
** Materialaufwand:	1.924.382,67	850.672,06	285.723,66	505.738,57	903,30	111.502,16	169.842,92
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.190.264,25	756.974,70	36.021,57	233.391,10	0,00	100.527,99	63.348,89
* bezogene Leistungen	734.118,42	93.697,36	249.702,09	272.347,47	903,30	10.974,17	106.494,03
** Personalaufwand:	2.598.015,91	652.293,04	221.545,80	1.467.346,72	52.488,61	0,00	204.341,74
* Löhne und Gehälter	2.040.310,91	516.090,52	172.352,07	1.146.467,23	41.003,66	0,00	164.397,43
* soziale Abgaben / Altersversorgung	557.705,00	136.202,52	49.193,73	320.879,49	11.484,95	0,00	39.944,31
** Abschreibungen:	429.141,27	37.244,73	185.891,97	143.130,58	35.816,00	3.059,05	23.998,94
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	429.141,27	37.244,73	185.891,97	143.130,58	35.816,00	3.059,05	23.998,94
* sonstige betriebliche Aufwendungen	321.836,41	85.477,11	25.152,30	124.331,63	12.805,21	14.672,52	59.397,64
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-3.852,08	-5,70	0,00	0,00	-1.095,68	0,00	-2.750,70
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	25.170,27	0,00	0,00	0,00	25.170,27	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhl. Geschäftstätigkeit	1.110.668,42	569.142,44	108.232,09	-187.064,09	64.249,50	129.233,73	426.874,75
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.015,96	1,50	0,00	0,00	288,98	0,00	725,48
* sonstige Steuern	6.506,00	0,00	0,00	6.506,00	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	1.118.190,38	569.143,94	108.232,09	-180.558,09	64.538,48	129.233,73	427.600,23
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	0,00	138.009,01	79.525,63	193.416,90	16.648,69		-427.600,23
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	1.118.190,38	707.152,95	187.757,72	12.858,81	81.187,17	129.233,73	0,00

**StadtBetriebBornheim – Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2012**

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Ergebnis HFB	
	2012	2011
* Umsatzerlöse	-891.722,38	-875.062,87
* sonstige betriebliche Erträge	-164.816,42	-17.971,76
** Erlöse und Erträge	-1.056.538,80	-893.034,63
** Materialaufwand:	850.672,06	655.515,28
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	756.974,70	542.338,24
* bezogene Leistungen	93.697,36	113.177,04
** Personalaufwand:	652.293,04	664.957,95
* Löhne und Gehälter	516.090,52	523.826,63
* soziale Abgaben / Altersversorgung	136.202,52	141.131,32
** Abschreibungen:	37.244,73	29.500,25
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	37.244,73	29.500,25
* sonstige betriebliche Aufwendungen	85.477,11	122.667,07
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-5,70	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	569.142,44	579.605,92
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1,50	0,00
* sonstige Steuern	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	569.143,94	579.605,92
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	138.009,01	116.323,90
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	707.152,95	695.929,82

**StadtBetriebBornheim – Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2012**

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Ergebnis Friedhofswesen	
	2012	2011
* Umsatzerlöse	-587.401,82	-555.631,19
* sonstige betriebliche Erträge	-22.679,82	-19.514,00
** Erlöse und Erträge	-610.081,64	-575.145,19
** Materialaufwand:	285.723,66	282.762,85
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	36.021,57	34.250,18
* bezogene Leistungen	249.702,09	248.512,67
** Personalaufwand:	221.545,80	224.262,11
* Löhne und Gehälter	172.352,07	174.898,73
* soziale Abgaben / Altersversorgung	49.193,73	49.363,38
** Abschreibungen:	185.891,97	176.910,10
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	185.891,97	176.910,10
* sonstige betriebliche Aufwendungen	25.152,30	31.639,75
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	108.232,09	140.429,62
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
* sonstige Steuern	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	108.232,09	140.429,62
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	79.525,63	60.249,92
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	187.757,72	200.679,54

**StadtBetriebBornheim – Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2012**

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Ergebnis Baubetriebshof	
	2012	2011
* Umsatzerlöse	-2.382.259,86	-2.356.886,88
* sonstige betriebliche Erträge	-45.351,73	-57.504,18
** Erlöse und Erträge	-2.427.611,59	-2.414.391,06
** Materialaufwand:	505.738,57	456.207,78
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	233.391,10	180.524,07
* bezogene Leistungen	272.347,47	275.683,71
** Personalaufwand:	1.467.346,72	1.451.429,86
* Löhne und Gehälter	1.146.467,23	1.130.748,09
* soziale Abgaben / Altersversorgung	320.879,49	320.681,77
** Abschreibungen:	143.130,58	120.533,10
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	143.130,58	120.533,10
* sonstige betriebliche Aufwendungen	124.331,63	106.082,13
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-187.064,09	-280.138,19
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
* sonstige Steuern	6.506,00	7.265,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-180.558,09	-272.873,19
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	193.416,90	156.239,07
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	12.858,81	-116.634,12

**StadtBetriebBornheim – Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2012**

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Ergebnis Erneuerb. Energie	
	2012	2011
* Umsatzerlöse	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-61.838,21	-67.145,01
** Erlöse und Erträge	-61.838,21	-67.145,01
** Materialaufwand:	903,30	37,12
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	0,00	0,00
* bezogene Leistungen	903,30	37,12
** Personalaufwand:	52.488,61	31.298,84
* Löhne und Gehälter	41.003,66	24.555,48
* soziale Abgaben / Altersversorgung	11.484,95	6.743,36
** Abschreibungen:	35.816,00	30.514,00
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	35.816,00	30.514,00
* sonstige betriebliche Aufwendungen	12.805,21	4.375,35
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-1.095,68	-24,94
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	25.170,27	25.537,29
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	64.249,50	24.592,65
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	288,98	6,58
* sonstige Steuern	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	64.538,48	24.599,23
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	16.648,69	11.453,68
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	81.187,17	36.052,91

**StadtBetriebBornheim – Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2012**

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Sparte Wasser / Abwasser	
	2012	2011
* Umsatzerlöse	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	0,00	0,00
** Materialaufwand:	111.502,16	0,00
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	100.527,99	0,00
* bezogene Leistungen	10.974,17	0,00
** Personalaufwand:	0,00	0,00
* Löhne und Gehälter	0,00	0,00
* soziale Abgaben / Altersversorgung	0,00	0,00
** Abschreibungen:	3.059,05	0,00
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	3.059,05	0,00
* sonstige betriebliche Aufwendungen	14.672,52	0,00
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	129.233,73	0,00
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
* sonstige Steuern	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	129.233,73	0,00
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	0,00	0,00
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	129.233,73	0,00

**StadtBetriebBornheim – Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2012**

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Ergebnis Service	
	2012	2011
* Umsatzerlöse	-2.185,49	-201,78
* sonstige betriebliche Erträge	-25.770,30	-38.205,53
** Erlöse und Erträge	-27.955,79	-38.407,31
** Materialaufwand:	169.842,92	150.536,29
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	63.348,89	51.302,54
* bezogene Leistungen	106.494,03	99.233,75
** Personalaufwand:	204.341,74	170.779,53
* Löhne und Gehälter	164.397,43	132.025,41
* soziale Abgaben / Altersversorgung	39.944,31	38.754,12
** Abschreibungen:	23.998,94	23.587,00
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	23.998,94	23.587,00
* sonstige betriebliche Aufwendungen	59.397,64	43.940,58
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-2.750,70	-8.379,62
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	426.874,75	342.056,47
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	725,48	2.210,10
* sonstige Steuern	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	427.600,23	344.266,57
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	-427.600,23	-344.266,57
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	0,00	0,00

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bornheim, den 3. September 2013

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin

Ergänzende Angaben

Kopie

Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts
Bornheim

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Betrieb:	Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz:	Bornheim
Handelsregister:	Amtsgericht Bonn, HRA 7942, Letzte Eintragung vom 10. Mai 2012
Gegenstand:	<p>Aufgabe der Anstalt ist:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern2. Die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich<ul style="list-style-type: none">– der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke,– der Friedhöfe einschl. Friedhofsverwaltung,– Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, beispielsweise Photovoltaik- und Windkraftanlagen. <p>Zum 1. Januar 2013 kommen folgende Aufgaben hinzu:</p> <ol style="list-style-type: none">4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gemäß § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes,5. die Wasserversorgung im Stadtgebiet Bornheim,6. Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet. <p>Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der o.g. Art, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen.</p> <p>Die Anstalt ist berechtigt Gebührensatzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen.</p> <p>Die Anstalt ist berechtigt, sich unter den Voraussetzungen von § 108 Abs. 1 GO NRW an privaten Unternehmen zu beteiligen, wenn diese dem Unternehmenszweck dienen.</p>
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Satzung: vom 2. Oktober 2007, letzte Fassung vom 24. Oktober 2012.

Stammkapital: € 4.700.000,00

Verwaltungsrat: Der Verwaltungsrat der Stadtbetrieb Bornheim - AöR besteht entsprechend der am 2. Oktober 2007 beschlossenen Satzung aus dem Vorsitzenden und acht (ab 8. Dezember 2011 zwölf) weiteren Mitgliedern.
Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister, Herr Wolfgang Henseler.
Stellvertreter ist der Technische Beigeordnete der Stadt Bornheim, Herr Manfred Schier.

Mitglieder des Verwaltungsrats:

Wilfried Hanft,
Ewald Keils,
Ute Kleinekathöfer,
Thorsten Knott,
Sebastian Kuhl,
Dr. Arnd Jürgen Kuhn,
Stefan Montenarh,
Heinz Müller,
Heinz Joachim Schmitz,
Herr Michael Söllheim,
Hans-Dieter Wirtz,
Rainer Züge.

Vorstand: Herr Ulrich Rehbann,
Stellvertretung für:
- Personal und Finanzen: Frau Andrea Dickkopp,
- HallenFreizeitBad: Herr Lars Kaiser,
- Baubetrieb: Herr Oliver Schmitz.

Sitzungen des Verwaltungsrates: Im Berichtsjahr fanden 5 Verwaltungsratssitzungen statt, am 1. Februar, am 28. März, am 27. Juni, am 2. Oktober und am 27. November 2012.

Der Verwaltungsrat befasste sich in seinen Sitzungen mit folgenden wesentlichen Tagesordnungspunkten:

am 1. Februar 2012:

- Feststellung des Jahresabschlusses 2008.

am 27. Juni 2012:

- Feststellung des Jahresabschlusses 2009,
- 7. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades.

am 2. Oktober 2012

- Feststellung des Jahresabschlusses 2010.

am 27. November 2012:

- Entwässerungssatzung der Stadtbetrieb Bornheim AöR,
- Satzung der Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- Beschluss des Wirtschaftsplans 2013.

2. Wirtschaftliche Grundlagen

Gründung

Mit Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 30. August 2007 wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2008 gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a GO NRW eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) errichtet und dieser die in § 2 der Anstaltssatzung genannten kommunalen Aufgaben im Wege der landesgesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge übertragen.

Die Bezeichnung der neuen kommunalen Einrichtung lautet Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts.

Mit Datum vom 30. April 2009 wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der AöR geschlossen, die den Eigentumsübergang von bestimmten Fahrzeugen und Geräten sowie der Friedhofsgrundstücke einschließlich der Auf- und Einbauten rückwirkend auf den 1. Januar 2008 klarstellend regelt. Die Übertragung erfolgte hierbei jeweils zu den in der kommunalen Bilanz zum 31. Dezember 2007 der Stadt Bornheim ausgewiesenen Buchwerten.

Wesentliche Verwaltungsvereinbarung im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der AöR mit der Stadt Bornheim

Personalüberleitung

Mit dem Personalüberleitungsvertrag vom 15. November 2007 zwischen der Stadt Bornheim, der Stadtbetrieb Bornheim AöR sowie dem Personalrat der Stadt Bornheim wurden für die Aufgabenerfüllung der AöR gemäß § 613 a BGB die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen von der Stadt Bornheim auf die AöR übergeleitet. Die Beschäftigungsverhältnisse der Beamten, Beamtinnen wurden entsprechend den maßgeblichen beamtenrechtlichen Vorschriften von der Stadt Bornheim auf die AöR abgeordnet.

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR trat mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in alle Rechte und Pflichten der Stadt Bornheim aus dem im Zeitpunkt der Überleitung bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ein. Insgesamt übernahm die Stadtbetrieb Bornheim AöR 64 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie 2 Auszubildende.

Zivilrechtliche und wirtschaftliche Zurechnung von Darlehensverbindlichkeiten

Mit Gründung der Stadtbetrieb Bornheim AöR hat die Stadt Bornheim der AöR rückwirkend zum 1. Januar 2008 entsprechend dem übertragenen Vermögen anteilige Verbindlichkeiten in Höhe von € 2.483.358,87 übertragen.

Eine schriftliche Darlehensvereinbarung, die Konditionen und Rückzahlungsmodalitäten festlegt, wurde uns im Rahmen unserer Prüfung nicht vorgelegt.

Gemäß Aussage des Vorstands soll im Jahr 2015 eine Umfinanzierung des Darlehens zu einem Kreditinstitut erfolgen; bis dahin ist das Darlehen in Absprache mit der Stadt Bornheim zinsfrei gestellt.

Nutzungsvertrag über das HallenFreizeitBad der Stadt Bornheim

Mit Nutzungsvertrag vom 15. April 2011 zwischen der Stadt Bornheim und der AöR überlässt die Stadt Bornheim rückwirkend zum 1. Januar 2008 die Nutzung des HallenFreizeitBades (HFB) einschließlich des Gastronomiebereichs.

Die AöR ist dazu verpflichtet den Geschäftsbetrieb auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten. Zudem muss die AöR Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten, vorzunehmende Reparaturen einschließlich Schönheitsreparaturen sowie Kosten für Anlagen und Einrichtungen sowie technische und bauliche Maßnahmen selbst tragen.

Bei Beendigung des Vertrages ist die AöR zur unverzüglichen Räumung verpflichtet und hat den Vertragsgegenstand in dem Zustand an die Stadt zurückzugeben, in dem er sich zu Vertragsbeginn befunden hat. Investitionen in das HFB, die in Abstimmung mit der Stadt erfolgten, werden der AöR erstattet.

Leistungsbeschreibung und Anforderungen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht

- Aufgabenfeld des Straßenbaulastträgers
- Aufgabenfeld des Straßenbegleitgrüns, der öffentlichen Anlagen, der Sportplätze, der öffentlichen Spielplätze sowie der Außenanlagen bei Kindergärten und Schulen

Die AöR führt die ihr von der Stadt Bornheim übertragenen Aufgaben betreffend die hoheitlichen Leistungen des Baubetriebshofs, insbesondere im Bereich Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze, Straßen, Spielplätze, Grundstücke und des Rahmengrüns der Friedhöfe, sowie die Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht anhand eines Leistungsverzeichnisses durch.

Es liegt eine umfängliche dezidierte Leistungsbeschreibung zu den o.g. Aufgaben vor. Mit Datum vom 10. Oktober 2012 wurde eine Verwaltungsvereinbarung vorgelegt, die rückwirkend ab 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Für die einzelnen Aufgabenbereiche werden Leistungsstunden bestimmt. Darüber hinaus sind nachweisbare Fremdleistungen sowie Sachaufwand zu vergüten. Die AöR kalkuliert in ihrem Wirtschaftsplan die Aufwendungen für die o.g. zu erbringenden Leistungen jeweils jährlich neu auf der Basis des jeweils aktuellen Stundenverrechnungssatzes. Die Abrechnung mit der Stadt Bornheim erfolgt anhand von mit einem Stundenverrechnungssatz hinterlegten Plan-Leistungsstunden. Aus der Addition der einzelnen Leistungsbereiche errechnet sich die Leistungsvergütung, die die Stadt Bornheim der AöR zu vergüten hat. In 2012 betrug der Stundenverrechnungssatz 48,60 €/h (in 2011 47,70 €/h).

Verwaltungsvereinbarung Standplatzmanagement Glascontainer

In der Verwaltungsvereinbarung vom 21. Februar 2013 werden die zu erbringenden Leistungen der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Zusammenhang mit der Unterhaltung der öffentlich zugänglichen Containerstandplätze im Stadtgebiet definiert und die kostenmäßige Erstattung dieser Dienstleistungen durch die Stadt festgelegt. Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Da die Vergütung der Jahre 2008 bis 2012 bereits abgerechnet ist, wird die Vergütung ab dem 1. Januar 2013 geregelt. Diese beträgt auf Basis eines vorzulegenden Leistungsnachweises maximal € 48.000 pro Jahr.

Verwaltungsvereinbarung Straßenpapierkörbe und "wilder Müll"

In der Verwaltungsvereinbarung vom 6. Februar 2013 werden die zu erbringenden Leistungen der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Zusammenhang mit der Aufstellung und Unterhaltung der Straßenpapierkörbe und dem Einsammeln und Entsorgen illegaler Abfallablagerungen (wilder Müll) von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken definiert und die kostenmäßige Erstattung dieser Dienstleistungen durch die Stadt festgelegt. Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017. Die Vereinbarung ist grundsätzlich an die Beauftragung der Stadt durch den Rhein-Sieg-Kreis vom 20. November 2012 gekoppelt und endet automatisch mit deren Laufzeitende. Für 2013 gilt ein Festpreis pro Entleerungsvorgang in Höhe von € 2,95 auf Basis von 30.264 Entleerungen bei jährlicher Anpassung der Entleerungsvorgänge an das Bevölkerungswachstum. Für das Einsammeln wilder Abfälle werden auf Einzelnachweisbasis 33,13 €/h bei maximal 1.000 Personalstunden und 10,32 €/h bei maximal 400 Fahrzeugstunden vergütet.

Wesentliche Leistungsbeziehungen zwischen der AöR und der Stadt Bornheim

Mit Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 20. Oktober 2010 wurden rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft tretende Regelungen zu gegenseitigen Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit den seit 1. Januar 2008 auf die Stadtbetrieb Bornheim AöR übertragenen hoheitlichen Aufgaben der Stadt Bornheim getroffen. Die Regelungen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Verpflichtungen der Stadtbetrieb Bornheim AöR

- Die AöR erstattet der Stadt Bornheim für die Finanzbuchhaltung, Zahlungsabwicklung sowie Tages- und Jahresabschluss, Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung und die kassenmäßige Abwicklung € 116.000 pro Jahr für 2008 und 2009. Ab dem 1. Januar 2010 reduziert sich der Betrag auf € 5.070 pro Jahr, da seitens der Stadt nur noch die kassenmäßige Abwicklung erfolgt.
- Die AöR zahlt für den Abschluss und die Verwaltung von Versicherungsverträgen und der Abwicklung von Schadensfällen, Frankieren und Versand, Kopien sowie für Büromaterial insgesamt € 22.200,65 in 2011.
- Für die Bereitstellung der notwendigen Netzinfrastruktur, der Bereitstellung von insgesamt 17 Arbeitsplatzrechnern in der Standardkonfiguration, der Benutzerbetreuung, für Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Unterstützung gegenüber der mit der Stadt Bornheim zusammenarbeitenden Internetagentur erstattet die AöR jährlich einen Betrag in Höhe von € 45.000; zahlbar bis zum 30. Juni eines Jahres.

Die oben genannten Vereinbarungen gelten grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2012. Sie werden konkludent auch im Wirtschaftsjahr 2013 fortgesetzt. Die Endabrechnung der Vereinbarungen zu Pauschalbeträgen wird zum Ende eines jeden Jahres von der Stadt durchgeführt.

Gebührensatzungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR betreibt das HallenFreizeitBad der Stadt Bornheim als öffentliche Aufgabe. Zur Erfüllung dieses Zwecks erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2008 die Gebrauchsüberlassung des HFB einschließlich des Gastronomiebereichs an die AöR. Wir verweisen hierzu auf Punkt b) der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die rechtlichen Beziehungen der Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades in 2012 regelt die am 23. November 2010 vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim, die gemäß Artikel II der vorgenannten Satzung mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft getreten ist und somit die am 22. Dezember 1998 vom Rat der Stadt Born-

heim beschlossene Gebührensatzung, die gemäß § 7 der vorgenannten Satzung zum 1. April 1999 in Kraft getreten ist, abgelöst hat. In seiner Sitzung vom 27. Juni 2012 hat der Verwaltungsrat der Stadtbetrieb Bornheim AöR die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim beschlossen, die am 16. September 2012 in Kraft getreten ist.

In der Gebührensatzung sind differenzierte Tarife für Frühschwimmen, Tageskarten, Zeitkarten, Saisonkarte, Jahreskarten und Kombikarten Sauna/Schwimmen festgelegt, wobei jeweils zwischen einem Erwachsenen-Tarif und einem ermäßigten Tarif unterschieden wird. Für Familien und Gruppen, Sonderveranstaltungen, Schulschwimmen, Schwimmausbildung und Schwimmunterricht gelten jeweils gesonderte Tarife. Darüber hinaus sind sonstige Gebühren, wie z.B. für die Benutzung von Solarium oder Grill festgesetzt. Für Einzeltarife werden Geldwertkarten angeboten.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bornheim

Der Verwaltungsrat der Stadtbetrieb Bornheim AöR hat in seiner Sitzung vom 18. November 2009 die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 9. Dezember 2009 beschlossen, die am 1. Januar 2010 in Kraft trat und gleichzeitig die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 4. Februar 2004 außer Kraft gesetzt. Die neue Friedhofssatzung wurde durch die Änderungssatzung vom 6. Dezember 2010 zuletzt geändert.

In seiner Sitzung vom 13. Juli 2010 hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 4. Februar 2004 aufgehoben und eine neue Friedhofsgebührensatzung der Stadtbetrieb Bornheim AöR beschlossen, die am 2. August 2010 bekannt gegeben wurde und am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 10 der Friedhofssatzung beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

Die Grabstätten werden in § 12 der Friedhofssatzung unterschieden in

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten
3. Urnenreihengrabstätten
4. Urnenwahlgrabstätten
5. Anonyme Urnenreihengrabstätten.

Die Nutzungszeit kann auf Antrag für Wahlgrabstätten (§ 14) und für Urnenwahlgrabstätten (§ 15) um bis zu 30 Jahren verlängert werden.

Sonstige wichtige Verträge

Mietvertrag THW

Rückwirkend zum 1. März 2008 wurde am 24. Juli 2008 ein Mietvertrag zwischen der Stadtbetrieb Bornheim AöR und dem Technischen Hilfswerk Ortsverband Bonn für die Räumlichkeiten auf dem Gelände der Stadtbetrieb Bornheim AöR geschlossen. Der Mietzins beträgt € 21.864 zzgl. Nebenkosten p.a.. Die Laufzeit des Mietvertrages beträgt für die Büroräume 5 Jahre. Für die restlichen Räume und Flächen ist eine Laufzeit von 10 Jahren vereinbart. Das Mietverhältnis verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht gekündigt wird.

Stadtbetriebe Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts,
Bornheim
Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2012 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2012

Vermögensplan

AUSGABEN	Planansatz rd. €	Ist-Ergebnis rd. €	Überschreitung rd. €	Unterschreitung rd. €	EINNAHMEN	Planansatz rd. €	Ist-Ergebnis rd. €	Überschreitung rd. €	Unterschreitung rd. €
Investitionen	296.500	546.381	249.881	0	Einzahlungen zur Kapitalstärkung	0	650.000	650.000	0
aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	Veräußerung Anlagevermögen	0	5	5	0
planmäßige Tilgungen u.ä.	0	8.009	8.009	0	Abschreibungen	362.912	429.141	66.229	0
Jahresfehlbetrag	0	1.118.190	1.118.190	0	Aufnahme Fremdkapital	0	0	0	0
Veränderung übrige Posten	66.412	-593.434	0	659.846	Jahresüberschuss	0	0	0	0
	<u>362.912</u>	<u>1.079.146</u>	<u>1.376.080</u>	<u>659.846</u>		<u>362.912</u>	<u>1.079.146</u>	<u>716.234</u>	<u>0</u>

Kopie

Stadtbetrieb Bornheim – Anstalt des öffentlichen Rechts,
Bornheim

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012
(IDW Prüfungsstandard 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR hat einen Vorstand, der aus einer Person besteht. Darüber hinaus wurde ein Stellvertreter bestellt, der den Vorstand im Verhinderungsfall vertritt. Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 4 der Satzung über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim – AöR“ vom 2. Oktober 2007 in der Fassung vom 24. Oktober 2012 festgelegt.

Grundlagen für die Entscheidungsprozesse der AöR sind die Satzung der AöR sowie die zu beachtenden maßgeblichen gesetzlichen Regelungen.

Zuständiges Überwachungsorgan der AöR ist der vom Rat der Stadt Bornheim gewählte Verwaltungsrat. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern, für die im Verhinderungsfall jeweils Vertreter bestellt sind. Ab dem 8. Dezember 2011 sind 12 Mitglieder mit einem jeweiligen Vertreter bestellt.

Der Verwaltungsrat entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, Kommunalunternehmensverordnung sowie die Satzung der AöR übertragen wurden. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

Wegen der Zusammensetzung des vom Rat der Stadt Bornheim gewählten Verwaltungsrates verweisen wir auf Anlage 6/2 in diesem Bericht sowie auf den Anhang, der als Anlage 3 diesem Bericht beigelegt ist.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind in § 6 der o.g. Satzung festgelegt.

Die Organisationsstruktur ist der Größe des Unternehmens nach angemessen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden fünf Verwaltungsratssitzungen statt; am 1. Februar, am 28. März, am 27. Juni, am 2. Oktober und am 27. November 2012. Entsprechende Protokolle liegen vor. Der Berichtspflicht des Vorstandes an das Gremium wurde nachgekommen.

- c) In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Vorstand war in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung und Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wird dies begründet?

Nein. Pauschale Sitzungsgelder für die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2012 nicht gezahlt.

Der Vorstand erhält keine Vergütung von der AöR, da er Beamter der Stadt Bornheim ist. Im Rahmen der Personalgestellung werden die Personalaufwendungen der abgeordneten Beamten an die AöR belastet.

Kopie

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für die AöR existiert ein Organigramm, in dem die Zuständigkeiten der einzelnen Geschäftsbereiche dargestellt werden. Das Organigramm vermittelt insgesamt ein geordnetes Bild über die Organisationsstruktur der AöR.

Der Aufbau der Organisation der AöR einschließlich der Zuständigkeiten waren ausreichend dokumentiert. Eine Überprüfung erfolgt nur fallweise, da die Anzahl der Mitarbeiter übersichtlich ist und deren Kompetenzen klar abgegrenzt sind.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Während der Prüfung haben wir keine Hinweise erhalten, dass Weisungen nicht befolgt wurden.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Derartige Vorkehrungen waren in 2012 noch nicht dokumentiert. Zurzeit ist ein entsprechendes Konzept im Aufbau. Die gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz zu veröffentlichenden Angaben werden auf der Internet-Seite des Stadtbetriebes veröffentlicht. Die gleiche Auskunft hat der Vorstand dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises am 17. Juni 2009 schriftlich erteilt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährungen)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden?

Die entsprechenden Regelungen liegen vor. Dazu gehören insbesondere die Allgemeine Geschäftsanweisung der Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 11. September 2008 bzw. vom 11. Dezember 2012, sowie VOB, VOL und der am 29. November 2011 verabschiedete Wirtschaftsplan für das Berichtsjahr.

Wir haben keine Hinweise erhalten, dass die entsprechenden Regelungen nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsmäßige Dokumentation lag im Wesentlichen vor.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wurde für das Berichtsjahr und für das Folgejahr ein Wirtschaftsplan sowie ein Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren gemäß den Bestimmungen der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) erstellt.

Das Planungswesen entsprach den Bedürfnissen der AöR.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Es werden regelmäßig Quartalsberichte erstellt. Außerdem erfolgen unterjährige Untersuchungen von Planabweichungen durch das Controlling der AöR.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Art und Größe des Rechnungswesens wird den Anforderungen der AöR gerecht.

Im Übrigen sind die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätskontrolle und -steuerung war gewährleistet. Es wurden laufend Liquiditätspläne geführt, die zur Kontrolle geeignet sind.

- e) Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgte im Berichtsjahr als Dienstleistung durch die Stadtkasse der Stadt Bornheim über eigene Bankkonten der AöR.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die erforderlichen Regelungen zur Abrechnung der Entgelte lagen vor und wurden eingehalten. Das Mahnwesen wurde nach der Gründung der AöR sukzessive etabliert; ein systematisches Mahnwesen besteht erst ab 2011. Wesentliche Außenstände entstanden dadurch jedoch nicht.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Kosten- und Erlösentwicklung wird regelmäßig auf Profit-Center-Ebene überwacht; auf Basis des Wirtschaftsplanes erfolgten regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche.

Der Vorstand erstellte Quartalsberichte, die dem Verwaltungsrat vorgelegt bzw. entsprechend zur Kenntnis gebracht wurden.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestanden keine Tochtergesellschaften bzw. Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

Kopie

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Das Risikomanagement erfolgte für die relativ einfachen und transparenten Strukturen und Prozesse der Stadtbetrieb Bornheim AöR in 2012 durch den Vorstand sowie die kaufmännischen und technischen Mitarbeiter. Es wurden regelmäßig Quartalsberichte mit Analysen zu Plan-Ist-Abweichungen erstellt, die zeitnah an den Verwaltungsrat kommuniziert wurden.

Darüber hinaus konnte eine explizite Dokumentation der Risikoüberwachung i.S.v. § 9 Abs. 2 KUV NRW nicht vorgelegt werden.

Die Einrichtung eines umfassenden Risikomanagementsystems ist nach den Angaben des Vorstandes für 2013 geplant. Es wurde aussagegemäß eine Arbeitsgruppe anstaltsübergreifend mit dem Träger, der Stadt Bornheim, gebildet, die im zweiten Halbjahr 2012 bereits Vorarbeiten und Konzepte, insbesondere eine erste Risikoinventur, entwickelt hat. Die Implementierung des Risikomanagementsystems soll für die Erstellung des Jahresabschlusses 2013 abgeschlossen sein.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

Die im Berichtsjahr von der AöR getroffenen Maßnahmen sowie insbesondere die Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems entsprechen unseres Erachtens nicht in ausreichender Weise den Anforderungen i.S.v. § 9 KUV NRW. Wir empfehlen daher, das Risikomanagement an die Anforderungen des § 9 KUV NRW anzupassen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine Dokumentation bestand lediglich über die Quartalsberichterstattung.

- d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Überprüfungen und Aktualisierungen der Frühwarnsignale und Maßnahmen erfolgten im Rahmen des Tagesgeschäftes.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Derartige Geschäfte lagen in 2012 nicht vor.

b) Werden Zinsderivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht anwendbar.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf:

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht anwendbar.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht anwendbar.

e) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht anwendbar.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht anwendbar.

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigene Revisionsabteilung wurde aufgrund der Betriebsgröße und der überschaubaren Strukturen der AöR nicht eingerichtet.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenskonflikten?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Aus den Protokollen der Verwaltungsratssitzungen geht hervor, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dem Verwaltungsrat vorgelegt wurden.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an den entsprechenden Personenkreis gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Solche Maßnahmen wurden auskunftsgemäß nicht vorgenommen. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise auf solche Maßnahmen gefunden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Abweichungen konnten von uns nicht festgestellt werden.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden grundsätzlich im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen. Neben den planmäßigen Investitionen für die Sparten in Höhe von T€ 346,5 wurden Investitionen in Höhe von T€ 565 für eine Photovoltaikanlage sowie T€ 55 im Zusammenhang mit Windkraftanlagen im Wirtschaftsplan 2012 durch den Verwaltungsrat beschlossen. Im Berichtsjahr wurden weder die Photovoltaikanlage noch die Windkraftanlage realisiert. Stattdessen wurden jedoch vorbereitende Investitionen in Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien für die ab 2013 neuen Aufgabenbereiche Wasser und Abwasser in Höhe von T€ 275 getätigt (vgl. auch Anlage 7/2).

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. den Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die zur Preisermittlung erforderlichen Unterlagen waren für die Prüfung der Angemessenheit der Preise ausreichend.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung erfolgt durch regelmäßige Sachstandsberichte im Rahmen von Verwaltungsratssitzungen.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Das Investitionsbudget gemäß dem genehmigten Wirtschaftsplan für 2012 wurde um rd. 250 T€ überschritten. Die Überschreitung wurde vom Betriebsausschuß zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Verwaltungsrat wurde im laufenden Wirtschaftsjahr über eine Budgetüberschreitung nicht gesondert informiert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Auskunftsgemäß wurden keine Leasingverträge abgeschlossen. Die Ausschöpfung von Kreditlinien wurde von uns nicht festgestellt.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Auskunftsgemäß erfolgten die Auftragsvergaben gemäß VOB und VOL .

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die einschlägigen Vergaberegelungen nicht beachtet wurden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auskunftsgemäß werden bei solchen Geschäften Vergleichsangebote eingeholt.

Kopie

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Durch den Wirtschaftsplan 2012 und die Vorlage von Quartalsberichten, die einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der AöR geben, sowie durch die stattfindenden Sitzungen wird der Verwaltungsrat ausreichend informiert. Auf die Erläuterungen zur Frage 8. d) wird hingewiesen.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Durch die Berichterstattung an den Verwaltungsrat wurden alle wesentlichen Faktoren der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der AöR abgedeckt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Wesentliche Vorgänge wurden durch den Wirtschaftsplan für das neu beginnende Wirtschaftsjahr festgelegt und durch den Verwaltungsrat beschlossen.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen haben wir nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrates enthalten keine Hinweise auf solche Berichterstattungen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Solche Anhaltspunkte bestanden im Berichtsjahr nicht.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erläutert?

Der Vorstand war in die von der Stadt Bornheim abgeschlossene D&O-Versicherung einbezogen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Anhaltspunkte für Interessenkonflikte haben wir nicht festgestellt.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder ungewöhnliche Bestände sind von uns nicht festgestellt worden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind von uns nicht festgestellt worden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Kopie

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Auf die Erläuterungen zur Vermögens- und Finanzlage unter Abschnitt 5.1 sowie 5.2 im Hauptteil dieses Berichtes wird hingewiesen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da die AöR keine Tochtergesellschaften hatte oder Beteiligungen hielt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Wirtschaftsjahr wurden angabegemäß keine Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen gewährt bzw. zugesagt.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote der AöR beläuft sich zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres auf 37,4 % (Vorjahr 41,6 %).

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Verlust des Wirtschaftsjahres 2012 ist gemäß § 14 Abs. 2 KUV NRW auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Kommunalunternehmens nicht gefährdet wird. Eine solche Gefährdung liegt am Bilanzstichtag des Berichtsjahres nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Kapitalstärkung der Anstalt im Berichtsjahr Kapitaleinzahlungen der Stadt Bornheim in das Eigenkapital der AöR in Höhe von T€ 650 geleistet wurden.

Aufgrund der in 2012 getroffenen Verwaltungsratsbeschlüsse wurde der Verlustvortrag aus den Jahren 2008 bis 2010 in Höhe von T€ 2.975 mit der Kapitalrücklage verrechnet.

14. Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Im Wirtschaftsjahr 2012 erwirtschaftete die AöR in den einzelnen Sparten nach Verrechnung interner Kosten und Leistungen von insgesamt T€ 428 (Vorjahr T€ 344) zwischen den Sparten jeweils folgende Spartenergebnisse:

	2012 €	2011 €
HallenFreizeitBad	-707.152,95	-695.929,82
Friedhofswesen	-187.757,72	-200.679,54
Baubetriebshof	-12.858,81	116.634,12
Erneuerbare Energie	-81.187,17	-36.052,91
Wasser/Abwasser	-129.233,73	0,00
Service	0,00	0,00
	<u>-1.118.190,38</u>	<u>-816.028,15</u>

Zu weiteren Details verweisen wir auf die Spartenrechnung als Anlage 2 zum Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt ist.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Die Jahresergebnisse der einzelnen Sparten sind nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt, mit Ausnahme der vorbereitenden Aufwendungen für die neuen Aufgabenbereiche Wasser und Abwasser.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Entgelte für Leistungsbeziehungen im Wirtschaftsjahr 2012 entsprechen den Vereinbarungen mit der Stadt Bornheim. Diese wurden zu Selbstkosten weiterberechnet.

Anhaltspunkte für die Abwicklung von Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Betrieb des HallenFreizeitBades führt dauerhaft zu Verlusten und ist über die Eintrittsgelder nicht kostendeckend zu führen. Zur Kapitalstärkung der gesamten AöR leistet die Stadt Bornheim Kapitalzuschüsse, deren Höhe im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres veranschlagt werden.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Betrieb des HallenFreizeitBades erfordert dauerhafte Zuschüsse der Stadt Bornheim, dennoch werden in der AöR Optimierungen der Organisation, des Leistungsangebotes etc. angestrebt.

Kopie

16. Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresfehlbetrag resultiert im Berichtsjahr zum einen aus der dauerdefizitären Sparte HallenFreizeitBad sowie zum anderen aus den Sparten Friedhofswesen und Erneuerbare Energien.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Durch den Betrieb des HallenFreizeitBades ist die AöR dauerdefizitär, was wiederum dauerhafte Kapitalzuschüsse der Stadt Bornheim erfordert.

Darüber hinaus werden in der AöR Optimierungen der Organisation, des Leistungsangebotes etc. angestrebt, um die Gesamtkosten zu reduzieren, die für die satzungsmäßigen Aufgaben der AöR notwendig sind.

Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensiblen Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 488/2013-SBB

Stand 11.09.2013

Betreff Quartalsabschluss II/2013**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt**Erläuterungen zum Erfolgsplan 1. Halbjahr 2013****Vorbemerkungen**

1. In den Quartalsbericht per Juni 2013 sind die Daten des Abwasserwerkes mit eingeflossen. Nachdem das Finanzbuchhaltungssystem SAP seit Ende April zum Verbuchen von Belegen des Abwasserwerkes zur Verfügung stand, wurden alle Eingangsrechnungen von Jahresbeginn an nacherfasst.
2. In die Kanalerneuerung in Roisdorf, Friedrichstraße (nicht ergebniswirksam da Investition) wurden im 1. Halbjahr 2013 262,3 T€, bis 30.08.2013 insgesamt 431,9 T€, investiert.
3. Für das 1. Halbjahr 2013 weist die Gewinn- und Verlustrechnung des SBB ein negatives Ergebnis in Höhe von -1.147,3 T€ aus, geplant waren -822,2 T€, somit ist das Ergebnis um 325,1 T€ - das entspricht 39,53 % - schlechter als geplant. Die Hauptabweichung resultiert mit 355,1 T€ aus fehlenden Umsatzerlösen bzw. aus fehlenden Erträgen im Vergleich zum Plan und hier insbesondere mit -296,4 T€ aus der Sparte Abwasser (Auflösung Ertragszuschüsse s.u.).

Die detaillierte Abweichungsanalyse für die einzelnen Erlös- und Kostenarten sind nachfolgend detailliert erläutert.

Betriebsertrag

Per Juni wurden Umsatzerlöse sowie sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 7.328,8 T€ erzielt, und liegen um 355,1 T€ unter Plan:

a) Abwasserwerk:

Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen insgesamt um 326,4 T€ unter Plan. Die Hauptabweichung resultiert aus der Auflösung der Ertragszuschüsse (für Verlegung von Grundstücksanschlussleitungen). Diese waren mit 296,4 T€ geplant. Tatsächlich sind auf dem korrespondierenden Konto für Investitionsausgaben im 1. Halbjahr lediglich 76,8 T€ angefallen. Zuzüglich von 7 % Regiekosten (5,4 T€) ist mit Erträgen von 82,1 T€ zu kalkulieren. Dies führt zu einer Plan/Ist-Abweichung in Höhe von 214,3 T€. Aufgrund des strengen Winters mit Schnee und Glatteis bis in den März konnten nicht so viele Hausanschlüsse verlegt werden wie geplant. Die Weiterberechnung an die Kunden erfolgt ab dem 3. Quartal 2013.

b) HFB:

Im Bereich des HFB liegen die Erlöse aus Eintrittsgeldern inkl. Schulschwimmen mit 455,5 T€ um 52,8 T€ (= 10,39 %) niedriger als geplant (per März 2013 um 15,5% weni-

ger als geplant). Im Vergleich mit dem Vorjahr liegen die Erlöse allerdings um 10,9 T€ höher, das entspricht Mehrerlösen in Höhe von 2,46 % und korrespondieren insofern mit der Besuchsentwicklung gemäß Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad.

c) Photovoltaik:

Die Plan-Erlöse für die Photovoltaikanlagen belaufen sich per Juni 2013 auf 32,8 T€, tatsächlich konnten 21,3 T€ erzielt werden, das sind 11,5 T€ weniger als erwartet. Da bei der Erlösplanung von einer durchschnittlichen Anzahl zu erwartender Sonnenstunden ausgegangen wurde, das Wetter jedoch bis Ende Juni nicht den Erwartungen entsprach, entspricht auch die Einspeisevergütung nicht den Annahmen.

d) Friedhofswesen:

Die Friedhofserlöse liegen per Juni 2013 mit 145,9 T€ um - 1,0 T€ fast genau im Plan (Plan = 144,9 T€).

Des Weiteren sind per Juni 2013 unter anderem sowohl im Plan als auch in den Ist-Erlösen 7,0 T€ seitens der Deutschen Friedhofsgesellschaft (DFG) als anteiliges Vertragsentgelt für das 1. Halbjahr 2013 für das Portajom und das Urnenfeld enthalten.

e) Erstattung von Gemeinden:

Die Erstattung seitens der Stadt Bornheim an den SBB liegt per Juni 2013 mit 1.267,9 T€ um 13,8 T€ über Plan. Die Abweichungsursache liegt in den abweichenden Zahlungsmodalitäten seitens der Stadt für den Bereich der Abfallentsorgung begründet und wird sich bis zum Jahresende ausgleichen.

Betriebsaufwendungen

Der Betriebsaufwand des SBB - inkl. der Sparte Abwasser - liegt im 1. Halbjahr 2013 insgesamt um 30,3 T€ = 0,42 % unter Plan (Plan = 7.274,2 T€, Ist = 7.243,9 T€).

Die wesentlichen Abweichungen sind nachfolgend kommentiert, es handelt sich im Einzelnen um folgende Positionen:

a) RHB-Stoffe / bezogene Waren:

Per Juni 2013 beträgt der Plan für bezogene RHB-Stoffe und bezogene Waren 483,3 T€, die Aufwendungen belaufen sich jedoch auf 551,5 T€, das sind um 68,2 T€ höhere Kosten als geplant. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung:

Gemäß Plan wurden per Juni von Kosten in Höhe von 17,4 T€ ausgegangen, dieser Wert wurde um 17,9 T€ überschritten. Diese Abweichung resultiert aus dem HFB: nicht geplante Aufwendungen in Höhe von 11,1 T€ (4,4 T€ für den Unterbau der Rohrvernetzung Freibad; 4,1 T€ für den Rückbau der Abwasserleitungen im Untergeschoss sowie diverse Rohrbrüche mit 2,6 T€) übersteigen das Budget.

- Energiekosten:

Die Stromkosten übersteigen den Planwert um 15,8 T€, davon betreffen 9,9 T€ das HFB und 5,9 T€ das Abwasserwerk. Für Gas sind im Bereich HFB 6,6 T€ mehr aufgewendet worden, als geplant.

- Unterhaltung Straßen:

Der Plan ist gezwölfelt und beläuft sich per Juni 2013 auf 35,0 T€, im Ist fallen die Kosten aperiodisch an – per 1. Halbjahr 2013: 50,7 T€ dieses führt im Plan/Ist-Vergleich zu höheren Kosten von 15,7 T€. (Im vergleichbaren Vorjahreszeitraum lagen die Aufwendungen bei 45,4 T€).

- Verbrauchsmaterial:
Im Bereich des Baubetrieb wurde für Verbrauchsmaterial der Planwert um 10,6 T€ überschritten, die Ursache hierfür ist, dass der Plan gezwölftelt ist, aber bereits im 1. Halbjahr der gesamte Jahresbedarf an Reinigungs- und Pflegeprodukten abgerufen wurde.

b) Bezogene Leistungen:

Der Plan für bezogene Leistungen beläuft sich per Juni 2013 auf insgesamt 3.555,9 T€, verbucht wurden Kosten in Höhe von 3.500,2 T€, somit handelt es sich um eine Verbesserung im Vergleich zum Plan in Höhe von 55,7 T€ (1,57%).

- Baubetrieb:
Wie bereits per März 2013 berichtet, resultiert die Hauptabweichung aus den um 68,5 T€ höheren Kosten für den Winterdienst.

Für Baumpflegearbeiten, die der SBB nicht selber ausführen kann, da spezielles Werkzeug bzw. spezielle Klettertechniken erforderlich sind, wurden per Juni 7,8 T€ budgetiert. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind im 1. Halbjahr jedoch bereits 50,6 T€ angefallen (davon u.a. 12,2 T€ für 56 Pappeln an der Rheinfähre Mondorf, 7,1 T€ für Baumpflege in der Rilkestraße und 2,7 T€ für Baumpflege auf dem Sportplatz Hemmerich).

- Friedhöfe:
Die Herstellung der Verkehrssicherheit in Bezug auf die Baumpflege auf den Friedhöfen führte zu ungeplanten Kosten in Höhe von 11,9 T€
Der Jahresplanwert für die fremdvergebenen Bestattungsleistungen ist gezwölftelt und beläuft sich per Juni auf 89,1 T€, die aperiodisch anfallenden Kosten betragen in diesem Zeitraum jedoch 103,6 T€ und übersteigen den Plan somit um 14,5 T€

- HFB:
Im HFB ist eine positive Plan/Ist-Abweichung zu verzeichnen in Höhe von 7,0 T€, hier sind insbesondere die Aufwendungen für die Unterhaltung von Maschinen und technischen Anlagen noch nicht in dem Maße angefallen, wie geplant, diese Aufwendungen werden im 2. Halbjahr nachgeholt.

- Abwasserwerk:
In der Sparte Abwasserwerk sind für bezogene Leistungen insgesamt 197,5 T€ weniger ausgegeben worden, als geplant:

Im Planwert sind Personalkostenerstattungen, Umlagezahlung an den Erftverband sowie die Unterhaltungsaufwendungen der Abwasseranlagen enthalten. Abzüglich der Mehrkosten durch die Umlage Erftverband (4,7 T€) liegt eine positive Plan/Ist-Abweichung von 202,2 T€ vor.

Davon entfallen 30 T€ auf die nicht angefallenen Aufwendungen für weiterberechnete Reparaturen (siehe auch korrespondierende Ertragsposition Erträge aus Nebengeschäften).

Eine weitere Abweichung i. H. v. 29,3 T€ ergibt sich aufgrund nicht ausgeführter Kanaldichtheitsprüfungen nach § 61a LWG im 1. Halbjahr 2013.

Die restlichen 142,9 T€ entfallen auf niedrigere Aufwendungen in den Bereichen Kanalreparatur inkl. Ingenieurleistungen für Kanalsanierung, Klärschlamm Entsorgung, Unterhaltung der Anlagen sowie nicht angefallene separate Arbeitsaufträge Abwasserkanal.

Für die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens Letzter Weg wurden 10 T€ für die Erneuerung der Schachtabdeckungen eingeplant, jedoch noch nicht ausgeführt.

Im 1. Halbjahr 2013 mussten erst 15 Schachtdeckel ausgetauscht werden (per Juni 2012: 25 Stck.), dies verringert die Kosten im Bereich Unterhaltung Abwasserkanal.

Die Aufwendungen für Klärschlamm Entsorgung (10,4 T€) liegen um 11,8 T€ unter dem Plan (22,3 T€). Die bezogenen Leistungen haben sich stark verringert, da die Abfuhr für einen Großkunden entfallen ist, welcher nach Anschluss an das Kanalnetz hierüber entsorgt. Diese Position wirkt sich entsprechend auf die Höhe der Klärschlammgebühren aus.

c) Personalaufwand:

Der Personalaufwand liegt per Juni 2013 um 1,64 % (=21,2 T€) unter Plan. Die Minderausgaben im HFB in Höhe von 11,9 T€ gleichen sich aus mit Mehrausgaben im Bereich Baubetrieb in Höhe von 11,9 T€. Die Abweichung resultiert aus der geänderten Darstellung im Bereich „Erneuerbare Energien“: ein Teil der hier geplanten Kosten wird jetzt in den neuen Sparten gezeigt.

d) Abschreibungen:

Per Juni 2013 wurde die geplante AfA in Höhe von 1.609,2 T€ um 15,5 T€ überschritten. Diese Überschreitung resultiert aus dem Betriebsteil Baubetrieb.

Da das Anlagevermögen des Abwasserwerks noch nicht in das Buchhaltungssystem des Stadtbetrieb Bornheim übernommen werden konnte, wird bei der Höhe der Abschreibungen von Ist = Plan ausgegangen. Aus diesem Grund ergibt sich derzeit aus dieser Position noch keine Abweichung.

e) Sonstige betriebliche Aufwendungen:

Per II. Quartal 2013 beläuft sich der Plan für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen insgesamt (HFB + SBB + Abwasserwerk) auf 333,8 T€, dieser Ansatz wurde mit 296,7 T€ um 37,1 T€ = 11,12 % unterschritten.

Während im Abwasserwerk um 66,2 T€ niedrigere Kosten als geplant verbucht wurden (Plan gezwölfelt, Kosten fallen aperiodisch an) sind im Bereich des Baubetriebes höhere Kosten als geplant zu verzeichnen: wie bereits im 1. Quartalsabschluss berichtet, resultiert eine hohe Abweichung (per Juni 16,0 T€) aus der Kostenart „Unterhaltung Datenverarbeitungseinrichtungen“ und zwar aus den laufenden Kosten für das System „Mobi-dat“, das nun auch im Bereich der Spielplatzkontrollen eingesetzt wird. Dieses war zur Zeit der Planerstellung nicht bekannt.

Insgesamt ist anzumerken, dass die Kosten für die interne Infrastruktur (u.a. Gebäudereinigung +7,7 T€, Telefonkosten +7,3 T€, Kopierkosten +5,6 T€ und Bankgebühren +2,4 T€) über Plan liegen. Zum Jahresende wird ein Teil dieser Aufwendungen über die interne Leistungsverrechnung auf die Sparte „Wasser“ umgelegt.

f) Zinsen und ähnliche Erträge:

Geplant waren Zinseinnahmen per 1. Halbjahr 2013 in Höhe von 2,0 T€, tatsächlich konnten lediglich 0,1 T€ realisiert werden.

g) Zinsen und ähnliche Aufwendungen:

Die Aufwendungen für Zinsen liegen fast im Plan, sie sind um lediglich um 0,17 % (2,1 T€) niedriger.

h) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:

Die um 0,3 T€ niedrigeren Ausgaben in dieser Position stehen in Verbindung mit den ebenfalls niedrigeren Zinserträgen, s. Position f).

i) Sonstige Steuern:

Den per Juni 2013 geplanten Steuern (es handelt sich in voller Höhe um KFZ-Steuer) in Höhe von 4,8 T€ stehen Aufwendungen in Höhe von 5,6 T€ gegenüber, somit ergibt sich aus dieser Position eine negative Plan/Ist-Abweichung in Höhe von 0,8 T€).

Fazit / Aussichten für das Gesamtjahr 2013:

In der Gesamtbetrachtung der Kosten der Sparten SBB, HFB und Abwasserwerk kann davon ausgegangen werden, dass das voraussichtlichen Jahresergebnisses 2013 erreicht werden kann. Fraglich ist jedoch, ob die negative Erlösabweichung – insbesondere im HFB - bis Ende Dezember 2013 ausgeglichen werden kann.

Anlagen zum Sachverhalt

GuV per 06/2013

Stadtbetrieb Bornheim Gesamt SBB

- Plan / Ist- Vergleich per Juni 2013 in EURO -

Abschluss per Q II / 2013	Plan per Juni 2013	Ergebnis per Juni 2013	Abweichung per Juni 2013	%
* Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB	-501.186	-455.547	45.639	9,11%
* Erstattung für Defizit HFB	0	0	0	#DIV/0!
* Friedhofsgebühren	-125.520	-126.523	-1.003	-0,80%
* Schmutzwassergebühren	-3.220.050	-3.239.328	-19.278	-0,60%
* Niederschlagswassergebühren	-2.138.350	-2.171.423	-33.073	-1,55%
* Klärschlammgebühren	-22.100	0	22.100	100,00%
* Erstattung von Gemeinden	-1.254.116	-1.267.891	-13.775	-1,10%
* andere sonstige Umsatzerlöse	-7.164	-184	6.980	97,43%
** Umsatzerlöse	-7.268.486	-7.260.897	7.589	0,10%
* Auflösung Ertragszuschüsse	-296.400	0	296.400	100,00%
* Erträge aus Nebengeschäften (weiterber. Rep.)	-30.000	0	30.000	100,00%
* Mieten und Pachten	-23.538	-17.303	6.235	26,49%
* Erstattung vom so. öff. Bereich	-16.110	-22.308	-6.198	-38,47%
* andere betriebliche Erträge	-49.320	-28.295	21.025	42,63%
** Sonstige betriebliche Erträge	-415.368	-67.906	347.462	83,65%
*** Umsatzerlöse und Erträge	-7.683.854	-7.328.803	355.051	4,62%
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	483.319	551.555	68.236	14,12%
* bezogene Leistungen	3.555.964	3.500.199	-55.765	-1,57%
** Materialaufwand:	4.039.283	4.051.754	12.471	0,31%
* Löhne und Gehälter	1.016.230	996.973	-19.257	-1,89%
* soziale Abgaben / Altersversorgung	275.658	273.743	-1.915	-0,69%
** Personalaufwand:	1.291.888	1.270.716	-21.172	-1,64%
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	1.609.218	1.624.685	15.467	0,96%
* Afa Umlaufvermögen	0	0	0	0,00%
** Abschreibungen:	1.609.218	1.624.685	15.467	0,96%
* sonstige betriebliche Aufwendungen	333.846	296.730	-37.116	-11,12%
*** Betriebsaufwand	7.274.235	7.243.886	-30.349	-0,42%
* Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0,00%
* Erträge aus anderen Wertpapieren	0	0	0	0,00%
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-2.002	-77	1.925	-96,14%
* Afa auf Finanzanlagen	0	0	0	0,00%
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.228.792	1.226.657	-2.135	-0,17%
**** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	817.171	1.141.662	324.491	39,71%
* außerordentliche Erträge	0	0	0	0,00%
* außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,00%
** Außerordentliche Ergebnis	0	0	0	0,00%
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	276	20	-256	-92,62%
* sonstige Steuern	4.800	5.629	829	17,27%
***** ERGEBNIS per Juni 2013	822.247	1.147.312	325.065	39,53%

Stadtbetrieb Bornheim hier: Hallen- und Freizeitbad

- Plan / Ist- Vergleich per Juni 2013 in EURO -

Abschluss per Q II / 2013	Plan per Juni 2013	Ergebnis per Juni 2013	Abweichung per Juni 2013	%
* Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB	-501.186	-455.547	45.639	9,11%
* Erstattung für Defizit HFB			0	0,00%
* Friedhofsgebühren			0	0,00%
* Schmutzwassergebühren			0	0,00%
* Niederschlagswassergebühren			0	0,00%
* Klärschlammgebühren			0	0,00%
* Erstattung von Gemeinden			0	0,00%
* andere sonstige Umsatzerlöse	-7.164	0	7.164	100,00%
** Umsatzerlöse	-508.350	-455.547	52.803	10,39%
* Auflösung Ertragszuschüsse			0	0,00%
* Erträge aus Nebengeschäften (weiterber. Rep.)			0	0,00%
* Mieten und Pachten	-13.788	-6.493	7.295	52,91%
* Erstattung vom so. öff. Bereich			0	0,00%
* andere betriebliche Erträge	0	0	0	0,00%
** Sonstige betriebliche Erträge	-13.788	-6.493	7.295	52,91%
*** Umsatzerlöse und Erträge	-522.138	-462.041	60.097	11,51%
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	314.283	334.917	20.634	6,57%
* bezogene Leistungen	31.516	24.514	-7.002	-22,22%
** Materialaufwand:	345.799	359.431	13.632	3,94%
* Löhne und Gehälter	252.474	247.210	-5.264	-2,08%
* soziale Abgaben / Altersversorgung	71.358	64.742	-6.616	-9,27%
** Personalaufwand:	323.832	311.952	-11.880	-3,67%
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	17.946	20.100	2.154	12,00%
* Afa Umlaufvermögen			0	0,00%
** Abschreibungen:	17.946	20.100	2.154	12,00%
* sonstige betriebliche Aufwendungen	54.109	54.902	793	1,47%
*** Betriebsaufwand	741.686	746.385	4.699	0,63%
* Erträge aus Beteiligungen			0	0,00%
* Erträge aus anderen Wertpapieren			0	0,00%
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0	0,00%
* Afa auf Finanzanlagen			0	0,00%
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen			0	0,00%
**** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	219.548	284.345	64.797	29,51%
* außerordentliche Erträge			0	0,00%
* außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
** Außerordentliche Ergebnis	0	0	0	0,00%
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			0	0,00%
* sonstige Steuern			0	0,00%
***** ERGEBNIS per Juni 2013	219.548	284.345	64.797	29,51%

Stadtbetrieb Bornheim hier: Betriebsteil Baubetrieb / Friedhof

- Plan / Ist- Vergleich per Juni 2013 in EURO -

Abschluss per Q II / 2013	Plan per Juni 2013	Ergebnis per Juni 2013	Abweichung per Juni 2013	%
* Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB			0	0,00%
* Erstattung für Defizit HFB			0	0,00%
* Friedhofsgebühren (inkl. Ehrengräber etc.)	-125.520	-126.523	-1.003	-0,80%
* Schmutzwassergebühren			0	#DIV/0!
* Niederschlagswassergebühren			0	#DIV/0!
* Klärschlammgebühren			0	#DIV/0!
* Erstattung von Gemeinden	-1.254.116	-1.267.891	-13.775	-1,10%
* andere sonstige Umsatzerlöse	0	-184	-184	-100,00%
** Umsatzerlöse	-1.379.636	-1.394.598	-14.962	-1,08%
* Auflösung Ertragszuschüsse			0	#DIV/0!
* Erträge aus Nebengeschäften (weiterber. Rep.)			0	#DIV/0!
* Mieten und Pachten	-9.750	-10.810	-1.060	-10,87%
* Erstattung vom so. öff. Bereich	-16.110	-22.308	-6.198	-38,47%
* andere betriebliche Erträge	-16.480	-7.000	9.480	57,52%
** Sonstige betriebliche Erträge	-42.340	-40.118	2.222	5,25%
*** Umsatzerlöse und Erträge	-1.421.976	-1.434.716	-12.740	-0,90%
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	142.686	178.235	35.549	24,91%
* bezogene Leistungen	420.149	568.885	148.736	35,40%
** Materialaufwand:	562.835	747.120	184.285	32,74%
* Löhne und Gehälter	745.018	747.663	2.645	0,35%
* soziale Abgaben / Altersversorgung	199.128	208.418	9.290	4,67%
** Personalaufwand:	944.146	956.081	11.935	1,26%
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	164.712	177.997	13.285	8,07%
* Afa Umlaufvermögen			0	0,00%
** Abschreibungen:	164.712	177.997	13.285	8,07%
* sonstige betriebliche Aufwendungen	136.415	164.882	28.467	20,87%
*** Betriebsaufwand	1.808.108	2.046.080	237.972	13,16%
* Erträge aus Beteiligungen			0	0,00%
* Erträge aus anderen Wertpapieren			0	0,00%
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-1.000	-77	923	92,28%
* Afa auf Finanzanlagen			0	0,00%
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.050	2.915	-2.135	-42,28%
**** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	390.182	614.201	224.019	57,41%
* außerordentliche Erträge			0	0,00%
* außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
** Außerordentliche Ergebnis	0	0	0	0,00%
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	276	20	-256	-92,62%
* sonstige Steuern	4.800	5.525	725	15,10%
***** ERGEBNIS per Juni 2013	395.258	619.747	224.489	56,80%

Stadtbetrieb Bornheim hier: Betriebsteil Photovoltaik

- Plan / Ist- Vergleich per Juni 2013 in EURO -

Abschluss per Q II / 2013	Plan per Juni 2013	Ergebnis per Juni 2013	Abweichung per Juni 2013	%
* Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB			0	0,00%
* Erstattung für Defizit HFB			0	0,00%
* Friedhofsgebühren (inkl. Ehrengräber etc.)			0	0,00%
* Schmutzwassergebühren			0	0,00%
* Niederschlagswassergebühren			0	0,00%
* Klärschlammgebühren			0	0,00%
* Erstattung von Gemeinden			0	0,00%
* andere sonstige Umsatzerlöse			0	0,00%
** Umsatzerlöse	0	0	0	0,00%
* Auflösung Ertragszuschüsse			0	0,00%
* Erträge aus Nebengeschäften (weiterber. Rep.)			0	0,00%
* Mieten und Pachten			0	0,00%
* Erstattung vom so. öff. Bereich			0	0,00%
* andere betriebliche Erträge	-32.840	-21.295	11.545	35,15%
** Sonstige betriebliche Erträge	-32.840	-21.295	11.545	35,15%
*** Umsatzerlöse und Erträge	-32.840	-21.295	11.545	35,15%
* RHB-Stoffe / bezogene Waren			0	0,00%
* bezogene Leistungen			0	0,00%
** Materialaufwand:	0	0	0	100,00%
* Löhne und Gehälter	18.738	2.100	-16.638	-88,79%
* soziale Abgaben / Altersversorgung	5.172	583	-4.589	-88,72%
** Personalaufwand:	23.910	2.684	-21.226	-88,78%
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	17.910	17.938	28	0,16%
* Afa Umlaufvermögen			0	0,00%
** Abschreibungen:	17.910	17.938	28	0,16%
* sonstige betriebliche Aufwendungen	1.405	1.233	-172	-12,24%
*** Betriebsaufwand	43.225	21.855	-21.370	-49,44%
* Erträge aus Beteiligungen			0	0,00%
* Erträge aus anderen Wertpapieren			0	0,00%
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0	0,00%
* Afa auf Finanzanlagen			0	0,00%
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12.442	12.442	0	0,00%
**** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	22.827	13.002	-9.825	-43,04%
* außerordentliche Erträge			0	0,00%
* außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
** Außerordentliche Ergebnis	0	0	0	0,00%
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			0	0,00%
* sonstige Steuern			0	0,00%
***** ERGEBNIS per Juni 2013	22.827	13.002	-9.825	-43,04%

Stadtbetrieb Bornheim hier: Aufwendungen für die Sparte Abwasser

- Plan / Ist- Vergleich per Juni 2013 in EURO -

Abschluss per Q II / 2013	Plan per Juni 2013	Ergebnis per Juni 2013	Abweichung per Juni 2013	%
* Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB			0	0,00%
* Erstattung für Defizit HFB			0	0,00%
* Friedhofsgebühren (inkl. Ehrengräber etc.)			0	0,00%
* Schmutzwassergebühren	-3.220.050	-3.239.328	-19.278	-0,60%
* Niederschlagswassergebühren	-2.138.350	-2.171.423	-33.073	-1,55%
* Klärschlammgebühren	-22.100	0	22.100	100,00%
* Erstattung von Gemeinden			0	0,00%
* andere sonstige Umsatzerlöse			0	0,00%
** Umsatzerlöse	-5.380.500	-5.410.751	-30.251	-0,56%
* Auflösung Ertragszuschüsse	-296.400	0	296.400	100,00%
* Erträge aus Nebengeschäften (weiterber. Rep.)	-30.000	0	30.000	100,00%
* Mieten und Pachten			0	0,00%
* Erstattung vom so. öff. Bereich			0	0,00%
* andere betriebliche Erträge			0	0,00%
** Sonstige betriebliche Erträge	-326.400	0	326.400	100,00%
*** Umsatzerlöse und Erträge	-5.706.900	-5.410.751	296.149	5,19%
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	26.350	38.403	12.053	45,74%
* bezogene Leistungen	3.104.299	2.906.800	-197.499	-6,36%
** Materialaufwand:	3.130.649	2.945.203	-185.446	-5,92%
* Löhne und Gehälter			0	0,00%
* soziale Abgaben / Altersversorgung			0	0,00%
** Personalaufwand:	0	0	0	0,00%
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	1.408.650	1.408.650	0	0,00%
* Afa Umlaufvermögen			0	0,00%
** Abschreibungen:	1.408.650	1.408.650	0	0,00%
* sonstige betriebliche Aufwendungen	141.917	75.713	-66.204	-46,65%
*** Betriebsaufwand	4.681.216	4.429.566	-251.650	-5,38%
* Erträge aus Beteiligungen			0	0,00%
* Erträge aus anderen Wertpapieren			0	0,00%
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-1.002		1.002	100,00%
* Afa auf Finanzanlagen			0	0,00%
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.211.300	1.211.300	0	0,00%
**** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	184.614	230.115	45.501	24,65%
* außerordentliche Erträge			0	0,00%
* außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
** Außerordentliche Ergebnis	0	0	0	0,00%
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			0	0,00%
* sonstige Steuern		104	104	100,00%
***** ERGEBNIS per Juni 2013	184.614	230.219	45.605	24,70%

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 489/2013-SBB

Stand 13.09.2013

Betreff Masterplan Abwasser 2025 des Erftverbandes**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes sowie die Informationen der Vertreter des Erftverbandes zur Kenntnis.

Sachverhalt

Gemäß dem „Masterplan Abwasser 2025“ des Erftverbandes ist eine Neustrukturierung der Kläranlagen im Stadtgebiet Bornheim geplant. Gemäß Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch dynamische Kostenvergleichsrechnungen ist auf lange Sicht das Ziel, nur noch die Kläranlage Bornheim zu betreiben, und die Kläranlagen Sechtem und Hersel aufzugeben. Zeithorizont der Umsetzung ist hier das Jahr 2025. Ein früherer Zeitpunkt ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll.

Der Erftverband hat zu der Gesamt-Thematik einen Flyer erstellt, der als Anlage beigefügt ist.

Vertreter des Erftverbandes werden in der Sitzung des Verwaltungsrates konkret die geplante Neustrukturierung der Kläranlagen im Stadtgebiet Bornheim vorstellen und erläutern.

Masterplan Abwasser 2025

Der Erftverband entsorgt und reinigt in seinem Gebiet das Abwasser von rund einer Million Einwohnern.

Dazu betreibt der Erftverband heute:

- 40 Kläranlagen
- 120 Pumpstationen
- 368 Bauwerke der Niederschlagswasserbehandlung
- 660 Kilometer Verbindungs- und Ortskanäle

Bauwerke und Anlagen der Abwassertechnik sind langfristige Investitionsgüter. Die wirtschaftliche Lebensdauer von Kläranlagen und Regenbecken beträgt rund 30 Jahre, die Lebensdauer von Kanälen sogar 60 Jahre und mehr. Alle technischen Anlagen und Maschinen des Verbandes stellen gegenwärtig ein Vermögen von rund 900 Millionen Euro dar.

Der Wert dieser Anlagen für den Schutz von Natur und Umwelt, für die öffentliche Hygiene und Gesundheit und den Schutz von

Gebäuden und Siedlungen ist jedoch weit höher einzuschätzen. Er liegt in hohen technischen Standards und einer hohen Qualität der Erfüllung der abwassertechnischen Aufgaben im Erftverband begründet.

Diese materiellen und immateriellen Werte und Güter gilt es langfristig zu sichern, zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Gleichzeitig steht der Erftverband vor sich schnell ändernden Randbedingungen:

- Steigende Ansprüche an den Komfort der Siedlungsentwässerung
- Steigende Anforderungen an die Qualität der Abwasserreinigung
- Steigende Anforderungen an die Ressourceneffizienz
- Steigende Energiepreise
- Gleichbleibende oder sinkende Einwohnerzahlen
- Zurückgehende Schmutzwassermengen aus den Haushalten
- Zunehmendes Alter der vorhandenen technischen Infrastruktur

Diese Herausforderungen gilt es mit länger langfristigen Perspektive der wirtschaftlichen und umweltschonenden Erledigung der Aufgaben in Einklang zu bringen.

Der Erftverband hat daher einen Masterplan Abwasser entwickelt, der eine planerische und strategische Perspektive bis zum Jahre 2025 und darüber hinaus aufzeigt (Schaubild).

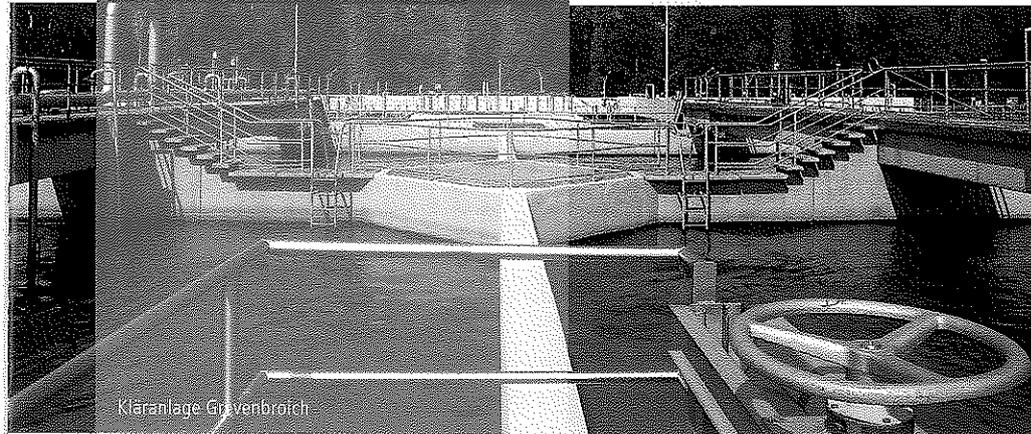
Der Masterplan gliedert sich in drei Teilbereiche:

- A – Abwasserbehandlung**
- B – Niederschlagswasserbehandlung**
- C – Kanalisation**

Planerische und strategische Perspektive

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserwirtschaftliche Integration zukünftiger Aktivitäten • Erhalt oder Verbesserung gegenwärtiger wasserwirtschaftlicher Standards • Wirtschaftliche Aufgabenerledigung • Entwicklung vorausschauender, langfristiger Planungsperspektiven
Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandserfassung und -bewertung • Interdisziplinäre Bewertung von Umweltwirkungen • Kostenvergleichsrechnung und Optimierungsverfahren
Ergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Konsolidierung von Klärwerksstandorten • Optimierung der langfristigen Wirtschaftlichkeit • Verbesserung der Umweltwirkungen • Priorisierung von Vorhaben der Niederschlagswasserbehandlung und Kanalsanierung

Abwasserbehandlung



Kläranlage Großenbroich

Seit den 1990er-Jahren hat der Erftverband seine Kläranlagen auf die weitergehende Nährstoffelimination umgerüstet. Ältere Anlagen wurden saniert und neue Kläranlagen errichtet. Dabei wurden bereits zahlreiche kleine und ältere Kläranlagen stillgelegt, einige blieben jedoch auch erhalten. Nach mehr als 20 bis 30 Jahren Betrieb erreichen nun viele Kläranlagen in den kommenden Jahren das Ende ihrer technischen und wirtschaftlichen Lebensdauer. Gleichzeitig sind vielerorts Sanierungen zur Steigerung der Energieeffizienz der Kläranlagen sinnvoll.

Die Erfahrungen des Erftverbandes und vieler anderer Kläranlagenbetreiber zeigen, dass die spezifischen Kosten für die Abwasserreinigung mit zunehmender Größe der Kläranlagen teilweise erheblich sinken (Grafiken 1 und 2). Der Aufwand für den Erhalt und Betrieb kleiner Kläranlagen mit wenigen hundert oder tausend angeschlossenen Einwohnern ist oft überproportional hoch.

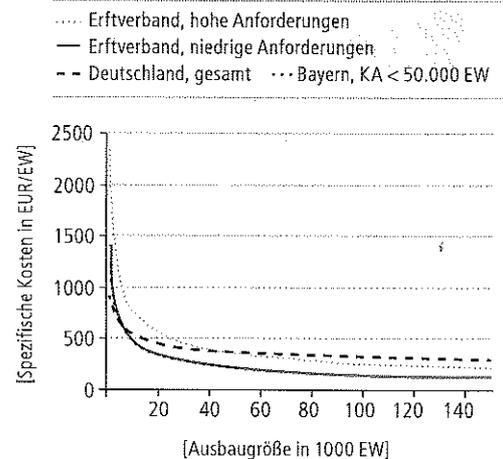
Einige Kläranlagen sind wegen ihrer Größe und ihrer Bedeutung für die Siedlungsentwässerung und die Gewässer unbedingt zu erhalten. Bei anderen wiederum stellt sich die Frage, unter welchen Randbedingungen eine Sanierung der Kläranlage an ihrem derzeitigen Standort wirtschaftlicher ist als eine Stilllegung und die Überleitung des Abwassers zu einer benachbarten und größeren Kläranlage.

Der Erftverband hat aufgrund seiner eigenen Erfahrungen sowie anderer wissenschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Auswertungen ein mathematisches Modell zur Bewertung der langfristigen Investitions- und Betriebskosten seiner Kläranlagen, Pumpwerke und Verbindungskanäle entwickelt. Mit diesem Modell wird für einzelne, geographisch abgegrenzte Teilgebiete die wirtschaftlich günstigste Variante für die zukünftigen Standorte ermittelt.

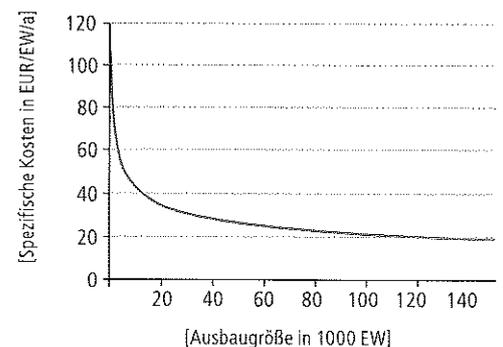
Zwischenergebnisse wurden zwischen den Fachabteilungen des Erftverbandes diskutiert, um die Auswirkungen möglicher Kläranlagenstilllegungen auf die Gewässer und Grundwassersituation abschätzen zu können. So wurden in der abschließenden Bewertung auch Aspekte berücksichtigt, die sich nicht unmittelbar an der Wirtschaftlichkeit orientieren.

Mittels statistischer Sensitivitätsanalysen wurde außerdem ermittelt, ob die gefundenen Lösungen auch bei anderen wirtschaftlichen Grundbedingungen wie z. B. stärker steigenden Energiepreisen oder Investitionskosten weiterhin vorteilhaft sind.

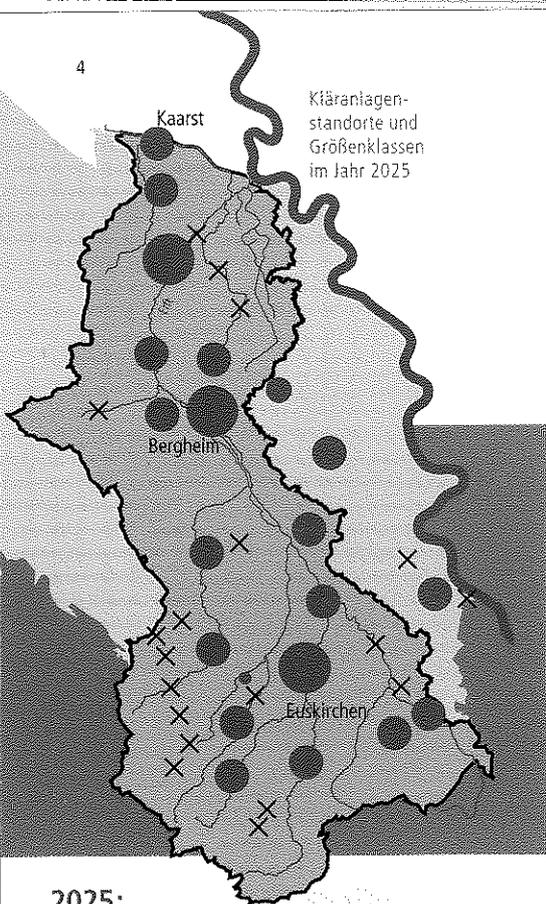
[1] Investitionskosten von Kläranlagen abhängig von der Ausbaugröße



[2] Betriebskosten von Kläranlagen abhängig von der Ausbaugröße



Kläranlagenstandorte und Größenklassen im Jahr 2025



**2025:
21 Kläranlagen (KA) davon**

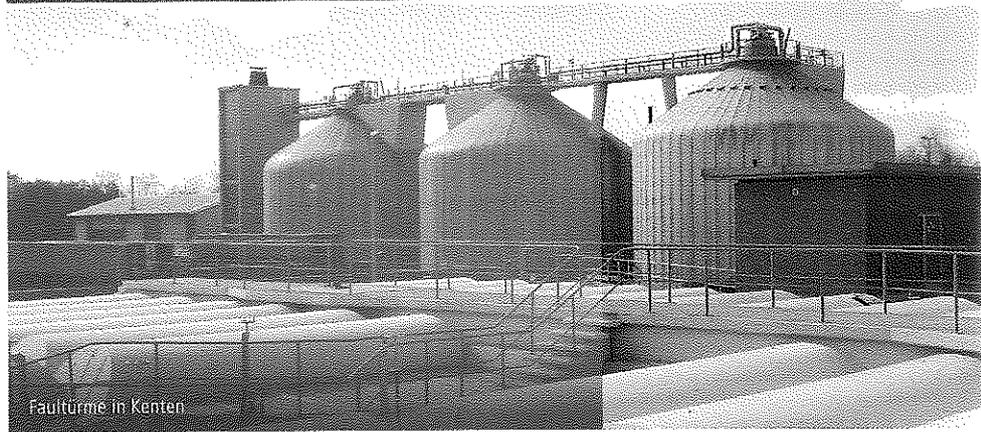
●	3 KA	> 100.000 EW
●	15 KA	20.000 – 99.999 EW
●	2 KA	5.000 – 19.999 EW
●	- KA	2.000 – 4.999 EW
●	1 KA	< 2.000 EW

X stillgelegte Kläranlagen (EW – Einwohnerwerte)

Daraus ergibt sich, dass in den nächsten Jahren bis zu 19 der 40 Kläranlagen des Verbandes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten stillzulegen sind (Karte). Der bauliche Zustand der Anlagen, die wasserwirtschaftliche Situation im Einzugsgebiet und die Auswirkungen auf die Beitragsentwicklung geben den Zeitplan für die weitere Planung und die Ausführung der Stilllegungen vor. Die Detailplanungen für die Stilllegung und Zusammenlegung von Standorten werden danach Zug um Zug begonnen. Diese Detailplanungen dienen auch dazu, die Ergebnisse des Masterplans weiter auszuarbeiten, zu überprüfen und im Einzelfall auch zu verbessern. Für einzelne Standorte, deren Stilllegung heute noch nicht als wirtschaftlich und wasserwirtschaftlich sinnvoll erscheint, sind außerdem nach 2025 bereits erneute Überprüfungen geplant.

Weitere Auswirkungen dieser Stilllegungen wurden ebenfalls betrachtet.

Schlammbehandlung und Klärschlamm Entsorgung



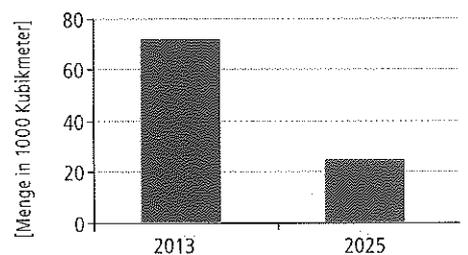
Von den verbleibenden 21 Kläranlagen verfügen bereits 14 Anlagen über eine Schlammfaulungsanlage. Durch die Mitbehandlung von Abwässern anderer Standorte wird in Zukunft mehr Klärschlamm anaerob behandelt. Der Neubau moderner Blockheizkraftwerke sowie die Sanierung bestehender Aggregate stellt sicher, dass das anfallende Klärgas energetisch optimal verwertet wird und die Quote der Eigenstromerzeugung auf den Kläranlagen steigt.

Für die sechs weiteren Kläranlagen, die bisher keine Schlammfaulung besitzen, wurde die Machbarkeit der Nachrüstung einer Faulungsanlage bewertet. Trotz steigender Energiepreise und unter Einrechnung von finanziellen Fördermöglichkeiten erscheint die Nachrüstung zurzeit nur für die größte dieser Anlagen wirtschaftlich, das Gruppenklärwerk Nordkanal. Die besondere Verfahrenstechnik dieser Membranbelebungsanlagen macht noch weitere Detailprüfungen erforderlich, um die beste Lösung für diesen Standort zu finden.

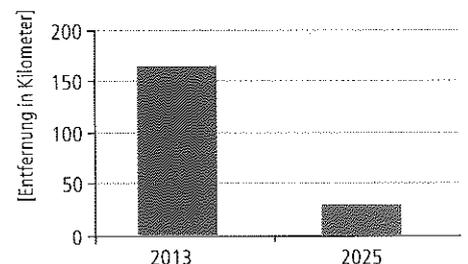
Durch die Zusammenlegung von Klärwerksstandorten und die Installation neuer Schlammmentwässerungsaggregate verringern sich die planmäßigen Schlammtransporte

zwischen den Klärwerksstandorten um zwei Drittel, das heißt von derzeit rund 72.000 Kubikmeter pro Jahr auf nur noch 25.000 Kubikmeter pro Jahr, die dazugehörigen Transportentfernungen zwischen den Klärwerksstandorten gehen dabei noch deutlicher zurück (Grafiken 3 und 4).

[3] Summe der Schlammtransporte pro Jahr



[4] Summe der einfachen Transportentfernung zwischen den Standorten



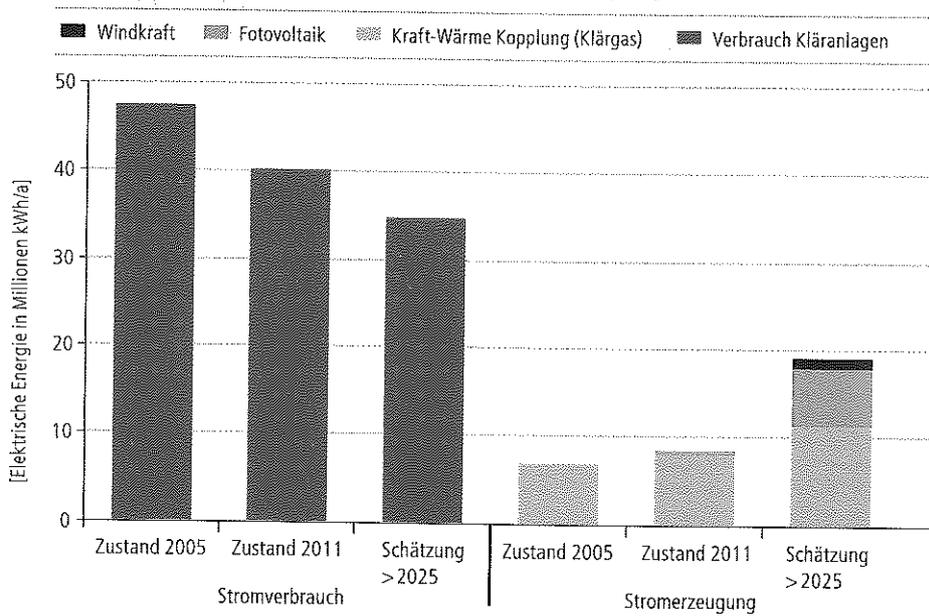
Energieeffizienz



Weitergehende Reinigung

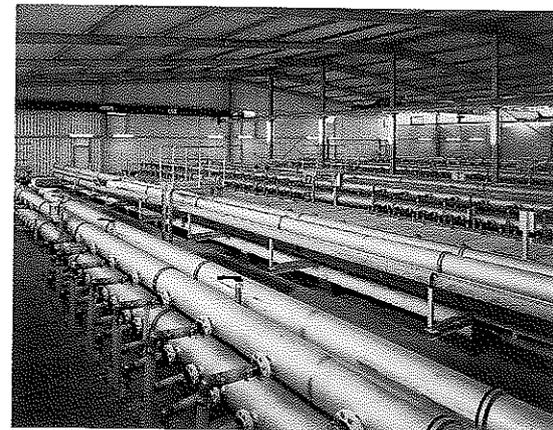


[5] Entwicklung der Energiebilanz der Abwasserreinigung



Durch die Behandlung des Abwassers in größeren Kläranlagen sowie durch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz reduziert sich insgesamt der Stromverbrauch für die Kläranlagen des Verbandes. Hinzu kommen Potenziale zur Eigenerzeugung von elektrischem Strom durch Kraft-Wärme Kopplung, Fotovoltaik und Windenergie, die kontinuierlich ausgebaut werden sollen, wo immer sie wirtschaftlich, technisch machbar und genehmigungsfähig sind (Grafik 5). Damit unterstreicht der Erftverband seinen Anspruch auf nachhaltiges Handeln und seine Rolle als aktives Umweltunternehmen.

Die angestrebte Reduzierung der Kläranlagenstandorte erweist sich auch beim zukünftigen Einsatz weitergehender Technologien als günstig. Werden zu späteren Zeiten weitergehende Anforderungen wie z. B. Elimination von Krankheitserregern und Spurenstoffen oder Phosphorrückgewinnung gefordert, ist dies in größeren Kläranlagen wirtschaftlicher und effektiver umsetzbar.

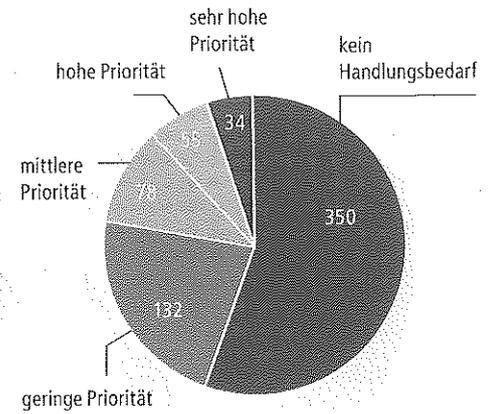


Membranbelebungsanlage Nordkanal

Niederschlagswasserbehandlung



Renaturierter Gillbach bei Rommerskirchen-Hoeningen



[6] Anlass und Ziele der Niederschlagswasserbehandlung

Emissionsanforderungen

Immissionsnachweis nach BWK M3 / M7

Niederschlagswasserbehandlung

Trinkwasser- und Grundwasserschutz, Hochwasser-, Landschafts-, Naturschutz

Sonstige Schutzziele, sonstige Nutzungen z. B. Badegewässer, Entnahmen

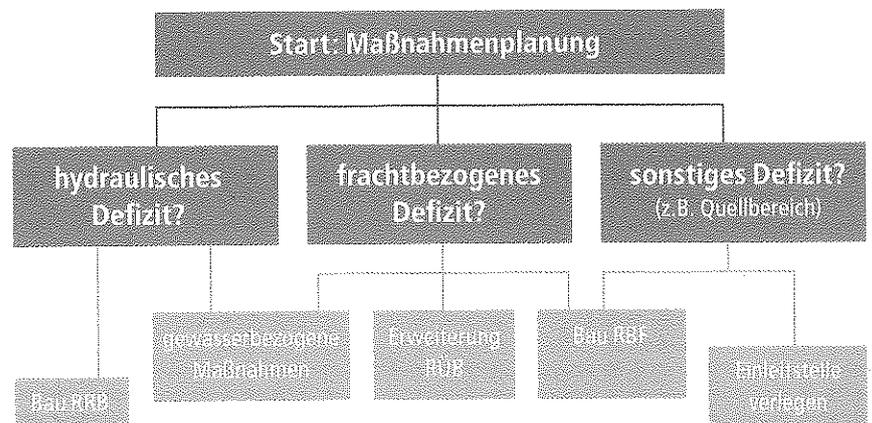
Die Bauwerke der Niederschlagswasserbehandlung speichern und reinigen Misch- und Regenwasser das aus den Siedlungen über die Kanäle abfließt. Die Kanäle und die Kläranlagen sind so bei starken Regenereignissen besser vor Überlastungen geschützt. Gleichzeitig wird verhindert, dass ungereinigtes Abwasser aus überlasteten Kanälen in die Gewässer gelangt. Zustand und Größe dieser Bauwerke haben damit einen Einfluss auf die Qualität der Gewässer. Außer den kontinuierlichen Investitionen zur generellen Werterhaltung der Bauwerke sind Maßnahmen zur weiteren Verringerung unerwünschter Umweltauswirkungen erforderlich.

Der Erftverband erstellt für jede Niederschlagswassereinleitung im Verbandsgebiet einen detaillierten immissionsorientierten Nachweis. Der Nachweis der Gewässerverträglichkeit ist die Grundlage für die Planung der erforderlichen Maßnahmen. Das Vorgehen hat der Erftverband in seinem Handlungskonzept zur weitergehenden Niederschlagswasserbehandlung beschrieben. Darüber hinaus sind andere wasserwirtschaftliche Aspekte wie der Grundwasserschutz, aber auch der Landschafts- und Naturschutz zu beachten (Abb. 6).

[7] Einstufung der Niederschlagswassereinleitungen nach Handlungsbedarf und Priorität

Auf Basis von über 70.000 Einzelinformationen werden alle 650 Einleitstellen in mehreren Stufen einheitlich betrachtet und bewertet. Zunächst werden der Zustand des Gewässers und die Ursachen für mögliche Beeinträchtigungen festgestellt und in einer Machbarkeitsanalyse mögliche alternative Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands ermittelt sowie mittels einer Kosten-

[8] Maßnahmenplanung der Niederschlagswasserbehandlung



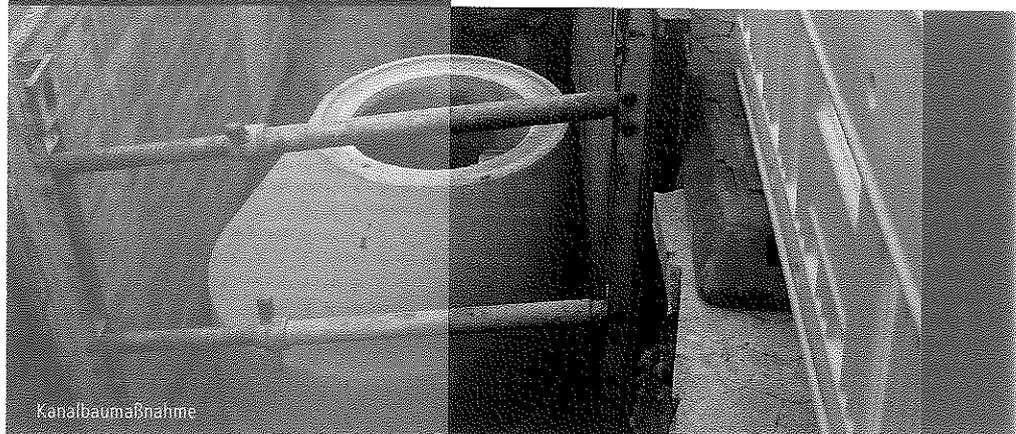
Umsetzung der Maßnahmen gemäß Bewertungsmatrix nach Priorität

RRB: Regenrückhaltebecken, RÜB: Regenüberlaufbecken, RFB: Retentionsbodenfilterbecken

Kanalisation



Retentionsbodenfilter Bergheim-Fliesteden



Kanalbaumaßnahme

Nutzen-Analyse bewertet. Auf dieser Grundlage bestimmt der Ertfverband die Prioritäten für die planerische und bauliche Umsetzung (Grafik 7).

Abhängig von dieser Einstufung initiiert der Ertfverband weitergehende, konkrete Planungen und prüft, auf welchem Wege die gesteckten Ziele der Wasserrahmenrichtlinie am besten zu erreichen sind: der gute Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial des Gewässers.

Oft sind Verbesserungen des Zustands der Gewässer durch Maßnahmen an den Gewässern einfacher und wirkungsvoller zu erreichen, als durch Investitionen in neue oder größere Bauwerke der Niederschlagswasserbehandlung. Dies wird auch durch ein aktuelles Forschungsprojekt des Ertfverbandes belegt. Der Ertfverband untersucht daher jeden Einzelfall nach einem festgelegten Schema (Abb. 8), um so die beste Lösung zu finden.

Die so konzipierten Maßnahmen bilden die Grundlage für die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts und werden entsprechend eines festgelegten Zeitplans realisiert.

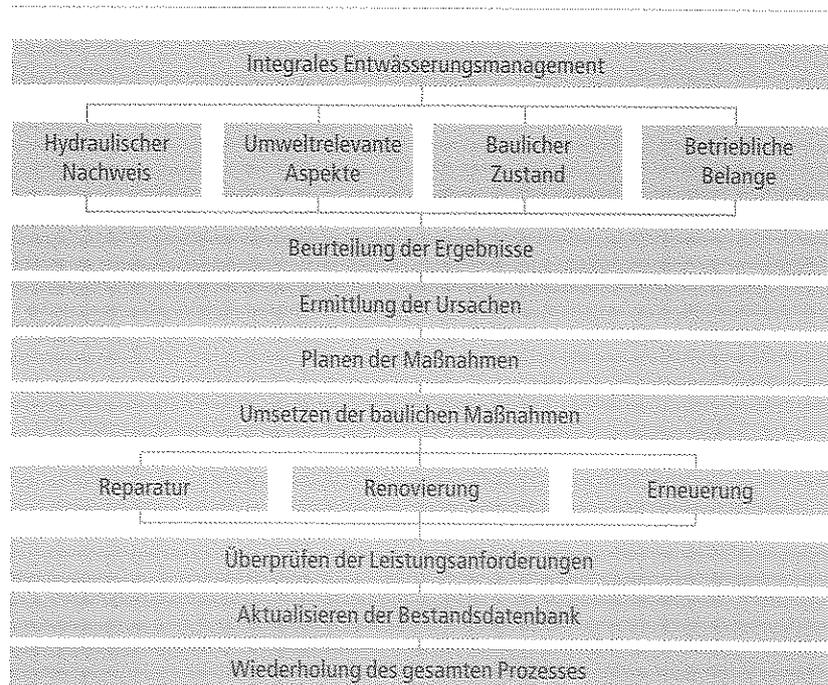
Das Rückgrat einer effektiven und umweltschonenden Siedlungsentwässerung sind intakte und leistungsfähige Kanäle. Neben den Kanalnetzen von drei Mitgliedskommunen unterhält und betreibt der Ertfverband zahlreiche, teils große Verbindungskanäle.

Auf Grundlage gesetzlicher Anforderungen führt der Ertfverband für seine Kanäle ein integrales Entwässerungsmanagement und eine kontinuierliche Sanierungsplanung durch (Abb. 9). Aus der Zustandserfassung

und -bewertung leiten sich der Handlungsbedarf und die Prioritäten für eine Sanierung und Erneuerung der Kanäle ab.

Die zeitliche Staffelung erforderlicher Maßnahmen erfolgt in der Regel nach Absprache mit der betroffenen Kommune sowie unter Berücksichtigung betrieblicher, umweltrelevanter, baulicher und städtebaulicher Aspekte. Ziel ist eine möglichst gleichmäßige Verteilung der daraus entstehenden Kosten über den Betrachtungszeitraum.

[9] Ablauf der kontinuierlichen und nachhaltigen Sanierungsplanung



Ziele

Umsetzung des Masterplans

Methoden

Ergebnisse

Der sichere, ordnungsgemäße und umweltschonende Betrieb aller abwassertechnischen Anlagen ist ein hohes Gut. Dazu benötigt der Erftverband nicht nur moderne und den Anforderungen entsprechende technische Anlagen, sondern auch qualifiziertes Personal in ausreichender Stärke.

Durch die Übernahme von Regenbecken und Kanalnetzen, durch den Neubau von Retentionsbodenfiltern und Pumpwerken, Blockheizkraftwerken und Schlammbehandlungsanlagen steigt die Zahl der Anlagen und es steigen die Anforderungen an das Betriebspersonal. Trotz interner Verbesserungen der Arbeitsabläufe im Abwasserbetrieb können zusätzliche Herausforderungen nicht ohne Weiteres mit den vorhandenen Personalressourcen gemeistert werden.

Die Stilllegung von Kläranlagenstandorten und die geplante Neustrukturierung der Abwasserbeseitigung bieten die Chance, das hohe Qualitätsniveau der Aufgabenerledigung zu erhalten und gleichzeitig Arbeitskapazitäten für neue Aufgaben zu gewinnen.

Die Konzepte des vorliegenden Masterplans basieren auf umfangreichen Datenerhebungen, Untersuchungen und spezifischen Erfahrungswerten sowie wirtschaftlichen und mathematischen Modellansätzen. Wegen des langen Zeithorizontes des Masterplans und der vielfältigen technischen und organisatorischen Herausforderungen bei der Umsetzung erarbeitet der Erftverband Schritt für Schritt konkrete Detailplanungen. Die Ergebnisse und Festlegungen des Masterplans werden so vor ihrer praktischen Umsetzung in jedem Einzelfall geprüft und nochmals abgesichert.

Der Zeitplan für die Umsetzung berücksichtigt neben den wasserwirtschaftlichen Prioritäten den technischen Zustand der Anlagen und insbesondere auch deren Abschreibungsverlauf sowie die Auswirkungen auf die Beiträge der Kommunen. Die Planungen fließen schrittweise in das Abwasserbeseitigungskonzept und den Wirtschaftsplan des Verbandes ein.

Mit dem Masterplan Abwasser 2025 gestaltet der Erftverband aktiv und nachhaltig die heute vor ihm liegenden ökologischen und ökonomischen Herausforderungen – zum Nutzen und zum Vorteil der Gewässer und der Mitglieder.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	501/2013-SBB
Stand	12.09.2013

Betreff Antrag der VRM Wirtz, Kuhl, Söllheim und Montenarh vom 11.09.2013 betr. Konzeptionelle Überlegungen für die Friedhöfe in Walberberg, Waldorf und in Bezug auf Erhaltung alter Grabdenkmäler

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt, den Vorstand zu beauftragen, ein Konzept für die künftigen Belegungs- und Bestattungsangebote auf dem Friedhof Walberberg zu erstellen und zur nächsten Sitzung dem Verwaltungsrat vorzulegen.

Sachverhalt

Bereits Ende 2011 ist der StadtBetrieb dazu übergegangen, die grundsätzlich bestehende Wahlfreiheit bei der Auswahl von Wahlgrabstätten, bei Neubelegungen nur noch auf dem alten Teil des Friedhofes Walberberg, vornehmlich in bestehenden Grabreihen, zuzulassen, um entstandene Lücken zu schließen. Neben der großen Anzahl der verschiedenen Bestattungsarten auf den Friedhöfen in Bornheim, ist der StadtBetrieb dabei, eine weitere Bestattungsart, das sog. Urnengemeinschaftsfeld, einzuführen. Hier können auf einer gärtnerisch gestalteten Fläche eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt werden. Die einzelnen Grabstätten könnten mit einer Grabplatte kenntlich gemacht werden oder an zentraler Stelle würden Namensschilder an einer Gedenkstelle angebracht (ähnlich Trauerbuche Friedhof Brenig). Die Pflege der Anlage erfolgt durch den StadtBetrieb.

Derartige gestaltete Flächen eignen sich jedoch nicht für Sargbestattungen, da hier eine ebene Zufahrtsmöglichkeit des Friedhofsbaggers gegeben sein muss und der eigentliche Charakter einer solchen Anlage dadurch verloren geht. Gemeinschaftsgrabstätten für Sargbestattungen, deren einzelne Grablagen durch Steinplatten kenntlich gemacht sind, entsprechen im Grunde den bereits eingeführten pflegefreien Grabstätten für Säрге auf dem Friedhof Bornheim. Diese benötigen jedoch eine relativ große, zusammenhängende Fläche, wie sie typischerweise auf Erweiterungsflächen zu finden ist. So könnten beispielsweise auf der Erweiterungsfläche in Walberberg auch pflegefreie Sargbestattungen ermöglicht werden. Der Vorstand wird dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung ein entsprechendes Konzept für den Friedhof Walberberg vorlegen.

Die Belegung in Walberberg seit 01.01.2012 stellt sich wie folgt dar:

- 3 Belegungen im alten Teil am Hexenturm
- 7 Belegungen im alten Teil an der Kirche
- 22 Belegungen im alten Teil unterhalb des Ehrenfriedhofes

- 22 Belegungen auf dem neuen Teil, davon
 - 12 Urnenbestattungen in das Urnenwahlgrabfeld,
 - 3 Urnenbestattungen in bestehende Wahlgrabstätten,
 - 1 Urnenreihengrab,
 - 2 Sargbestattungen in Reihengrabstätten,
 - 4 Sargbestattungen in bestehende Wahlgrabstätten.

Sämtliche Neubelegungen (außer Urnen- und Reihengrabstätten) fanden seither im alten Teil statt.

Bei der Übertragung aller Friedhofsflächen im Jahre 2009 von der Stadt Bornheim auf den StadtBetrieb Bornheim hat der StadtBetrieb bereits perspektivisch nicht mehr benötigte Erweiterungsflächen von der Übertragung ausgeschlossen. So auch die ehemalige Erweiterungsfläche des Friedhofs Waldorf. Diese befindet sich nach wie vor im Eigentum der Stadt Bornheim.

Wie der Vorstand bereits in der letzten Sitzung des Verwaltungsrates darlegte, werden bereits heute, wie z.B. auf dem Friedhof Bornheim, alte künstlerisch gestaltete Grabmäler auf frei werdenden Grabstätten nicht geräumt sondern durch den StadtBetrieb erhalten.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



**An den
Vorsitzenden des
Verwaltungsrates des
Stadtbetriebes Bornheim**

Hans Dieter Wirtz
Margaretenstr. 16
53332 Bornheim
Tel: 02227/81359 – 0170/8019859
hansdieterwirtz@t-online.de

10.09.2013

Konzeptionelle Überlegungen für die Friedhöfe in Walberberg, Waldorf und in Bezug auf die Erhaltung alter Grabdenkmäler

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

ich bitte nachfolgenden Antrag für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu berücksichtigen:

Antrag:

1. Der Vorstand des Stadtbetriebes wird gebeten, darzulegen welche konzeptionellen Überlegungen für den Friedhof in Walberberg seit den Gesprächen im Herbst 2012 angestellt wurden?
2. Der Vorstand der Stadtbetriebe wird beauftragt zusammen mit der Kirchengemeinde ein Konzept für die künftige Belegung/Bestattungsangebote auf dem Friedhofs in Walberberg zu erstellen, Dabei wird gebeten darzustellen, wie viele Neubestattungen im Zeitraum seit 2012 auf dem Friedhof (alt) und auf dem neuen Friedhofsteil (städtisch Fläche) erfolgt sind? Besteht Wahlfreiheit bei der Flächenauswahl? Gibt es Möglichkeiten Neubestattungen auf einen bestimmten Teil des Friedhofs zu beschränken? Besteht die Möglichkeit zur Umnutzung der perspektivisch nicht erforderlichen Erweiterungsflächen?
3. Der Vorstand wird gebeten zu prüfen, ob und welche Erweiterungsflächen beim Waldorfer Friedhof perspektivisch benötigt werden und ob sie ggfl. nach entsprechenden Verhandlungen rückübereignet werden können?
4. Es wird gebeten zu prüfen unter welchen Bedingungen es möglich ist, alte Grabdenkmäler zu erhalten?

Begründung:

Walberberg

Aufgrund der Diskussion in den Verwaltungsratssitzungen im Sommer und Herbst 2012 zur Errichtung von Kolumbarien (481/2012-SBB und 475/2012-SBB) auf den Friedhöfen im Stadtgebiet hat es im Herbst 2012 ein Gespräch mit der Kirchengemeinde Walberberg gegeben zu den Perspektiven des Walberberger

Friedhofes, der sich teilweise im Eigentum der Kirchengemeinde, teilweise im städtischen Eigentum befindet und insgesamt von den Stadtbetrieben (Pachtverhältnis Kirchengemeinde/Stadtbetrieb) bewirtschaftet wird. Wegen der ortsintegrierten und historischen Lage des Friedhofes ist die Anlage mit besonderer Sensibilität zu behandeln. Der Friedhof wird aktuell aber angesichts der veränderten Bestattungskultur geprägt durch viele nicht mehr belegte alte Wahlgrabstätten und immer größere Lücken zwischen den Gräbern, die nur sehr aufwändig vom Personal des SBB gepflegt werden können. Perspektivisch müsste man geplant mit Neubelegungen umgehen, um ggfls. auch neue Bestattungsformen zuzulassen. Dies war auch Thema des o.g. Gespräches. Im Gespräch mit Ortsvorsteher, Kirchenvorstand und dem Pfarrer war zum Beispiel von einem „gestalteten Begräbnisfeld“ die Rede. Hierzu könnten derzeit unbelegte Grabparzellen zu einer großen Grabstättenanlage zusammengelegt, gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Hier wären z.B. Urnenbeisetzungen oder auch Erdbestattungen möglich. Die Pflege übernehme der Friedhofsträger die Denkmalgestaltung wäre einheitlich zum Beispiel über beschriftete Platten. Ob und wie hier die Überlegungen fortgeschritten sind, wäre von Interesse, zumal hier auch eine Alternative zur Errichtung von Kolumbarien geschaffen werden könnte. Ggfls. ist es nunmehr notwendig, ein ganzheitliches Konzept für den Friedhof zu erstellen.

Waldorf

In Waldorf sind vor längerer Zeit von den umliegenden Grundstückseigner Parzellen angekauft werden, die ursprünglich als Friedhofserweiterungsflächen dienen sollten. Mit Blick auf die Veränderungen im Bereich der Bestattungen mit deutlicher Tendenz zur Urnenbeisetzung ist es fraglich, ob die seinerzeit angekauften Flächen tatsächlich benötigt werden. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht eine Rückübertragung erfolgen kann.

Alte Grabdenkmäler

Auf den Friedhöfen im Stadtgebiet sind vereinzelt noch alte, erhaltenswerte Grabdenkmäler vorhanden. Bei Auslaufen von Nutzungsrechten verschwinden diese oft künstlerisch gestalteten Grabmäler. Angesichts der veränderten Bestattungskultur werden heutzutage oft weniger wertvolle bzw. bildhauerisch interessante und qualitätvolle Grabsteine gesetzt.

Es wäre zu überlegen, ob es Möglichkeiten gibt, das ein oder andere schützenswerte Grabdenkmal auf den Friedhöfen zu erhalten. Hier gibt es bereits andernorts gute Beispiele

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Hans Dieter Wirtz

Sebastian Kuhl Michael Söllheim

Ewald Keils

Stefan Montenarh

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 490/2013-SBB

Stand 13.09.2013

Betreff Energiegenossenschaft zum Betrieb von Windkraftanlagen**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, zur Bürgerbeteiligung am Windpark Bornheim die Gründung einer eigenen Bornheimer Energiegenossenschaft eG nach den im Sachverhalt dargestellten Rahmenbedingungen so weit wie möglich und bis zur evtl. Gründung einer Stadtwerke GmbH vorzubereiten.

Sachverhalt

Die Realisierung des Windparks Bornheim nimmt langsam Gestalt an. Nach Inkrafttreten des neuen Flächennutzungsplans im Mai 2011 hat der Investor Enercon verschiedene Gutachten in Auftrag gegeben und mit den Grundstückseigentümern privatrechtliche Vorverträge geschlossen. Mit Unterstützung der Verwaltung fanden zudem Vorabstimmungen mit Behörden statt. Der derzeitige Fahrplan sieht vor, bis September den immissionsschutzrechtlichen Antrag beim Rhein-Sieg-Kreis einzureichen. Zum Jahresende könnte dann die Genehmigung vorliegen und in 2014 gebaut werden.

Rat und Verwaltung hatten es von Anfang an befürwortet, die Bürgerinnen und Bürger an dem Windpark-Projekt zu beteiligen. Hierfür hat der Bürgermeister dem Rat in seiner Sitzung am 26.09.2013 (Vorlage Nr. 423/2013-SUA) vorgeschlagen, eine eigene Energiegenossenschaft zu gründen (Bornheimer Energiegenossenschaft, Genossenschaft zur Erzeugung regenerativer Energien Bornheim eG). Die eingetragene Genossenschaft ist die wirtschaftlichste Form der Beteiligung mit schlanker Verwaltung (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung i.d.R. ehrenamtlich tätig), gleichmäßigem Stimmrecht (eine Stimme pro Mitglied unabhängig von der Zahl der Anteile) und begrenzter Haftung (in der Regel in Höhe der Anteile). Über die Verwendung der Erlöse entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Energiegenossenschaft ist bundesweit das derzeit favorisierte Modell der Bürgerbeteiligung bei Projekten zur regenerativen Energieerzeugung.

Mit dem Investor besteht Einvernehmen, bis zu zwei Windenergieanlagen als Bürgerwindräder realisieren zu können. Pro Windrad ist mit einer Gesamtinvestition von 3,5 Millionen € zu rechnen, von denen voraussichtlich 50% als Eigenkapital aufgebracht werden müssen. Um das Eigenkapital aufzubringen, könnte z. B. die Höhe eines Genossenschafts-Anteils auf 1.000 € und die Anteile pro Mitglied auf maximal 100 Stück festgelegt werden. Damit ermöglichte man grundsätzlich allen Interessenten, sich finanziell an den Bürgerwindrädern zu beteiligen, vermeidet aber eine zu große Mitgliederzahl, die die Steuerung der Genossenschaft schwierig gestalten könnte (auch so wäre rechnerisch eine Zahl von 350 bis 3.500 Mitgliedern möglich, wobei letzteres in einer jährlichen Genossenschaftsversammlung kaum noch zu vertretbaren Kosten händelbar wäre).

Falls regionale Investoren Interesse bekunden, sich verbindlich mit Anteilen von mehr als 100.000 € an der Genossenschaft zu beteiligen, wäre die Beschränkung auf 100 Anteile pro Mitglied zu überdenken. Alternativ könnte für jede Windenergieanlage eine eigene Genossenschaft mit unterschiedlichen Bedingungen gegründet werden.

Es ist nicht gesichert, dass sich das Kapital allein aus der Bornheimer Bürgerschaft und lokalen Unternehmen aufbringen lässt. Es könnte daher eröffnet werden, auch Bürger, Kommu-

nen, Stadtwerke oder Banken aus der Nachbarschaft Mitgliedschaften in der Energiegenossenschaft anzubieten. Entsprechende Interessensbekundungen aus der Region liegen bereits vor. Da Ziel und Hintergrund der Unterstützung des Projekts aber die regionale Erzeugung erneuerbarer Energie ist, und sich die Genossenschaftsmitglieder mit „ihrem“ Projekt identifizieren können sollen, sollte die Möglichkeit der Mitgliedschaft auf die Region beschränkt sein. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet im Normalfall laut Satzung der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

Weiterhin hat der Bürgermeister dem Rat vorgeschlagen, den Stadtbetrieb Bornheim wegen der möglichen Synergieeffekte mit der Vorbereitung des Genossenschaftsprojektes zu beauftragen. Nach der Gründung einer Stadtwerke GmbH wird das Projekt in dieser GmbH fortgeführt werden. Ob der Stadtbetrieb Bornheim AöR selbst oder eine „Stadtwerke GmbH“ Mitglied in der Genossenschaft werden kann oder will, ist dort zu prüfen, zu entscheiden und ggf. mit der Kommunalaufsicht abzustimmen. Die Mitgliedschaft wäre auch hier Voraussetzung zur Übernahme von Steuerungsfunktionen in der Genossenschaft. Die Entscheidung hierüber bleibt aber, wie auch bei der Stadt Bornheim, letztlich der Mitgliederversammlung der Genossenschaft vorbehalten.

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 entsprechend beschlossen, die Vorarbeiten zur Gründung einer Energiegenossenschaft stehen im Kontext zur satzungsmäßigen Aufgabe „Produktion und Vertrieb von Energie aus regenerativen Quellen“ des Stadtbetrieb Bornheim.

Ob und inwieweit der SBB sich später als Mitglied an dieser Energiegenossenschaft beteiligt, wäre zu einem späteren Zeitpunkt nach Abstimmung mit dem Rat der Stadt Bornheim und der Kommunalaufsicht zu erörtern und ggfs. zu beschließen.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 503/2013-SBB

Stand 12.09.2013

Betreff Optimierung des Winterdienst**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt, den Vorstand zu beauftragen, mit der Stadt Bornheim Verhandlungen über die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in Höhe von 11.000 €/Saison für den Einsatz eines zusätzlichen, dritten Fahrzeuges im Winterdienst der Stadt Bornheim, zu führen.

Sachverhalt

Der Winterdienst auf den Straßen der Stadt Bornheim unterteilt sich in Priorität 1 und Priorität 2 Straßen. Generell gehören gefährliche und verkehrsbedeutende Straßen zur Priorität 1. Straßen der Priorität 2 werden dann geräumt/gestreut, wenn alle Straßen der Priorität 1 verkehrssicher sind.

Derzeit werden 2 Streu-/Räumfahrzeuge durch das vom SBB beauftragte Fremdunternehmen für den Winterdienst auf den Straßen der Priorität 1 eingesetzt. Die Straßen der Priorität 1 sind in zwei Touren aufgeteilt. Ein Streufahrzeug benötigt für eine Tour ca. 4 Stunden. Dadurch kann der Zeitabstand zwischen der ersten und einer evtl. erforderlichen zweiten Räumung/Bestreuung einer Straße bis zu 4 Stunden dauern. Hiermit genügt der SBB den gesetzlichen Anforderungen, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der jeweiligen Wetterbedingungen, die Verkehrssicherheit auf den Straßen herzustellen bzw. zu erhalten.

Der Einsatz eines weiteren Fahrzeuges wird die v. g. Tourzeiten deutlich reduzieren. Dies würde zu einer für die Verkehrsteilnehmer spürbaren Verbesserung der Verkehrsverhältnisse unter winterlichen Straßenbedingungen führen. Wie in der Sitzung des Verwaltungsrates am 11.04.2013 angekündigt, hat der SBB ein Angebot über den Einsatz eines dritten Fahrzeuges eingeholt. Gemäß dem nun vorliegenden Angebots betragen die Bereitstellungskosten für den Einsatz eines dritten Fahrzeuges lediglich 11.000€ (netto) pro Saison. Derzeit werden durch das Fremdunternehmen für zwei Fahrzeuge Bereitstellungskosten in Höhe von 37.500 € (netto) pro Saison in Rechnung gestellt.

Auf eine Anfrage, inwieweit durch Landwirte ein zusätzlicher Fahrzeugeinsatz zum Streuen übernommen und gewährleistet werden kann ist kein Angebot abgegeben worden.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 491/2013-SBB

Stand 11.09.2013

Betreff Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt**1. Nutzungsmöglichkeit der ehemaligen Mülldeponie zwischen Roisdorf und Hersel als Freiflächen Photovoltaikanlage**

Am 05.09.2013 wurde erneut bei Bonnorange nachgefragt, ob es neue Erkenntnisse zur Nutzungsmöglichkeit der ehemaligen Mülldeponie zwischen Roisdorf und Hersel gibt. Sobald eine Antwort vorliegt, wird diese dem Verwaltungsrat mitgeteilt.

2. Photovoltaikanlage auf der Förderschule in Bornheim

Die Anlage ist mit einer Leistung von 81,35 kWp am 26.07.2013 ans Netz gegangen. Über eine eingebaute Fernüberwachung können künftig die aktuellen Leistungswerte der Anlage im Internet eingesehen werden.

3. Photovoltaikanlage auf dem HallenFreizeitBad

Die Prüfung durch eine externe Firma ist abgeschlossen und kommt zu dem Ergebnis, dass eine vorherige komplette Sanierung der Dachabdichtung (Bitumen-Schweißbahn) unerlässlich ist. Hierbei sollte auch die Dämmung mit Dampfsperre erneuert werden. Falls dies nicht erfolgt, kann eine einwandfreie Funktion der alten Dampfsperre nicht gewährleistet werden. Die Unterkonstruktion der PV-Anlage muss mechanisch in der Dachverschalung befestigt werden. Hierzu sind Durchdringungen des gesamten Dachaufbaus notwendig. Mit der vorhandenen alten Dampfsperre ist eine schlüssige Abdichtung der Bohrungen nicht zu gewährleisten. Weiterhin ist zu bedenken, dass bei mechanischer Bearbeitung der Schalung vorhandene Rückstandsbildungen an der Unterseite durch die offenen Lamellen in den Innenraum gelangen.

Eine Unterbrechung des Badebetriebs ist demzufolge unvermeidbar, ganz abgesehen vom anschließenden umfangreichen Reinigungsaufwand.

Fazit: Die durch die geschilderten notwendigen Maßnahmen entstehenden Zusatzkosten lassen einen wirtschaftlichen Betrieb einer PV-Anlage nicht zu.

4. Photovoltaikanlage auf dem Verwaltungsgebäude des Baubetriebshofes

Ein Interessent hat die Dachflächen des Verwaltungsgebäudes des Baubetriebshofes gemietet und dort eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 16,5 kWp errichtet. Diese wird voraussichtlich am 13.09.2013 ans Netz gehen.

5. Photovoltaikanlage auf der Fahrzeughalle des Baubetriebshofes

Nach Prüfung der Dachflächen, hat sich der Interessent auf Grund der Besonderheit der Dachkonstruktion (weiche Dachhaut) ebenso wie vorherige Investoren dagegen entschieden, auf dem Dach eine Photovoltaikanlage zu errichten.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 499/2013-SBB

Stand 11.09.2013

Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt**Kolumbarien**

Der SBB hat sich in den vergangenen Wochen mit den jeweiligen Ortsvorstehern und Kirchengemeinden in Verbindung gesetzt, um die jeweiligen Standorte auf den Friedhöfen Kardorf und Sechtem abzusprechen. Der SBB hat sich dazu entschlossen, auf beiden Friedhöfen von den bisher an einem Ort konzentrierten Urnenwänden mit bis zu 48 Kammern abzuweichen und alternativ an verschiedenen Stellen der Friedhöfe einzelne Stelen oder Stelen in kleinen Gruppen mit bis zu 12 Kammern zu errichten.

Auf dem Friedhof Hersel wird in Kürze auf dem bereits vorhandenen Fundament die bestehende Anlage typengleich erweitert.

Sanierung Friedhofsmauer Merten alt

Es gestaltet sich zurzeit ausgesprochen schwierig, eine Firma zu finden, die sich bereit erklärt, eine Sanierung der Mauer vorzunehmen. Meist springen die Firmen nach der ersten Ortsbesichtigung ab, da die Arbeiten in diesen ausgesprochen sensiblen Bereichen sehr zeitaufwändig und technisch höchst anspruchsvoll sind. Zudem wären teilweise von den Firmen vorgeschlagene Arbeiten durch naheliegende Grabstätten gar nicht oder nur nach vorher durchzuführenden Umbettungen möglich. Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund der bekannten Platzproblematik auf dem Friedhof Merten alt nahezu keine Ausweichgrabstätten zur Verfügung stehen.

Der SBB hat jedoch gemeinsam mit dem beauftragten Ingenieurbüro inzwischen eine Firma gefunden, die noch in diesem Jahr zumindest damit beginnt, die dringendsten Arbeiten zur Sicherung der Mauer durchzuführen.

Heiligenhäuschen Friedhof Bornheim

Am 22.05.2013 meldete sich telefonisch eine Dame aus Bornheim bei der Friedhofsverwaltung. Sie erklärte, dass sie nunmehr seit 68 Jahren das unter Denkmalschutz stehende Heiligenhäuschen auf dem Friedhof Bornheim pflegt. Sie sagte, dass sie aufgrund ihres Alters (78) nun nicht mehr dazu in der Lage sei und ob nicht ab sofort der SBB für die Pflege sorgen könnte. Dies wurde ihr zugesagt.

Bei einer daraufhin folgenden Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass das Heiligenhäuschen renovierungsbedürftig ist, insbesondere das auf einer Holztafel aufgebrachte



Gemälde.

In Zusammenarbeit mit der hiesigen Denkmalschutzbehörde wurden für die Renovierung der Außen- und Innenteile des Gebäudes geeignete Materialien festgelegt. Inzwischen wurden durch die Maler des SBB Risse in Mauerwerk und Putz und diverse Schadstellen ausgebessert und mit einem neuen Anstrich versehen. Vor einer evtl. Restaurierung des Gemäldes, muss dieses noch von einer Fachfirma begutachtet werden und ein entsprechender Kostenvoranschlag erstellt werden.

Nach Abschluss der Renovierungsarbeiten plant der SBB sich im Rahmen eines Pressetermins bei der Dame, die bereits in ihrer Kindheit im Alter von 10 Jahren damit begonnen hatte, das Heiligenhäuschen unentgeltlich zu pflegen, zu bedanken.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	492/2013-SBB
Stand	11.09.2013

Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt

1.

2. Veranstaltungen, Aktionen und Projekte

- **Bornheim-Tag 2013:** Nachdem bislang kein zusätzliches Programm angeboten wurde, fand dieses Jahr erstmalig am Bornheim-Tag von 14.00 bis 18.00 Uhr eine Pool-Party statt. Der Anteil von BornheimerInnen lag bei etwa einem Drittel von insgesamt rund 3.000 Besuchern. Aufgrund der positiven Resonanz soll in den Folgejahren mit ähnlichen Events am Bornheim-Tag ein zusätzlicher Anreiz geboten werden.
- **Freibadsaison 2013:** Infolge der insgesamt guten Witterung konnte gegenüber den Vorjahren bis Juli ein Besucherzuwachs verzeichnet werden. Durch die wechselhafte Witterung im August konnte dieser Zuwachs jedoch nicht weiter ausgebaut werden (Details siehe unter 3. Besuchsentwicklung). Trotz personeller Engpässe gelang es während der gesamten Saison, den Betrieb für die BesucherInnen aufrecht zu erhalten.
- **Ferienanimation:** Wie in den Vorjahren konnte dank finanzieller Unterstützung durch die Regionalgas Euskirchen an den letzten 3 Wochenenden der Sommerferien wieder eine Ferienanimation für Kinder und Jugendliche angeboten werden.
- **Schwimmpassaktion:** Im Monat Juli wurden 773 Nutzungen von Schwimmpässen, im August 1.784 Nutzungen und im September noch 92 Nutzungen registriert. Mit insgesamt 2.649 Nutzungen gegenüber 2.360 Nutzungen im Jahr 2012 konnte eine Steigerung von rund 11 % erreicht werden.
- **Aqua-Kurse:** Die neue Trainerin für die Aqua-Cycling Kurse konnte nach den Sommerferien starten. Die angestrebte Unterteilung der Kurse in verschiedene Intensitätsstufen wird derzeit von der neuen Trainerin im neuen Kurs abgefragt, anhand des Bedarfs vorbereitet und könnte dann im Folgekurs umgesetzt werden.
- **Saunasommer:** Die Resonanz auf diese neue Aktion war insgesamt sehr positiv. Insgesamt wurde der Bonus bis Ende August bereits rund 70-mal eingelöst. Die Einlösung ist noch bis 31.12.2013 möglich. Insgesamt wurden rund 800 Bonuskarten ausgegeben.
- **Klangwelle 2013:** Das HFB sponsert die diesjährige Klangwelle durch eine Zahlung und mit je 3 Gutscheinen für die tägliche Verlosung vom 27.09. bis 06.10.2013. Im Gegenzug erhält der SBB dafür u.a. VIP-Stehplatzkarten, die zum Teil am 01.09.2013 unter den Inhabern von Jahres- oder Saisonkarten sowie am 08. und 15.09.2013 unter den zahlenden Erwachsenen verlost wurden.

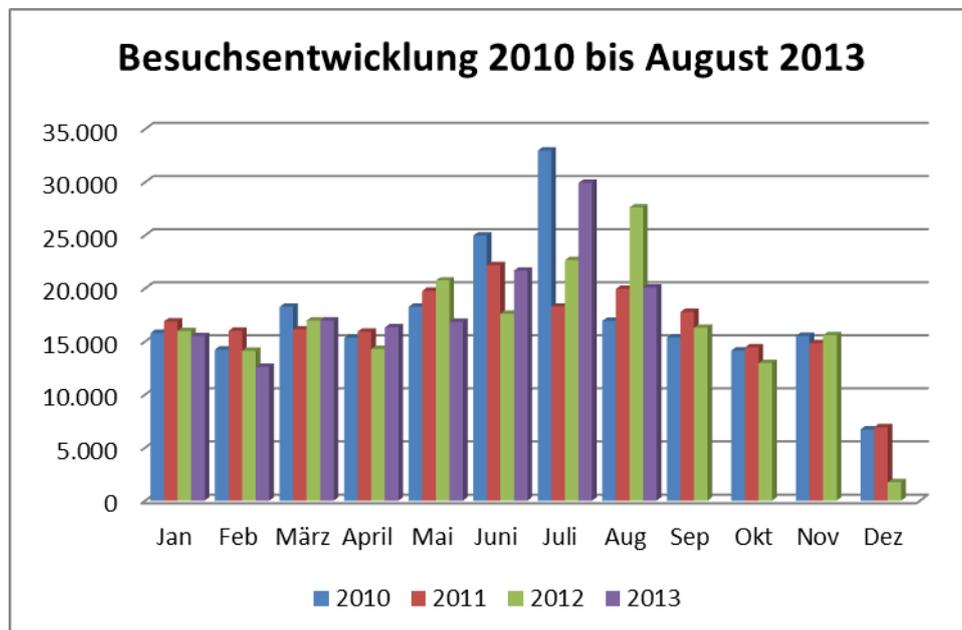
- **Fitnessstudio „Actic“:** Die Umbauarbeiten konnten Mitte August beginnen. Wegen der Bauarbeiten wurde das Massageangebot in eines der kleinen Ruhehäuser im Saunabereich verlagert.
- **Sauna-XXL:** Während der Freibadsaison hat Sauna-XXL Sommerpause. Die restlichen Termine:
 - 12.10.2013 Sommernachtstraum
 - 09.11.2013 Lichtermeer
 - 07.12.2013 Eiszeit

3. Technik:

- **Umrüstung Schriftzug Eingang:** Teile der Beleuchtung des Schriftzuges über dem Eingang des HFB sind defekt. Nach Rücksprache mit verschiedenen Elektrofirmen wurde nun entschieden, die gesamte Anlage auf LED Technik umzurüsten.

4. **Besuchsentwicklung:** Bis Ende August 2013 liegen die Zahlen auf gleichem Niveau wie im Vorjahreszeitraum. Die Schwimmtarife gingen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 6,9 %, die Kombitarife um 9,5 % zurück. Durch die Nutzungen der Schimm-passaktion wird dieser Rückgang insgesamt wieder kompensiert. Der Anteil der Jahreskartennutzungen an den Gesamtbesuchen (inkl. Schulen, Vereine, etc.) betrug in 2012 3,1 % und lag bis August 2013 bei 3,3%.

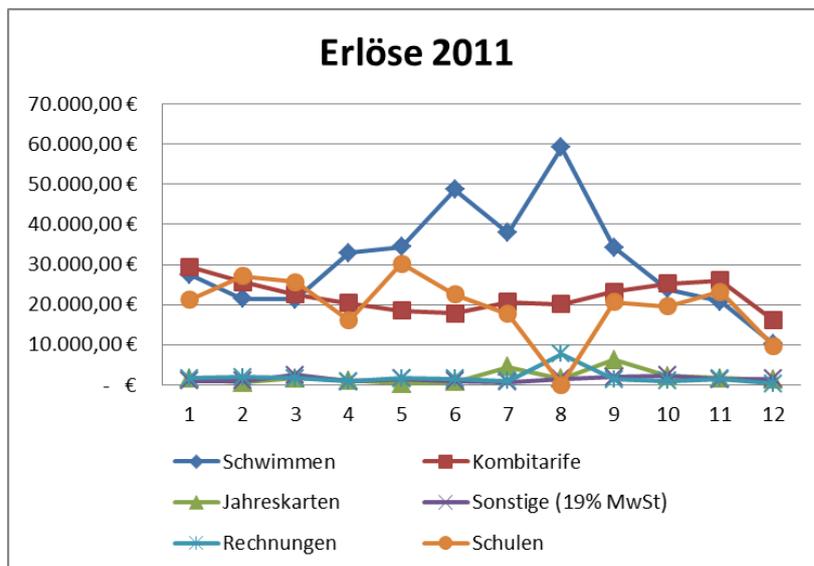
Die nachfolgende Grafik zeigt die Besuchsentwicklung von 2010 bis August 2013 im Monatsvergleich:

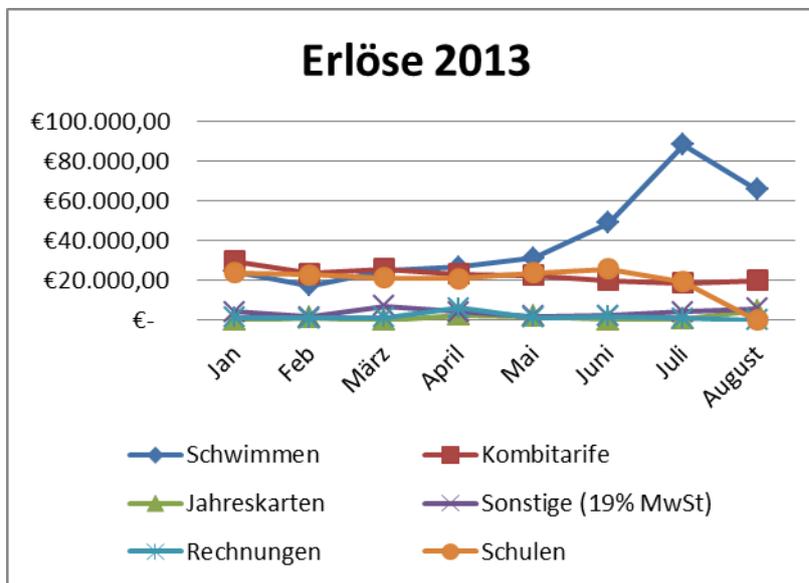
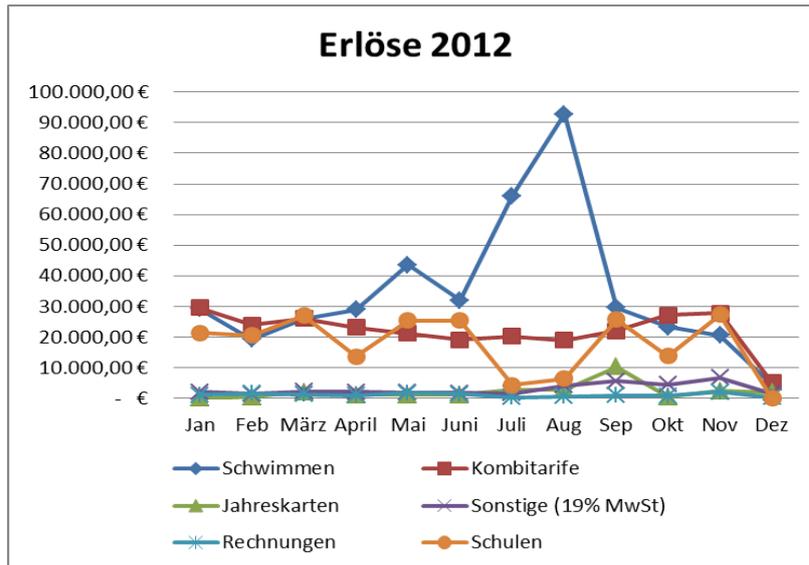


Die monatlichen Besuchszahlen von 2010 bis August 2013 und die prozentuale Veränderung zum Vorjahresmonat sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

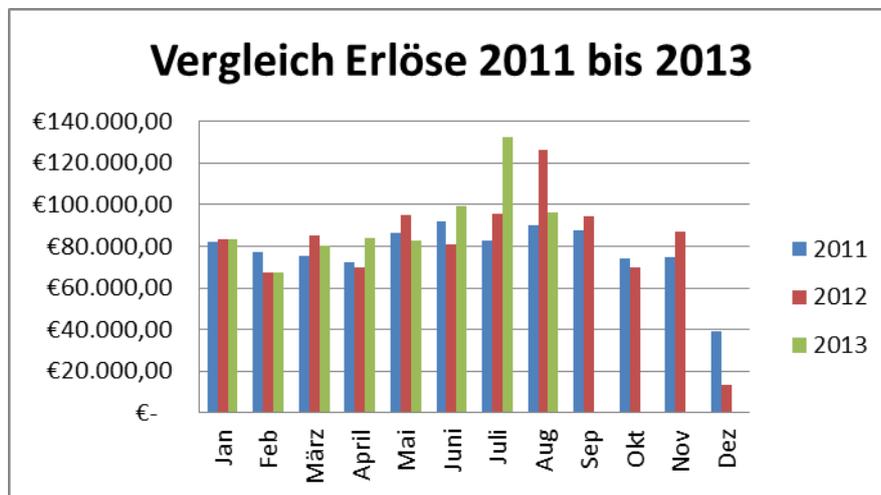
Monat	2010 Gesamt	Differenz %	2011 Gesamt	Differenz %	2012 Gesamt	Differenz %	2013 Gesamt
Januar	15.783	7,0%	16.884	-5,4%	15.978	-3,0%	15.501
Februar	14.233	12,4%	15.991	-11,8%	14.111	-10,8%	12.593
März	18.246	-11,7%	16.107	5,4%	16.973	0,0%	16.967
April	15.324	3,9%	15.919	-10,3%	14.274	14,3%	16.316
Mai	18.252	8,2%	19.748	5,0%	20.737	-18,8%	16.841
Juni	24.950	-11,1%	22.174	-20,7%	17.590	23,1%	21.657
Juli	32.959	-44,6%	18.270	24,0%	22.646	32,1%	29.916
August	16.923	17,8%	19.935	38,5%	27.609	-27,3%	20.072
September	15.359	15,7%	17.765	-8,3%	16.282		
Oktober	14.140	2,0%	14.427	-10,2%	12.953		
November	15.520	-4,5%	14.815	5,1%	15.575		
Dezember	6.711	3,1%	6.918	-75,0%	1.728		
Summe	208.400	-4,5%	198.953	-1,3%	196.455	0,0%	149.862

Die Entwicklung der monatlichen Erlöse von Januar bis Dezember 2011 und 2012 sowie Januar bis August 2013 in den Bereichen Schwimmen, Kombitarife, Jahreskarten, Rechnungen und Schulen, die jeweils mit 7 % MwSt. und Sonstige Erlöse, die mit 19 % MwSt. versteuert werden (z.B. Solarium, Getränkeautomat), ist in den folgenden Grafiken zusammengestellt:





Die nachfolgende Grafik zeigt den monatlichen Vergleich der Gesamterlöse von 2010 bis August 2013:



Die folgenden Tabellen zeigen die monatlichen Besuchszahlen der Sparten Erwachsene, Jugendliche und Familientarife von 2010 bis August 2013 für die Tarifgruppen Schwimmen und Kombitarife:

<i>Monat</i>	2010 Schwimmen	Differenz	2011 Schwimmen	Differenz	2012 Schwimmen	Differenz	2013 Schwimmen
Jan	6.076	27,0%	7.719	8,6%	8.386	-21,7%	6.570
Feb	5.846	3,9%	6.073	-7,5%	5.620	-17,4%	4.644
März	7.824	-23,1%	6.014	20,6%	7.252	23,1%	8.929
April	7.775	18,6%	9.221	-11,7%	8.140	-11,9%	7.172
Mai	9.547	0,2%	9.567	22,7%	11.737	-28,0%	8.448
Juni	15.849	-13,1%	13.780	-35,7%	8.861	42,3%	12.606
Juli	26.915	-61,0%	10.493	75,4%	18.409	15,0%	21.162
Aug	11.969	31,1%	15.686	49,2%	23.407	-32,0%	15.910
Sep	4.918	90,1%	9.349	-21,4%	7.349		
Okt	6.736	0,2%	6.749	1,6%	6.856		
Nov	5.134	14,6%	5.881	-3,9%	5.653		
Dez	2.092	37,5%	2.876	-58,3%	1.200		
Summe	110.681	-6,6%	103.408	9,2%	112.870	-6,9%	85.441

<i>Monat</i>	2010 Kombi	Differenz	2011 Kombi	Differenz	2012 Kombi	Differenz	2013 Kombi
Jan	3.474	-27,7%	2.510	2,7%	2.577	-9,5%	2.332
Feb	2.757	-20,5%	2.191	-5,0%	2.081	-11,2%	1.848
März	3.276	-40,0%	1.965	17,7%	2.313	-10,9%	2.060
April	2.548	-32,0%	1.733	16,9%	2.026	-8,4%	1.856
Mai	2.453	-34,5%	1.606	16,1%	1.864	-4,9%	1.772
Juni	1.765	-15,4%	1.493	12,5%	1.679	-5,2%	1.592
Juli	1.556	15,1%	1.791	-1,2%	1.769	-18,9%	1.435
Aug	2.326	-23,7%	1.774	-4,0%	1.703	-6,5%	1.593
Sep	1.840	10,1%	2.025	-10,2%	1.819		
Okt	2.100	4,8%	2.201	-3,0%	2.135		
Nov	2.031	12,6%	2.287	-3,9%	2.198		
Dez	1.138	24,1%	1.412	-71,7%	400		
Summe	27.264	-15,7%	22.988	-1,8%	22.564	-9,5%	14.488

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	01.10.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	493/2013-SBB
Stand	18.09.2013

Betreff Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

Sachverhalt

Personelle Veränderungen

Für die Planung, Überwachung und Kontrolle der Grünflächenunterhaltung, werden beim SBB zwei Grünflächenmeister eingesetzt. Durch die dauerhafte Erkrankung einer der beiden Grünflächenmeister erfolgte eine Nachbesetzung der Stelle zum 01.05.2013.

Zum 01.11.2013 verlässt nun auch der zweite Grünflächenmeister auf eigenen Wunsch den SBB. Diese Stelle konnte ebenfalls kurzfristig nachbesetzt werden. Bereits ab 01.10.2013 wird der neue Gärtnermeister seinen Dienst im SBB antreten.

Erneuerung der Heizungsanlage und Einbau eines BHKW

Die Anlage wurde am 22.08.2013 in Betrieb genommen.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 495/2013-SBB

Stand 12.09.2013

Betreff Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk und Sachstand Dichtheitsprüfung sowie Überflutungssituation Bach und Kanal**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

Sachverhalt**Baumaßnahmen:**

Auf Grundlage des aktuellen Bauplanes des Stadtbetriebes Bornheim – Abwasserwerk – wurden folgende Kanalbaumaßnahmen im zweiten Halbjahr 2013 durchgeführt bzw. sind noch in der Ausführung:

Kanalerneuerung**Bornheim**

- Umbachweg (4 Haltungen oberhalb Kalkstraße), Kalkstraße (eine Haltung unterhalb Umbachweg) Mühlenstraße (eine Haltung unterhalb Kalkstraße): Diese Baumaßnahmen wurden in der 36. KW baulich fertiggestellt. Die VOB-Abnahme sowie die Schlussabrechnung folgen noch.

Merten

- Bonn-Brühler-Straße (Lannerstraße bis Brucknerstraße), Brucknerstraße (5 Haltungen ab Bonn-Brühler-Straße), Straußweg (Brucknerstraße bis Kapellenstraße): Diese Baumaßnahmen werden derzeit durchgeführt. Die Bonn-Brühler-Straße sowie die Brucknerstraße sind bis auf eine Querverbindung in der Bonn-Brühler-Straße baulich abgeschlossen. Diese noch durchzuführende Querverbindung wird in Abstimmung mit der Stadt Bornheim FB 9 nach Fertigstellung der Kanalerneuerung Straußweg durchgeführt.

Roisdorf

- Friedrichstraße (im Zuge Straßenausbau): Bei dieser Baumaßnahme wurden die Kanalbauarbeiten in der Friedrichstraße komplett abgeschlossen. Sämtliche Anschlussleitungen wurden erneuert bzw. umgeklemmt. Der Straßenausbau erfolgt derzeit im II. BA der Friedrichstraße ab Neußer Straße in Richtung Siegesstraße bis zum Ausbaubereich. Sobald die Straßenausbauarbeiten im II. BA fertiggestellt worden sind – voraussichtlich Ende Oktober 2013-, erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Bornheim, FB 9 die Abrechnung der Tiefbauarbeiten sowie die gemeinsame VOB-Abnahme der Kanal- und Straßenbauarbeiten.

Kanalbauwerke/-stauräume**Hersel**

- Bayerstraße Neubau Abwasserpumpwerk und Rückbau vorhandenes Regenrückhaltebecken und vorhandenes Abwasserpumpwerk: Die Umschlussarbeiten vom vorhandenen Abwasserpumpwerk auf das neue Abwasserpumpwerk sowie die Ab-

brucharbeiten des Regenrückhaltebeckens sind abgeschlossen. Nach erfolgter Abnahme und evtl. erforderlicher Mängelbeseitigung kann das Gelände für die Erschließung an die Stadt Bornheim übergeben werden.

Bornheim

- Uedorfer Weg / Goethestraße, Neubau einer Regenwasserbehandlungsanlage in Bornheim: Die Regenwasserbeseitigung der öffentlichen Straßen „Uedorfer Weg“ und Teile der Goethestraße erfolgt über einen Regenwasserkanal mit Einleitung in den Bornheimer Bach. Eigentümer dieser Regenwasserkanalisation ist die Stadt Bornheim als Straßenbaulastträger. Die vorhandene Einleitungsstelle befindet sich im Bereich der Europaschule und des Sportplatzes.

Im Zuge der Planung zur Erweiterung der Europaschule in Bornheim durch den Landschaftsverband Rheinland stellte das Abwasserwerk fest, dass zu dieser Regenwasserbeseitigung keine Einleitungserlaubnis des Rhein-Sieg-Kreises zur Einleitung des Regenwassers in den Bornheimer Bach vorliegt.

Das Einzugsgebiet des Straßenentwässerungskanal liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Urfeld.

Der Uedorfer Weg hat eine Verkehrsbelastung von größer als 2000 KFZ / Tag und wird deshalb gemäß den „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ als stark verschmutzt eingestuft. Demnach ist das anfallende Niederschlagswasser vor Einleitung in den Bornheimer Bach zu behandeln. Einen Antrag auf Einleitungserlaubnis sowie einen Antrag zum Bau und Betrieb einer Regenwasserbehandlungsanlage wurde bereits durch den Rhein-Sieg-Kreis in Abstimmung mit dem Abwasserwerk positiv beschieden.

Nach Freigabe des Baufeldes im Bereich der neuen Sporthalle (Gerüst stand im Baustellenbereich des Kanalgrabens) konnten die Arbeiten Anfang September begonnen werden.

Datenfernüberwachung:

Mit Wirkung zum 01.07.2013 konnte der mit der Regionalgas Euskirchen abgeschlossene Dienstleistungsvertrag gekündigt werden, da die eigene Datenfernüberwachung bereits am 17.06.2013 in Betrieb genommen werden konnte.

Entstördienst:

Insgesamt wurden bis zum 10.09.2013 22 Störfälle im Bereich der Abwasserentsorgung und 227 Störfälle im Bereich der Wasserversorgung abgearbeitet.

Sachstand Dichtheitsprüfung

Wie berichtet wird gemäß § 61 Abs. 2 LWG die oberste Wasserbehörde (MKULNV NRW) ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags eine Rechtsverordnung zu erlassen. In dieser Rechtsverordnung werden die Einzelheiten für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen zukünftig neu geregelt. Derzeit befindet sich der Entwurf der Rechtsverordnung immer noch in der Abstimmung.

Ganzheitliche Betrachtung der Überflutungssituation Bach + Kanal:

Am 26.07.2008 hat ein unerwartet starkes Regenereignis im Stadtgebiet Bornheim zu Überlastung des Kanalnetzes und Ausuferung von Gewässern geführt. Auch in den nachfolgenden Jahren wurden mehrere Extremereignisse mit teilweise schadenswirksamen Auswirkungen registriert.

Ausuferungen von Gewässern erzeugen im urbanen Raum besondere Schäden. In den städtischen Gebieten treten jedoch auch durch Überlastungen des Kanalnetzes Überflutungen auf. Diese beiden Fälle werden derzeit getrennt betrachtet. Lediglich der Rückstau aus den Gewässern in das Netz an den Übergabestellen wird detailliert betrachtet. Wenn Wasser aus Gewässern auf ein Kanalnetz trifft, wird dieses als voll und nicht abflusswirksam angenommen. Sowohl die Vorschriften als auch die zuständigen Stellen sind unterschiedlich.

Für die Beurteilung der Gewässer ist mit der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie der EU ein Vorgehen beschrieben. Es wird ein kleines, knapp zu Ausuferungen führendes Hochwasser, das 100-jährliche und ein Extremhochwasser berechnet und in seinen Auswirkungen in Bezug auf Ausuferungsflächen, Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und potenziellen Schäden untersucht. Die Jährlichkeit eines Schutzes ist an keiner Stelle fixiert, doch für die 100-jährlichen Ausuferungsflächen resultieren aus den Wassergesetzen Restriktionen für zukünftige Nutzungsänderungen. Die Bemessungsansätze in Bereich der Kanalnetze ist durch die DIN EN 752 und die entsprechende DWA Richtlinie A118 fixiert.

Im Gewässerbereich wird der Austritt von Wasser Überschwemmungen genannt, im Kanal wird von Überflutungen gesprochen. Für Bürger mit Wasser im Keller, für nicht mehr nutzbare Unterführungen und für beschädigte Infrastruktur ist diese Differenzierung nicht von Belang. Die großflächige Überschwemmung von Wald oder landwirtschaftlichen Nutzflächen kann eher in Kauf genommen werden, sofern sie zeitlich befristet ist.

Um der getrennten Betrachtung entgegenzutreten, wurde eine gemeinschaftliche Betrachtung von Gewässern und Kanalnetz vereinbart, zu dem verschiedene Ingenieurbüros ein Angebot abgeben und gemeinsam die Ausarbeitung vornehmen. Daraus muss dann ein langfristiger Maßnahmenplan entwickelt werden, der zu Objektschutz und baulicher Vorsorge führen wird. Eine kombinierte Betrachtung wird auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen eine Hilfe oder Begrenzungen darstellen. Die Ausweisung von Baugebieten in vom Modell erkannten Gefahrengebieten wird nur mit entsprechenden Schutzmaßnahmen sinnvoll sein.

Gartenwasserzähler:

Für die 905 Nutzer eines Gartenwasserzählers, die Ihren Zählerstand mitgeteilt haben, wurde eine entsprechende Erstattung veranlasst.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	01.10.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	504/2013-SBB
Stand	12.09.2013

Betreff Antrag der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 05.09.2013 betr. Pflege von Straßenbegleitgrün und Grünanlagen

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, gemeinsam mit der Stadt Bornheim ein Pflegekonzept zu erstellen, um die Pflege aller Grünflächen im Stadtgebiet zu optimieren, ggfls. auch durch Wegfall und/oder Umgestaltung dieser Flächen.

Sachverhalt

Der StadtBetrieb ist für die Pflege und Unterhaltung der städt. Grünflächen zuständig. Vereinbarungsgemäß gewährleistet der StadtBetrieb auf diesen Flächen die Verkehrssicherheit.

Der StadtBetrieb hat bereits im Jahre 2008 ein Pflegekonzept entwickelt, nachdem die Kolonnen in einem 4-wöchigen Turnus die Grünflächen in den jeweiligen Ortschaften abarbeiten. Zudem wurde ein Sonderpflegeplan aufgestellt, der neben Terminen wie Kirmes, Dorfeste usw. auch kirchliche Feiertage berücksichtigt, zu denen Sonderreinigungen durchgeführt werden. Darüber hinaus werden auch die Schulferien in die Planung mit einbezogen, um gezielt Pflegearbeiten in den Außenanlagen der Schulen durchzuführen. In der Wachstumsperiode sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grünflächenkolonnen überlastet, so dass in diesem Zeitraum einzelne Leistungen fremdvergeben oder durch Überstunden abgearbeitet werden müssen.

Der StadtBetrieb hat auf seinem Betriebsgelände bereits im Jahr 2012 testweise damit begonnen, Grünflächen derart umzugestalten, dass deren Attraktivität bei stark reduzierten Pflegeaufkommen sogar gesteigert werden konnte. Die Kosten für die Umgestaltung amortisieren sich nach der Erfahrung des SBB bereits in den ersten beiden Folgejahren. Die Flächen können auf dem Gelände des SBB besichtigt werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



**An den
Vorsitzenden des
Verwaltungsrates des
Stadtbetriebes Bornheim**

Hans Dieter Wirtz
Margaretenstr. 16
53332 Bornheim
Tel: 02227/81359 – 0170/8019859
hansdieterwirtz@t-online.de

05.09.2013

Pflege von Straßenbegleitgrün und Grünanlagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

ich bitte nachfolgenden Antrag für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu berücksichtigen:

Antrag:

Der Vorstand des Stadtbetriebes wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten und die Thematik für die Diskussion im Stadtbetrieb aufzubereiten:

Wie ist die Grünflächenpflege organisiert? In welchen Zyklen werden öffentliche Grünanlagen und das Straßenbegleitgrün gepflegt?

Der Vorstand der Stadtbetriebe wird beauftragt zusammen mit der Stadt ein Konzept zu erstellen, die Pflege aller Grünflächen im Stadtgebiet zu optimieren, ggfls. auch durch Wegfall und Umgestaltung von solchen Flächen. Hiermit verbunden ist auch eine Darstellung der finanziellen Konsequenzen (für den städt. Haushalt).

Begründung:

In den vergangenen Wochen häufen sich die Klagen über den Pflegezustand von Straßenbegleitgrün, Beeten und öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet. Aus Merten (Fußweg am Friedhof), Roisdorf und Walberberg liegen Anfragen bei Verwaltungsratsmitgliedern hinsichtlich des Zustandes des öffentlichen Grüns vor.

Vor einigen Jahren, beim Start des Stadtbetriebes war signalisiert worden im Laufe der Jahre ein Konzept für die Grünpflege zu entwerfen, die einerseits die Kosten im Blick hat und andererseits den Pflegezustand verbessert. Hierzu war unter anderem auch der Wegfall von Flächen durch Pflasterung in die Überlegungen mit einbezogen worden. Aus Sicht der unterzeichnenden Verwaltungsratsmitglieder sollte überlegt werden, wie man konzeptionell mit der Thematik umgehen und das Arbeitsfeld optimieren kann und inwieweit hier dann auch weitergehende Entscheidungen des Rates bzw. der ratsgremine notwendig wären. *(Beigefügt: aktuelles Beispiel aus Walberberg, Schwadorfer Kreuz und Merten)*

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Sebastian Kuhl
Ewald Keils

Hans Dieter Wirtz
Michael Söllheim

Stefan Montenarh



127/163



128/163



Schwadorfer Kreuz, Walberberg



Weg am Alten Friedhof in Merten

130/163

Betriebsausschuss	01.10.2013
Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	422/2013-2
Stand	01.08.2013

Betreff Mitteilung betr. Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für das Wasserwerk der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2012 auf Empfehlung des Betriebsausschusses auf der Grundlage der Vorlage Nr. 490/2012-1 beschlossen, bis zur verlässlichen Möglichkeit einer steuerneutralen Übertragung der Wasserversorgung an den Stadtbetrieb Bornheim AöR, die Betriebsführung für den Eigenbetrieb „Wasserwerk der Stadt Bornheim“ zum 01.01.2013 an den Stadtbetrieb Bornheim AöR zu übertragen. Er hat zugleich die Absicht bekräftigt, die Wasserversorgung der Stadt Bornheim nach Klärung der steuerrechtlichen Fragen in den Stadtbetrieb Bornheim zu integrieren.

Der Bürgermeister hat in Ausführung des Ratsbeschlusses die rechtlichen Grundlagen für eine Betriebsführung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR erarbeitet. Der seinerzeit mit der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG geschlossene Betriebsführungsvertrag diente als Grundlage, musste jedoch in verschiedenen Punkten überarbeitet, konkretisiert und angepasst werden. Zur Sicherstellung der Vollständigkeit des Regelwerks und der Vereinbarkeit mit gesetzgeberischen und rechtsprechenden Vorgaben war die Beteiligung einer externen Beratung geboten. Die erforderlichen Abstimmungsgespräche konnten im ersten Halbjahr 2013 abgeschlossen und der Betriebsführungsvertrag von den Parteien unterzeichnet werden.

Der Vertrag ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Anlagen zum Sachverhalt

Betriebsführungsvertrag Wasserwerk der Stadt Bornheim

Betriebsführungsvertrag
Wasserwerk der Stadt Bornheim

zwischen

der Stadt Bornheim
- im folgenden Stadt genannt –
vertreten durch Bürgermeister Wolfgang Henseler

und

Stadtbetrieb Bornheim AöR
- im folgenden SBB genannt –
vertreten durch den Vorstand Ulrich Rehbann

132/163

Präambel

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie ist Eigentümer sämtlicher im Stadtgebiet befindlicher Wasserversorgungsanlagen. Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen überträgt die Stadt die technische und kaufmännische Betriebsführung der Wasserversorgung auf den SBB.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.	Entscheidungsrecht der Stadt über die Angelegenheiten des Wasserwerkes
	Das Entscheidungsrecht über die Angelegenheiten des Wasserwerkes obliegt der Stadt, es sei denn, dass dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Sie beschließt insbesondere den Wirtschafts- und Finanzplan, die Wassergebühren, die Wasseranschlusskosten, alle das Wasserwerk betreffenden Satzungen sowie den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und benennt den Abschlussprüfer.
2.	Vertragsgegenstand
	Die Stadt überträgt dem SBB und dieser übernimmt die Betriebsführung nach Maßgabe dieses Vertrages im kaufmännischen und technischen Bereich für das Sondervermögen „Wasserwerk der Stadt Bornheim“ im Rahmen der durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Grenzen. Der SBB ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der in Erschließungsverträgen der Stadt vorgegebenen Verpflichtungen gegenüber Dritten in wassertechnischer Hinsicht verpflichtet. Der SBB nimmt auch für die Stadt die Aufgabe als Gewässerschutzbeauftragter wahr.
3.	Eigentumsrechte
	Die gesamten, im Stadtgebiet befindlichen für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen, Gebäude, Geräte und Aufzeichnungen werden dem SBB zur Verwaltung übergeben. Sie verbleiben im Eigentum der Stadt. Neuanlagen gehen mit ihrer Errichtung in das Eigentum der Stadt über. Aus Mitteln des Wasserwerkes angeschaffte Anlagen, Geräte und Fahrzeuge verbleiben im Eigentum der Stadt.
4.	Gesetzliche Vorgaben
	Der SBB hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben alle hierfür in der jeweils gültigen Fassung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Rechtsvorschriften, Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen, Bedingungen, behördliche Anordnungen und ähnliches zu beachten und zu befolgen, insbesondere

133/163

	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushaltsgesetz • Landeswassergesetz NRW einschließlich ggf. hierauf bezugnehmender Verordnungen • Trinkwasserverordnung • Gemeindeordnung NRW • Eigenbetriebsverordnung NRW • Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW • Satzungen der Stadt betreffend die Wasserversorgung.
5.	Technische Vorgaben
	Der SBB verpflichtet sich, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN- und DVGW-Bestimmungen sowie Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
6.	Satzungsänderungen
	Die Stadt wird die einschlägigen Satzungen entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages im Zusammenwirken mit dem SBB rechtzeitig an die Gegebenheiten dieses Vertrages sowie die aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung anpassen.

134/163

§ 2 Dienstleistung

1.	Allgemeines
	Die Dienstleistung des SBB erfolgt grundsätzlich in den Geschäftsräumen des SBB; soweit die betrieblichen Belange dies erfordern, stellt die Stadt einzelne Geschäftsräume zur Verfügung, soweit ihr das zumutbar ist.
2.	Technische Betriebsführung
	Der SBB hat Sorge zu tragen, dass die der Dienstleistungsvereinbarung unterliegenden Anlagen bestimmungsgemäß nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik betrieben (Betrieb – siehe unter a)) und Instand gehalten werden (Instandhaltung – siehe unter b)). Die Dienstleistungsvereinbarung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, die in Zukunft an die Stelle der vorhandenen Anlagen treten und auf Anlagen, die während der Vertragslaufzeit neu geschaffen werden (Erweiterungs- und Erneuerungsinvestitionen – siehe unter c)).
a.	Betrieb ist das Betreiben der Wasserversorgungsanlagen zum zweckbestimmten Gebrauch (bedienen, beobachten, überwachen, kontrollieren, dokumentieren, ändern, steuern und regeln). Der SBB bemüht sich um einen möglichst wirtschaftlichen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen sowie um eine schnellstmögliche Behebung von Betriebsunterbrechungen.

	Die Aufgaben des Einkaufs, der Logistik und der Materialwirtschaft sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit durchzuführen und die notwendigen Materialbestellungen kostengünstig zu realisieren.
b.	Maßnahmen der Instandhaltung sind Inspektion, Wartung und Instandsetzung, soweit sie nicht Erweiterungs- oder Neuinvestitionen im Sinne dieses Vertrages sind. Sie umfassen auch Maßnahmen der Auswechslung einzelner Teile von Gegenständen der Betriebsführung, soweit dadurch keine wesentliche Verbesserung der Leitung oder Anlage erfolgt, sowie alle Reparaturmaßnahmen.
c.	Erweiterungs- und Neuinvestitionen (im Folgenden nur „Investitionen“ genannt) in die Gegenstände der Betriebsführung sind nach Maßgabe dieses Vertrages alle Maßnahmen und Aufwendungen, die unter Berücksichtigung der Bilanzierungsgrundsätze des SBB Anschaffungs- und Herstellungskosten im Sinne des § 255 HGB darstellen und die keine Maßnahmen der Instandhaltung (Inspektion, Wartung und Instandsetzung) sind. Investitionen sind demnach insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Neubau von Wasserversorgungsanlagen; - Wesentliche Verbesserung und Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen
aa.	Stellen die Vertragsparteien bei Durchführung dieses Vertrages fest, dass eine abweichende Aufteilung zwischen Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen notwendig ist, können die Vertragsparteien die Festlegungen einvernehmlich anpassen.
bb.	Der SBB verpflichtet sich, jährlich einen Investitionsplan für die Investitionen des Folgejahres zu entwerfen, aus dem sich die Art, der Umfang und die Notwendigkeit der jeweiligen Investitionsmaßnahmen ergeben, und diesen Entwurf der Stadt bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres zur Verfügung zu stellen, so dass die Stadt in die Lage versetzt wird, den eigenen Haushaltsplan unter Berücksichtigung des Investitionsplans aufzustellen. Der Investitionsplan wird zwischen der Stadt und dem SBB abschließend und einvernehmlich abgestimmt sowie von beiden Vertragsparteien genehmigt.
cc.	Der SBB muss seine Zustimmung zu Investitionen im Rahmen der Abstimmung des Investitionsplanes gemäß vorstehendem lit. bb bis zum 15.11. des laufenden Jahres erteilen bzw. darf im Falle der lit. ee die jeweiligen Investitionen nicht ablehnen, wenn die betroffenen Investitionen für die Befolgung einer Verpflichtung der Stadt im Rahmen der Wasserversorgung erforderlich sind.
dd.	Der SBB kann einzelne im Investitionsplan gemäß vorstehendem lit. bb enthaltene Investitionsmaßnahmen ohne gesonderte Zustimmung der Stadt durch andere Investitionsmaßnahmen ersetzen, soweit dabei das im Investitionsplan festgeschriebene Gesamtvolumen der Investitionen nicht überschritten wird. Eine gesonderte Zustimmung der Stadt ist auch dann entbehrlich, wenn sich die Kosten einer Einzelmaßnahme im Vergleich zu den im Investitionsplan festgeschriebenen Kosten für diese Einzelmaß-

	nahme um maximal 15 % erhöht haben und das im Investitionsplan festgeschriebene Gesamtvolumen der Investitionen dadurch nicht überschritten wird. Die Stadt ist bei Abweichungen vom Investitionsplan von mehr als 15 % unverzüglich durch den SBB schriftlich zu informieren.
ee.	Soweit Investitionen erforderlich sind, die im Investitionsplan nicht vorgesehen sind oder die den vorgesehenen Kostenrahmen für den Ersatz einer Investitionsmaßnahme oder für die Erhöhung der Kosten einer Einzelmaßnahme um mehr als 15 % überschreiten, ist der SBB verpflichtet, dies der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Vertragsparteien einigen sich über das weitere Vorgehen im Einzelfall.
ff.	Die Zustimmung der Stadt gilt auch für die Investitionen als erteilt, die erforderlich sind, um gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen oder Gefahren abzuwenden oder einer sofort vollziehbaren oder bestandskräftigen behördlichen Anordnung bzw. gerichtlich auferlegten Verpflichtung nachzukommen, die bei Aufstellung des Investitionsplanes nicht absehbar waren. Gefahren im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Gefahren für die Versorgungssicherheit sowie Gefahren, die von den Gegenständen der Betriebsführung für Rechtsgüter Dritter oder die Allgemeinheit ausgehen. Der SBB hat die Stadt unverzüglich über Investitionen im Sinne dieses Absatzes zu informieren.
gg.	Die zu den Wasserversorgungsanlagen zugebauten Leitungen und Anlagen gehen in das Eigentum der Stadt über. Sie unterfallen nach Maßgabe dieses Vertrages ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung und – soweit vereinbart – der Abnahme durch die Stadt ebenfalls der Betriebsführung durch dem SBB.
3.	Aufgaben im einzelnen
	<p>Der SBB übernimmt</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Beratung der Stadt bei der Entwicklung des Wasserversorgungskonzeptes • die ingenieurtechnische Betreuung • die Auswertung und Beurteilung betriebstechnischer Daten • die Bürgerberatung und -betreuung • die Durchführung von Neu-, Unterhaltungs-, Sanierungs-, Erneuerungs-Investitionsmaßnahmen • die Fortschreibung der Leitungsnetzpläne • die Aktualisierung von Dienst- und Betriebsanweisungen sowie der Wartungs-, Entstör- und Alarmpläne • die Einrichtung und der Betrieb eines Entstördienstes • die kaufmännische Betriebsführung • das Erarbeiten von Vorschlägen zur Optimierung der Betriebsabläufe, insbesondere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie deren Umsetzung. • die Beratung bei Ausarbeitung, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen jeder Art einschließlich ingenieurmäßigen Behandlung

	<p>vorhandener Altanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fortbildung des Betriebspersonals • die Vorbereitung von Förderanträgen • die Vorbereitung von und Teilnahme an Sitzungen der ständigen Gremien • die Fortführung der Erfassung des Wasserrohrnetzes bei Erneuerungen und Neuverlegungen in einem CAD-gestützten System.
4.	Die für den Wasserbetrieb vorhandenen Daten und Unterlagen, welche die Stadt von der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG als bisherige Betriebsführerin in einem Übergabeprotokoll aufgelistet erhalten wird, händigt die Stadt dem SBB bei Vertragsbeginn aus.

§ 3 Ersatzvornahme

Kommt der SBB seiner Verpflichtung zur technischen Betriebsführung der Wasserversorgungsanlagen auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht in angemessener Frist nach, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Arbeiten selbst durchführen zu lassen. Hierdurch bedingte Mehrkosten und sonstige Nachteile sind vom SBB gegenüber der Stadt auszugleichen.

§ 4 Benutzung von öffentlichen und privaten Grundstücken

1.	Grundstücke der Stadt
	Der SBB benutzt bei der Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag die städtischen Verkehrsräume, öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken usw. und sonstige Grundstücke, über die die Stadt verfügt. Hierzu gewährt die Stadt dem SBB für die Dauer dieses Vertrages zur Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben für die im Eigentum und / oder Besitz der Stadt stehenden Grundstücke die notwendigen Zutrittsrechte zu den Gegenständen der Betriebsführung.
	Soweit die Gewährung von Zutrittsrechten durch die Stadt im Einzelfall ohne Zustimmung Dritter nicht zulässig ist, wird sich die Stadt bemühen, dass dem SBB diese Zutrittsrechte gewährt werden.
2.	Grundstücke Dritter
	Für Grundstücke Dritter gewährt die Stadt im Rahmen der ihr zur Ausübung überlassenen Grundstücksnutzungsrechte die notwendigen Zutrittsrechte gemäß vorstehendem Abs. 1 entsprechend.
	Falls Genehmigungen von Dritten erforderlich sind, wird der SBB diese im Rahmen seiner Möglichkeiten einholen. Falls erforderlich, wird die Stadt den SBB hierbei mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen

137/163

	und ggf. die Genehmigung selbst einholen. Ist die Genehmigung nicht einzuholen, so ruht die betreffende Verpflichtung des SBB für die Dauer der Behinderung.
--	--

§ 5 Erhebung und Einziehung von Gebühren und Beiträgen sowie von Kostenerstattung

1.	Erhebung und Einziehung
	<p>Die Stadt bedient sich zur Erhebung und Einziehung der Gebühren und Beiträge sowie bei Erstattungsansprüchen im Zusammenhang mit Hausanschlusskosten des SBB als Erfüllungsgehilfe.</p> <p>Die Festsetzung erfolgt durch die Stadt selbst. Hierzu übersendet der SBB der Stadt die berechneten, zu erhebenden Gebühren, Beiträge und Hausanschlusskosten elektronisch, in einem zwischen den Parteien zu vereinbarenden Datenformat, zur Festsetzung. Die Stadt setzt die Gebühren, Beiträge sowie die zu erstattenden Hausanschlusskosten fest und gibt diese gegenüber dem SBB binnen zwei Wochen nach Erhalt der Daten frei. Sodann erhebt der SBB für die Stadt die Gebühren, Beiträge sowie zu erstattende Hausanschlusskosten.</p> <p>Die Aufgaben des SBB umfassen alle Tätigkeiten, die mit der Berechnung, der ordnungsgemäßen Vereinnahmung und der Weiterleitung der Gebühren und Beiträge an die Stadt anfallen, soweit dies rechtlich zulässig ist; der SBB nimmt die Rechte der Stadt nach der Wasserversorgungssatzung in ihrer jeweils gültigen Form wahr.</p>
	<p>Die Berechnung der Gebühren, Beiträge sowie zu erstattender Hausanschlusskosten erfolgt im Namen und für Rechnung der Stadt. Es wird dem SBB gestattet, die Wassergebührenbescheide der Stadt mit den eigenen Abwassergebührenbescheiden in einem Brief zu versenden. Es muss klar erkennbar sein, um wessen Bescheid – den der Stadt oder den des SBB – es sich jeweils handelt. Hierzu ist je nachdem der Briefkopf des SBB oder der der Stadt zu verwenden.</p>
2.	EDV-mäßige Erstellung
	<p>Die maschinelle, EDV-mäßige Erstellung aller Bescheide liegt im Zuständigkeitsbereich des SBB.</p>
3.	Vorausleistungen
	<p>Der SBB ist berechtigt, für die Stadt von den Kunden Vorausleistungen entsprechend der Wasserversorgungssatzung in ihrer jeweils gültigen Form zu erheben.</p>

138/163

§ 6 Rechtsbeziehungen gegenüber Dritten

1.	Außen- und Innenverhältnis
	<p>Im Innenverhältnis wird der SBB für Rechnung der Stadt tätig.</p> <p>Außerhalb von Versorgungsverhältnissen wird der SBB gegenüber Dritten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig. Wenn der SBB Leistungen gegenüber der Stadt durch Einschaltung von Subunternehmen (Erfüllungsgehilfen) erbringt, gilt das auch gegenüber den betroffenen Subunternehmen. Die Leistungen des Subunternehmers bleiben im Verhältnis zu der Stadt Leistungen des SBB.</p>
2.	Gewährleistungsansprüche
	<p>Der SBB tritt Gewährleistungsansprüche, welche die Wasserversorgungsanlagen betreffen, an die Stadt ab. Die Stadt nimmt diese Abtretung an. Zur Durchsetzung der Ansprüche kann sich die Stadt des SBB bedienen.</p>
3.	Insolvenzrisiko
	<p>Das Insolvenzrisiko im Rahmen von Verträgen zwischen SBB und Dritten trägt die Stadt. Die Stadt trägt auch das Insolvenzrisiko von Subunternehmen, die vom SBB im Rahmen der Betriebsführung beauftragt werden.</p>

139/163

§ 7 Kontaktperson

1.	Vertretungsberechtigte Person
	<p>Der SBB hat der Stadt eine vertretungsberechtigte Person zu benennen, die jedoch im Innenverhältnis den Weisungen der SBB-Geschäftsführung unterstellt ist.</p>
2.	Erklärungen der Stadt gegenüber dem SBB
	<p>Sämtliche Erklärungen der Stadt gegenüber dem SBB können gegenüber dieser Person mit Wirkung für und gegen den SBB abgegeben werden.</p>

§ 8 Personalübernahme

	<p>Die Stadt ist verpflichtet, im Falle einer Nichtverlängerung dieses Vertrages auf Verlangen des SBB die Anzahl von Mitarbeitern (stellenmäßig) zu übernehmen, die für die Durchführung dieser Aufgaben beim SBB zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages eingesetzt sind.</p>
--	---

	Den zu übernehmenden Mitarbeitern ist vertraglich zu garantieren, dass Besitzstand gewährleistet wird sowohl in finanzieller Hinsicht (regelmäßiges Entgelt einschließlich regelmäßiger Sonderzahlungen) als auch hinsichtlich des Erwerbs von tarifrechtlichen Ansprüchen (Dienstzeiten etc.).
--	---

§ 9 Weisungs- und Informationsrechte

1.	Weisungsgebundenheit des SBB
	Der SBB hat Weisungen der Stadt hinsichtlich der vereinbarten Dienstleistungen Folge zu leisten, soweit sich diese Weisungen im Rahmen des geltenden Rechts und dieses Vertrages bewegen.
2.	Auskunftspflicht des SBB
	Der SBB erteilt auf Verlangen der Stadt über Maßnahmen im Rahmen der Dienstleistung Auskunft.
3.	Berichtspflicht
	Der SBB wird der Stadt über die im Rahmen der Dienstleistung bekannt werdenden Mängel und wichtigen Ereignisse unverzüglich berichten.
4.	Unterrichtungspflicht
	Der SBB hat der Stadt und den zuständigen Gremien neben den gesetzlich (z.B. nach der EigenbVO) und nach der Betriebssatzung des Wasserwerks vorgeschriebenen Berichten mindestens halbjährlich einen Bericht über die erbrachten Leistungen vorzulegen. In diesem Bericht sind alle wesentlichen Informationen darzulegen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungen aus dem Betrieb der Anlagen • Zustand der Anlagen • Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen • Entwicklung des Wirtschaftsergebnisses. In diesem Bericht sind kostenrelevante Entwicklungs- und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
5.	Unterstützungspflicht
	Der SBB hat die Stadt bei der Wahrnehmung der ihr verbleibenden Aufgaben zu unterstützen.

140/163

§ 10 Kaufmännische Betriebsführung

Der SBB ist verpflichtet, die Dienstleistung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung sowie nach den kommunalrechtlichen Vorschriften aufzuzeichnen und abzuwickeln. Der SBB wird nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten wirtschaften. Hierbei ist er eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen tätig. Der Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan, sowie die Entgeltkalkulationen und Liquiditätsplanungen sind jährlich unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Vorschriften in Abstimmung mit der Stadt entscheidungsreif vorzubereiten.

Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes nach den kommunalrechtlichen Vorschriften prüfungsfähig aufzustellen. Dem von der Stadt mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer werden durch den SBB alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise erteilt.

§ 11 Versicherungen

1.	Haftpflichtversicherung
	Der SBB hat zu seinen Lasten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, in der die gesamte Wasserversorgung eingebracht und mitversichert ist. Die Absicherung von gesetzlichen gegenseitigen Ansprüchen aus dem Betrieb der Wasserversorgung zwischen Stadt Bornheim und Stadtbetrieb Bornheim muss Bestandteil dieser Versicherung sein.
2.	Nachweispflicht
	Der SBB hat auf Verlangen der Stadt Art und Umfang der abgeschlossenen Versicherung sowie die Zahlung der Prämien nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, sich bei dem Versicherer über Art und Umfang der abgeschlossenen Versicherung sowie über die Zahlung der Prämien zu unterrichten.
3.	Sachversicherungen
	Sachversicherungen, z.B. Feuer- und Maschinenschadenversicherungen, sind vom SBB abzuschließen.

141/163

§ 12 Haftung

1.	Haftungsbegrenzung
	<p>Die Haftung der Vertragsparteien bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in den nachfolgenden Ziffern keine abweichende Regelung getroffen ist:</p> <p>Der SBB hat bei der Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen gegenüber der Stadt für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten zu beachten pflegt.</p> <p>Für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch das fahrlässige Handeln des SBB oder das seiner Beauftragten im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung zugefügt werden, haftet der SBB nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch hinsichtlich der Höhe im Innenverhältnis zur Stadt nur bis zu dem durch die noch abzuschließende Versicherungen abgedeckten Umfang soweit nicht die Stadt auf andere Weise Ersatz verlangen kann. Überschreitet ein Schaden diesen Umfang, ist eine Haftung gegenüber der Stadt ausgeschlossen.</p>
2.	Haftungsausschluss
	<p>Entstehen dem SBB Schäden – beispielsweise durch Haftungsansprüche Dritter –, stellt die Stadt den SBB hiervon frei,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn er auf Weisung der Stadt handelt, sofern der SBB der Weisung ausdrücklich widersprochen hat; • wenn die Stadt unabhängig vom SBB Regelungen trifft und diese von den Regelungen des SBB abweichen.

142/163

§ 13 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Er endet automatisch mit der Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung auf den SBB.

§ 14 Vergütung

1.	Bemessungsgrößen
	Die Abrechnung der durchgeführten Investitionen für Neuanlagen sowie die Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen der betrieblichen Anlagen wird auf Selbstkostenbasis des SBB wie folgt vorgenommen:
1.1	Materialaufwand zu Anschaffungskosten zuzüglich Erstattung der Gemeinkosten, zur Zeit 10 %.
1.2	Personalkosten des gewerblichen Bereichs nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich Erstattung der Personalgemeinkosten, zur Zeit 10 %.
1.3	Fremdleistungen - wie berechnet – zuzüglich Erstattung der Regiekosten, zur Zeit 7 %.
1.4	<p>Ingenieurleistungen, die vom SBB für Planung und Projektabwicklung für die Stadt erbracht werden, werden nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.</p> <p>Dem SBB ist es unbenommen, auf eigene Kräfte zurückzugreifen oder, soweit dies rechtlich zulässig ist, zu eigenen Konditionen Ingenieurleistungen zu entlohnen. Der SBB sichert jedoch zu, die SBB-eigenen Ingenieurleistungen lediglich nach HOAI-Mindestsätzen in Anrechnung zu bringen.</p>
1.5	Der Einsatz von Baumaschinen, Gerätschaften und Kraftfahrzeugen wird nach geeigneten Einsatznachweisen zu kalkulatorischen Kosten weiterberechnet.
1.6	Sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Betriebsführung stehen und unter 1.1 bis 1.5 nicht erfasst sind (z.B. Maschinen- und Betriebshaftpflichtversicherung, Abgaben, Beiträge u.a.) stellen durchlaufende Posten dar und werden zu Einstandskosten weiterberechnet.
1.7	Die restlichen gemeinsamen Verwaltungskosten können nicht direkt zugeordnet werden. Für die Erstattung dieser Aufwendungen werden 31,70 Euro je Wasserzähler, der im Gebiet der Stadt vorhanden ist, und Jahr in Anrechnung gebracht. Berechnungsbasis ist die Anzahl der Wasserzähler zu Beginn des Wirtschaftsjahres. Die Parteien vereinbaren eine Bindung des Abrechnungsbetrags von 31,70 Euro an die Lohnentwicklung. Die Parteien prüfen bis zum 31.12. eines jeden Jahres, ob eine erhebliche Lohnentwicklung eingetreten ist. Ist dies der Fall, so werden sie sich über die

143/163

	<p>Anpassung des Abrechnungsbetrags verständigen. Hierbei wollen die Parteien folgende Prämissen zu Grunde legen: Als Ausgangsbasis für den Lohn gilt der jeweilige Monatstabellenlohn eines Lohnempfängers mit mehr als 40 Lebensjahren in Lohngruppe V, Stufe 5 des Tarifes des Kommunalen Arbeitgeberverbandes NW zuzüglich eines Kinderzuschlages für ein Kind einschließlich der zusätzlichen Leistungen, unter Berücksichtigung einer tarifvertraglich geltenden Arbeitszeit von 169 Stunden/Monat und einer Urlaubszeit von 30 Tagen. Zum 01.01.2013 berechnete sich der Lohn wie folgt:</p>	
		€/Monat
	Monatstabellenlohn Lohngruppe V, Stufe 5	2.373,82 €
	Sozialzuschlag	90,57 €
	Vermögenswirksame Leistung	6,65 €
	Weihnachtsgeld	178,04 €
	Ausgangsbasis für den Lohn:	2.649,08 €
	<p>Künftige zusätzliche Leistungen (einschließlich Veränderungen der Arbeits- und Urlaubszeit), die gleichmäßig für alle Arbeitnehmer dieser Lohngruppe aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, werden berücksichtigt und in gleicher Weise dem Lohn zugerechnet.</p>	
2.	Umsatzsteuer	
	<p>Alle Berechnungen des SBB an die Stadt erfolgen zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, zur Zeit 19 %.</p>	
3.	Fälligkeit	
	<p>Die restlichen Verwaltungskosten gemäß Ziffer 1.7 sind in 12 gleichen Monatsbeiträgen fällig, jeweils bis zum 15. des Folgemonats.</p>	

144/163

§ 15 Umgang mit Einnahmen

<p>Der SBB zieht die durch diesen Vertrag betroffenen Gebühren, Beiträge und Hausanschlusskosten entsprechend den Regelungen dieses Vertrages für die Stadt ein. Der SBB erhält das Recht, im Rahmen der Liquiditätsplanung laufende Einnahmen aus der Wasserversorgung einzubehalten und zu verwenden.</p> <p>Der SBB erstellt jährlich gegenüber der Stadt Abrechnungen, in welchen er die erzielten Einnahmen aus der Wasserversorgung und die Ausgaben im Rahmen der Betriebsführung nach diesem Vertrag auflistet und verrechnet. Sich hierbei ergebende Überschüsse kehrt der SBB unverzüglich an die Stadt aus. Unterdeckungen teilt der SBB der Stadt mit. Diese ist verpflichtet derartige Unterdeckungen zeitnah auszugleichen.</p>

§ 16 Aufgaben und Leistungen der Stadt

1.	Erklärungen gegenüber Dritten
	Die Stadt ist zuständig für Erklärungen gegenüber Dritten betreffend <ul style="list-style-type: none"> • Anschluss- und Benutzungszwang • Ordnungswidrigkeitsverfahren • Berechnung und Erlass von Gebühren, Beiträgen und Hausanschlusskosten • Beantragung wasserrechtlicher Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen • Abschluss, Änderung und Beendigung von Sonderverträgen • Aufnahme von Investitionsdarlehen. <p>Diese Erklärungen sind vom SBB vorzubereiten.</p>
2.	Informationspflicht der Stadt
	Die Stadt unterstützt alle Maßnahmen des SBB, die der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages dienen. Sie stellt die dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung, soweit dies rechtlich zulässig ist.
3.	Unterrichtungspflicht der Stadt, Wirtschaftsplan
	Die Stadt überlässt dem SBB eine Ausfertigung des beschlossenen Wirtschaftsplanes und unterrichtet ihn über alle diesen Vertrag betreffenden Beschlüsse der Stadt.

§ 17 Loyalitätsklausel

1.	Salvatorische Klausel
	Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
2.	Treu und Glauben
	Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und haben alles zu tun, was erforderlich ist, um eine Teilnichtigkeit unverzüglich zu beheben.

145/163

3.	Ersetzungspflicht
	Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer fehlenden oder weggefallenen Regelung eine angemessene zu vereinbaren, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie die nichtige Bestimmung gekannt oder den außer acht gelassenen Punkt bedacht hätten.

§ 18
Änderungen – Ergänzungen
und allgemeine Vertragspflichten

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Bestehen Unklarheiten über die Art und den Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben, so haben die Vertragsparteien hierüber eine unverzügliche Klärung herbeizuführen.

§ 19
Kontrollrecht und Herausgabepflicht

1.	Der SBB wird der Stadt auf deren Verlangen und nach vorheriger Abstimmung Einsicht in alle Belege, Pläne und sonstigen Unterlagen, die die Betriebsführung nach diesem Vertrag betreffen, in den Geschäftsräumen des SBB gewähren. Die Stadt hat das Recht, Geschäftsvorfälle durch die örtliche Rechnungsprüfung oder einen von der Stadt zu benennenden Wirtschaftsprüfer jederzeit prüfen zu lassen.
2.	Der SBB ist verpflichtet, eine vollständige, nachvollziehbare technische und kaufmännische Dokumentation fortzuführen. Die Dokumentation umfasst insbesondere die kontinuierlichen Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstellungsdaten und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse für bestehende sowie neu errichtete Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieses Vertrages. Die von der Dokumentation umfassten Dokumente, Daten und Unterlagen werden der Stadt oder von ihr beauftragten Personen auf Anforderung vorgelegt. Die Stadt ist berechtigt, in diesen Fällen Kopien dieser Dokumente, Daten und Unterlagen für den eigenen Gebrauch anzufertigen.
3.	Der SBB ist verpflichtet, alles, was er aus der Betriebsführung erlangt, an die Stadt herauszugeben.

146/163

§ 20 Wirtschaftsklausel

Falls sich die für den Vertrag maßgebenden allgemeinen wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Grundlagen gegenüber den bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnissen wesentlich ändern oder während der Vertragsdauer Umstände eintreten, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen des Vertrages wesentlich berühren, so erfolgt nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Rahmen des Zumutbaren eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse.

§ 21 Höhere Gewalt

1.	Sollte eine der Parteien durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche oder gerichtliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sein, so ruhen diese, bis die genannten Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Im Falle von Arbeitskampfmaßnahmen gilt Satz 1 nicht, soweit die Sicherstellung des Not-, Bereitschafts- und Entstörungsdienstes durch den SBB betroffen ist.
2.	Jede Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung dieses Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten. Sie wird darüber hinaus alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

147/163

§ 22 Schiedsgutachterausschuss

Bei sämtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist zunächst ein Gutachterausschuss zu bilden, der den Streitfall zu begutachten und zwischen den Parteien zu vermitteln hat. Er besteht aus zwei Gutachtern und einem Obmann. Will eine Partei den Gutachterausschuss anrufen, so hat sie den von ihr ernannten Gutachter der anderen mit der Aufforderung mitzuteilen, ihrerseits innerhalb eines Monats einen Gutachter zu benennen. Die beiden Gutachter bestimmen innerhalb eines weiteren Monats gemeinsam einen Obmann. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so wird der Obmann von dem Präsidenten des für die Stadt zuständigen Oberlandesgerichts bestimmt. Dieser ernennt auch den zweiten Gutachter, wenn ihn eine der Parteien nicht fristgemäß benannt hat. Die Gutachter sind verpflichtet, vor Erstattung ihres Gutachtens die Parteien zu hören. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung gilt nicht als Schiedsspruch im Sinne der Zivilprozessordnung, sondern hat die Bedeutung eines Schiedsgutachtens.

Die Kosten des Gutachterverfahrens trägt jede Partei zur Hälfte, wenn sich die Parteien aufgrund des Gutachtens oder des Vermittlungsvorschlages außergerichtlich einigen. Lehnt eine Partei den Vorschlag ab, und wird der Streit im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, so trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt wird.

Die ordentlichen Gerichte können von den Vertragsschließenden in Streitfällen erst angerufen werden, wenn die Vermittlung des Gutachterausschusses gescheitert ist. Ein Scheitern liegt vor, wenn der Gutachterausschuss nicht binnen drei Monaten nach Einleitung des Schiedsverfahrens durch Ernennung und Aufforderung zur Durchführung des Schiedsverfahrens durch eine der Parteien eine Einigung zwischen den Parteien erzielt.

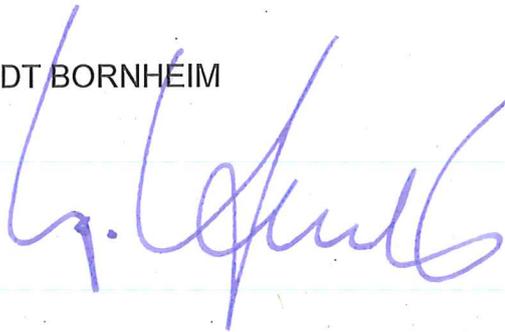
§ 23 Gerichtsstand, Anlagen

Gerichtsstand ist der Ort, an dem das für die Stadt zuständige Gericht seinen Sitz hat.

Bornheim, den

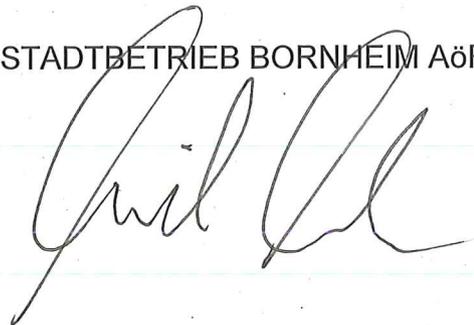
12.7.13

STADT BORNHEIM



Bornheim, den 09.07.2013

STADTBETRIEB BORNHEIM AöR



148/163

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	513/2013-SBB
Stand	18.09.2013

Betreff Mitteilung betr. Überprüfungsarbeiten Kanalnetz im Stadtgebiet Bornheim**Sachverhalt**

Die Überwachung der Kanäle und Schachtbauwerke erfolgt gemäß §2 der Selbstüberwachung Kanal (SüwV Kan) des Landes NRW. Die Fa. Kanalprofi aus Weinsheim führt derzeit, nach vorheriger Kanalreinigung die TV-Kanalinspektionen (Kamera-Befahrungen) in verschiedenen TV-Bezirken in Bornheim turnusmäßig durch. Die aufgezeichneten Kanalinspektionen werden dann von einem externen Ingenieurbüro vollständig gesichtet und ausgewertet. Die daraus resultierende Schadensbewertungen/Zustandsklassifizierungen werden in einem Schadensbehebungskonzept zusammengefasst.

Die Umsetzung dieses Schadensbehebungskonzeptes und der darin festgelegten Prioritätenliste (Schadensklassen 0-1 z.T. (2) nach DWA/ATV M 143) erfolgt dann im darauffolgenden Wirtschaftsjahr. Auf der Grundlage des Schadensbehebungskonzeptes führte die Fa. Katec aus Jünkerath 2013 in Bornheim die Kanalsanierungsarbeiten in den Ortschaften Kardorf und Hemmerich (TV-Bezirk 110 (15)) sowie in Uedorf und Widdig (TV-Bezirke 205.2(5) und 205.3(5) durch. Diese Arbeiten wurden im August 2013 abgeschlossen.

Die nachfolgend aufgeführten Arbeitsabläufe/Arbeitsschritte sind hierbei für die Durchführung dieser Kanalsanierungsarbeiten in geschlossener Bauweise (d.h. vom Hauptrohr aus) erforderlich:

1. Vorarbeiten: Kanalreinigung der entsprechenden Kanalhaltungen/Kanalrohre mittels Hochdruckspülverfahren mit einem kombinierten Saug- und Spülwagen.
2. Vorarbeiten: Kanal- TV-Untersuchung als Vorbefahrung zur Bestandsaufnahme, Stationierung und genaue Einmessung der Schadstellen mit einem TV-Inspektionsfahrzeug.
3. Fräsarbeiten: Die Fräsarbeiten werden mit einem Fräsroboter durchgeführt, um einragende Stutzen oder sonstige Hindernisse (z.B. verfestigte Ablagerungen, Muffenversätze) im Hauptrohr zu beseitigen (1 Fahrzeug).
4. Schachtarbeiten: Die Schachtbauwerke werden falls erforderlich vor dem Linereinzug ebenfalls saniert.
5. Kanalrenovation mittels Linertechnik: Schlauchliner („Rohr im Rohr-System“) werden in die vorbereitete Sanierungsstrecke eingezogen und ausgehärtet. (1 Fahrzeug mit Anhänger für Seilwinden und Material vor Ort). Sämtliche im Sanierungsbereich befindlichen Seitenzuläufe/Stutzen werden nun in einem weiteren Arbeitsschritt aufgefräst/geöffnet und wasserdicht mittels Verpresstechnik (Sanierungsroboter) an den Hauptkanal eingebunden (Den Anliegern entstehen bei diesen Stutzeneinbindungen keinerlei Kosten.)(1-2 Fahrzeuge für den Sanierungsroboter).
6. Punktuelle Kanalsanierung mittels Robotertechnik: Anstelle des o.g. Schlauchliners werden bei punktuell streckenmäßig begrenzten Schäden Kurzliner eingebaut, Schadstellen mit 2-Komponenten-Epoxydharzkleber verspachtelt/verpresst. Bei schadhafte Seitenzuläufen/Stutzen werden darüber hinaus Hutprofile eingebaut.
7. Nacharbeiten: Kanal-TV-Untersuchung als VOB-Abnahmebefahrung mit der Stationierung der Sanierungsstellen zur Kontrolle der erbrachten Leistungen mit einem TV-Inspektionsfahrzeug.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

01.10.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 461/2013-SBB

Stand 03.09.2013

Betreff Anfrage des stv. VRM Stadler vom 02.09.2013 betr. Ausbau Friedrichstraße**Sachverhalt**

Die Anfrage des Verwaltungsratsmitgliedes Stadler ist als Anlage beigefügt.

§ 6 Absatz 7 der Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR regelt, dass Niederschlagswasser von privaten befestigten Flächen größer als 10 m² nur über die Grundstücksanschlussleitung in die Kanalisation eingeleitet werden darf.

Derzeit werden vom SBB keine flächendeckenden Überprüfungen ordnungsgemäßer Niederschlagswasserbeseitigungen von privaten befestigten Grundstücksflächen durchgeführt. Lediglich im Zuge von bevorstehenden Kanal- und Straßenbaumaßnahmen werden die Anlieger über Bürgerbriefe punktuell über die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung auf Ihren privaten befestigten Grundstücksflächen informiert und aufgefordert, die entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung des nicht ordnungsgemäßen Zustandes auf Ihrem Privatgrundstück zu veranlassen.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Frage: Wann ist der Hauseigentümer hierzu erneut aufgefordert worden?

Antwort: In dem Bürgerbrief der Stadt Bornheim zum Kanal- und Straßenausbau Friedrichstraße vom Januar 2013 wurde -kurz vor Baubeginn- erneut auf die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung der privaten befestigten Flächen auf dem Grundstück über die Grundstücksanschlussleitung hingewiesen.

Frage: Wenn nein, warum ist dies bis heute nicht geschehen?

Antwort: entfällt

Frage: Warum wurde der Gehweg nunmehr fertig ausgebaut ohne diese Drainage?

Antwort: Da die beauftragten Bauarbeiten fertiggestellt werden mussten, konnte nicht auf die Umsetzung der privaten Maßnahme gewartet werden. Für die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung, wie beispielsweise den Anschluss der Regenfallrohre an die private Grundstücksentwässerung oder den Einbau und Anschluss einer Entwässerungsrinne entlang der Grundstücksgrenze, sind die Grundstückseigentümer selber verantwortlich.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

Harald Stadler

Ortsvorsteher

Bornheim, den 2. September 2013
Pützweide 9
Telefon: 02222-1832
E-Mail: stadler-bornheim@t-online.de

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 BORNHEIM

**Anfrage, gemäß § 19 der GO des Rates, für die nächste Sitzung des Stadtrates,
hier: Ausbau Friedrichstraße**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

im Oktober 2012 wurden die Anlieger der Friedrichstraße vom Abwasserwerk aufgefordert das Niederschlagswasser ihrer befestigten Grundstücke über die Grundstücksanschlussleitung in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten, wenn diese befestigte Fläche über 10 m² beträgt.

Vor dem Haus Friedrichstraße 9 befindet sich ein befestigtes Hausgrundstück, welches diese m² Mindestfläche überschreitet und direkt an den Gehweg angrenzt. Im Zuge der Gleichbehandlung aller Anlieger müsste auch dieser Eigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser mittels einer Akku-Drainage, über seinen Hausanschluss, ins öffentliche Kanalnetz einleiten.

- **Wann ist der Hauseigentümer hierzu erneut aufgefordert worden?**
- **Wenn nein, warum ist dies bis heute nicht geschehen?**
- **Warum wurde der Gehweg nunmehr fertig ausgebaut ohne diese Drainage?**

Ich bitte diese Fragen in der kommenden Ratssitzung zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stadler

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	01.10.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	471/2013-2
-------------	------------

Stand	05.09.2013
-------	------------

Betreff Anfrage des VRM Müller und des stv. VRM Feldenkirchen vom 03.09.2013 betr.
Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für das Oberflächenwasser

Sachverhalt

Die beigefügte Anfrage der og. Verwaltungsratsmitglieder vom 3. September 2013 bezieht sich auf ein Urteil des OVG NRW zur Gebührenpflicht für Straßenbaulastträger.

Mit Beschluss vom 24.07.2013 hat das OVG NRW die Rechtsprechungslinie des VG Düsseldorf bestätigt, wonach Verträge bzw. vertragliche Einzel-Regelungen in einem Vertrag über die kostenfreie Straßenoberflächenentwässerung nichtig (unwirksam) sind, so dass eine Heranziehung zur Regenwassergebühr durch Gebührenbescheid der Gemeinde erfolgen kann. Das OVG NRW bestätigt die Rechtsprechung des VG Düsseldorf dahin, dass eine vertragliche Vereinbarung oder eine Vertragsbestimmung, die eine kostenlose Straßenoberflächenentwässerung über die öffentliche Abwasseranlage beinhaltet, einen unzulässigen Gebührenverzicht darstellt.

Das Urteil des OVG NRW ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die zur Beantwortung der Fragen erforderlichen verwaltungsseitigen Recherchearbeiten zwar begonnen aber noch nicht abgeschlossen werden konnten. Die abschließende Beantwortung soll in der Sitzung des Betriebsausschusses am 5. Dezember 2013 erfolgen.

Anlagen zum Sachverhalt

01 Anfrage vom 3. September 2013

02 Urteil des OVG NRW vom 24. Juli 2013



UWG/FORUM-Fraktion Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

**Herrn
 Bürgermeister Wolfgang Henseler
 Rathausstr. 2
 53332 Bornheim**

Fraktionsgeschäftsstelle

Alter Weiher 2
 53332 Bornheim

Tel: 02222/94 55 30

Fax: 02222/94 55 31

uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

www.uwg-bornheim.de

Bornheim, den 3. Sept. 2013

**Anfrage für die Ratssitzung am 26. Sept. 2013 bzw. die Sitzung des Betriebsaus-
 am 1. Okt. 2013 zur Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für das Oberflächenwasser**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte nehmen Sie die folgende Anfrage in die Tagesordnung der Ratssitzung am 26. Sept. 2013 bzw. der Sitzung des Betriebsausschusses am 1. Okt. 2013 auf:

Anfrage zur Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für das Oberflächenwasser

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 24.07.13 (Az.: 9 A 1290 und 1291/12) die bisherige gleichlautende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zur Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger hinsichtlich der Oberflächenentwässerung bestätigt.

Damit wurde u. a. auch abschließend geregelt, dass bestehende Vereinbarungen mit dem Kreis, dem Land sowie dem Bund über eine kostenfreie Straßenoberflächenentwässerung nichtig sind. Sollte eine Kommune mit diesen Straßenbaulastträgern derartige Vereinbarungen getroffen haben, sind diese nunmehr gegenstandslos. Sofern aufgrund einer Vereinbarung zu einer Gebührenbefreiung ein einmaliger Pauschalbetrag gezahlt wurde, darf dieser mit den künftig zu zahlenden Entwässerungsgebühren verrechnet werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Gibt es eine Vereinbarung mit den anderen Straßenbaulastträgern zur Gebührenbefreiung der Entwässerungsgebühren für die auf dem Gebiet der Stadt Bornheim liegenden Kreis-, Land- und Bundesstraßen?

Wenn ja, sind aufgrund der Vereinbarung Zahlungen an die Stadt Bornheim erfolgt? In welcher Höhe?

Mit welchen jährlichen Einnahmen rechnet die Stadt bei der aufgrund des Urteils vorzunehmenden Gebührenveranlagung?

Wann und zu welchem (rückwirkenden) Datum werden diese Veranlagungen durchgeführt?

Für die schriftliche Beantwortung unserer Fragen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Gerd Feldenkirchen

Heinz Müller

Else Feldenkirchen

Fraktionsvorsitzender: Hans Gerd Feldenkirchen,
 Straußweg 4, 53332 Bornheim,
 Tel.: 02227/5780 u. 9099377, Fax: 02227/909426
 eMail: h.g.feldenkirchen@t-online.de

Verfahrensgang

vorgehend VG Düsseldorf, Az: 5 K 1612/11

Tenor

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 2.002,52 Euro festgesetzt.

Gründe

1

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat ungeachtet der Frage seiner Zulässigkeit keinen Erfolg. Die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

2

1. Die Berufung ist nicht wegen der geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Die Antragsbegründung, auf deren Prüfung der Senat im Zulassungsverfahren beschränkt ist, begründet keine ernstlichen Zweifel daran, dass das Verwaltungsgericht die Klage gegen den Niederschlagswassergebührenbescheid der Beklagten vom 8. Februar 2011 in der geänderten Fassung vom 28. März 2012 zu Recht abgewiesen hat.

3

Der Kläger problematisiert in seinem Zulassungsantrag rechtliche Fragen, die hinreichend geklärt sind und nicht die Durchführung eines Berufungsverfahrens rechtfertigen.

4

a. Das Vorbringen des Klägers, das verwaltungsgerichtliche Urteil habe durch die Bezugnahme auf die Entscheidung des Senats vom 7. Oktober 1996 - 9 A 4145/94 - nicht unterschieden, dass im vorliegenden Fall das Niederschlagswasser innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile angefallen sei und damit nicht der Straßenbaulastträger abwasserbeseitigungspflichtig sei, sondern die Gemeinde - hier also die Beklagte -, führt nicht zur Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel. Denn auf den Umstand, wer abwasserbeseitigungspflichtig ist, kommt es im vorliegenden Fall für die Beantwortung der Frage, ob der Kläger für die Entwässerungsleistung der Beklagten zu Gebühren herangezogen werden kann, nicht an. Dies hat der Senat bereits in dem vom Kläger selbst zitierten Urteil vom 7. Oktober 1996 - 9 A 4145/94 -, entschieden und hierzu auf den Seiten 9/10 des Urteilsabdrucks (juris Rdnr. 5 ff.) ausgeführt:

5

"Entscheidend ist insoweit, dass die Gebührenpflicht - neben der Eigentümerstellung- nur an die Tatbestandsmerkmale

6

1. der Inanspruchnahme von

7

2. städtischen Abwasseranlagen anknüpft.

8

Die Voraussetzungen für das Vorliegen dieser beiden, die Erhebung kommunaler Benutzungsgebühren auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 7 KAG NW rechtfertigenden Tatbestandsmerkmale sind in der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats geklärt.

9

Vgl. zur Inanspruchnahme: OVG NW, Urteil vom 25. Mai 1990 - 9 A 992/88 -; Urteil vom 25. August 1995 - 9 A 3836/93 -. Zur Widmung einer Anlage als Teil der städtischen Entwässerung: OVG NW, Urteil vom 25. Mai 1990 - 9 A 2194/89 -; Urteil vom 3. Juni 1996 - 9 A 3176/93 -.

10

Für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Inanspruchnahme kommt es danach..... lediglich darauf an, ob

11

1. eine tatsächliche Einleitung von Abwasser in den städtischen Kanal stattgefunden hat,

12

2. der Nutzer nach den gesamten Umständen des Einzelfalles mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit der tatsächlichen Einleitung rechnen musste, und er

13

3. in Ansehung dieser Umstände sein Abwasser weiterhin wie zuvor entsorgt hat.

14

Vgl. OVG NW, Urteile vom 25. Mai 1990 und vom 25. August 1995 a.a.O."

15

Die Beklagte ist auch befugt, den Kläger als Träger der Straßenbaulast zu Gebühren heranzuziehen. Denn durch die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung wird die Erfüllung der dem jeweiligen Hoheitsträger aus der hiernach bestehenden Straßenbaulast bzw. Abwasserbeseitigungspflicht obliegenden Aufgaben gar nicht berührt. Umgekehrt begründen diese Bestimmungen kein Recht des Trägers der Straßenbaulast, fremde Leitungen (kostenlos) zu benutzen.

16

Vgl. zur Bundesautobahn: BVerwG, Beschluss vom 6. März 1997 - 8 B 246.96 -, juris Rdnr. 10.

17

Die Ausführungen des Klägers tragen (weiterhin) dem Umstand nicht Rechnung, dass sich die Gebührenpflicht unabhängig von der Frage der Abwasserbeseitigungspflicht, die hier der Beklagten nach § 53 Abs.1 LWG NRW obliegt, nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage richtet. Leitet also ein Straßenbaulastträger, der nicht mit der Gemeinde identisch ist, Niederschlagswasser von einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße in die öffentliche Abwasseranlage einer Gemeinde ein, so ist er gebührenpflichtig, weil er die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde nutzt.

18

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 6. Juli 2012 - 9 A 980/11 -, NWVBl. 2013, 35, und vom 10. August 2009 - 9 A 1661/08-, www.nrwe.de.

19

Auch der Auffassung des Klägers, durch die Verpflichtung der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung innerhalb der Ortsdurchfahrten sei die Straßenentwässerung als Teilaufgabe der Straßenbaulast "aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften" im Sinne des § 45 Abs. 1 StrWG auf die Gemeinde übertragen worden und die Beklagte leite nun, soweit sich diese Pflichtenkreise überschneiden, "ihr eigenes Wasser" ein, ist schon im Ansatz auf Grund der obigen Ausführungen nicht zu folgen. Die Beklagte kann den Kläger für die Inanspruchnahme ihrer kostenverursachenden öffentlichen Abwassereinrichtung zu Gebühren auf Grund einer Satzung heranziehen.

20

Der in diesem Zusammenhang vom Kläger gegebene Hinweis auf das im öffentlichen Finanzwesen geltende "Konnexitätsprinzip" führt nicht weiter. Eine Rechtsgrundlage, aus der sich die Unzulässigkeit der hier streitbefangenen Gebührenerhebung ergeben würde, zeigt die Antragsbegründung nicht auf. Eine solche ist auch nicht ersichtlich. Das in Art. 104a Abs. 1 GG normierte Konnexitätsprinzip betrifft allein die Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern. Die Regelung in Art. 78 Abs. 3 LVerf NRW, wonach das Land die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten kann, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden,

21

vgl. dazu ausführlich VerfGH NRW, Urteile vom 23. März 2010 - 19/08 -, OVGE MüLü 53, 214, juris Rdnr. 76 ff., und vom 12. Oktober 2010 - 12/09 -, OVGE MüLü 53, 275, juris Rdnr. 61 ff.,

22

dient der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung unter dem Aspekt des Anspruchs auf eine angemessene Finanzausstattung; sie begründet ein Abwehrrecht der Kommune gegen das Land

gegen eine Übertragung von Aufgaben ohne entsprechende Kostenregelung. Wie das hier klagende Land aus dem Konnexitätsprinzip ein eigenes Abwehrrecht gegen eine finanzielle Inanspruchnahme auf der Grundlage einer gemeindlichen Gebührenregelung herleiten will, erschließt sich nicht.

23

Das Kommunalabgabengesetz räumt den Gemeinden und Gemeindeverbänden ausdrücklich das Recht ein, für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben (§ 4 KAG NRW). Eine Befreiungsregelung zu Gunsten anderer Hoheitsträger sieht das Kommunalabgabengesetz in Bezug auf Benutzungsgebühren, anders als in § 5 Abs. 6 KAG NRW für Verwaltungsgebühren,

24

vgl. dazu OVG NRW, Beschluss vom 15. Januar 2013 - 9 A 2899/11 -, juris,

25

nicht vor.

26

Deshalb verweist das Verwaltungsgericht zu Recht in seinen Entscheidungsgründen darauf, dass das Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - auch wenn es in anderen Bundesländern andere Regelungen zu Gunsten des Straßenbaulastträgers und dann eventuell zu Lasten des Gebührenschuldners geben mag - keine Regelung kennt, der zufolge Eigentümer öffentlicher Straßen und Träger der diesbezüglichen Straßenbaulasten von Niederschlagswasserentsorgungsgebühren freigestellt werden sollten.

27

Soweit der Kläger unter Hinweis auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. März 2004 - 9 B 10.04 -, meint, dass die Nichterhebung von Straßenentwässerungsgebühren nicht zu einer höheren Abgabenbelastung der sonstigen Grundstückseigentümer führe, weil die Kosten der Straßenentwässerung ausschließlich aus dem allgemeinen Gebührenhaushalt zu finanzieren seien, ist dem auch nicht zu folgen. Das Bundesverwaltungsgericht hat einen solchen Rechtssatz nicht aufgestellt. Außerdem hat das Bundesverwaltungsgericht über einen anderen, mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbaren Sachverhalt entschieden. Da die in jenen Verfahren beklagte Gemeinde rechtlich gehindert war, für die Straßenentwässerung Gebühren zu erheben, musste sie unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit die entsprechenden Kosten aus der Gebührenkalkulation aussondern. Insoweit hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass eine unterlassene Gebührenerhebung für die Straßenoberflächenentwässerung nicht zu Lasten der übrigen Grundstückseigentümer gehen darf. Wieso der Kläger hieraus Rückschlüsse auf das Nichtbestehen einer Gebührenpflicht zieht, erschließt sich nicht.

28

Zu dem Einwand des Klägers, dass er als Straßenbaulastträger durch die Entwässerung der Straße keinen Sondervorteil i.S.d. § 6 Abs. 1 KAG NRW erlange, hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 7. Oktober 1996 - 9 A 4145/94 - (juris Rdnr. 21) Folgendes ausgeführt:

29

"Schließlich steht der Begründung der Gebührenpflicht für die Klägerin als Straßenbaulastpflichtige und Eigentümerin von im Stadtgebiet gelegenen Autobahnen auch nicht entgegen, dass die Allgemeinheit einen Nutzen davon hat, dass das auf der Autobahn anfallende Niederschlagswasser ordnungsgemäß abgeleitet und damit die Verkehrssicherheit der Autobahn gewährleistet wird. Der die Gebührenpflicht rechtfertigende Sondervorteil (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW) des Hoheitsträgers wird hierdurch nicht aufgehoben. Denn der straßenbaulast- und abwasserbeseitigungspflichtige Hoheitsträger, wie die Klägerin, hat nach wie vor einen die eigene Pflichtenstellung unmittelbar betreffenden Vorteil durch die Einleitung des Niederschlagswassers in städtische Abwasserbeseitigungsanlagen, weil er sich hierdurch der Pflicht zur Straßenentwässerung und Abwasserbeseitigung (§§ 3 Abs. 1, 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG, 53 Abs. 4 LWG a.F.) durch eigene Anlagen entledigt und damit die mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen verbundenen Aufwendungen auf Dauer erspart."

30

Gleiches gilt im vorliegenden Fall, auch wenn der Kläger nicht abwasserbeseitigungspflichtig, sondern nur der verantwortliche Straßenbaulastträger ist und er das auf der Straßenoberfläche anfallende Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage einleitet bzw. einleiten muss.

31

b. Das Vorbringen des Klägers, der Gebührenerhebung stehe jedenfalls die zwischen den Beteiligten geschlossene vertragliche Vereinbarung entgegen, nach der sich die Beklagte verpflichtet habe, das Straßenoberflächenwasser auf Dauer unentgeltlich in ihren Kanal aufzunehmen, begründet ebenfalls keine Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

32

Soweit der Kläger meint, durch die vertraglich vereinbarte unentgeltliche Mitbenutzung der Entwässerungsanlage sei zum Ausdruck gekommen, dass dem klagenden Land nicht nur ein vertragliches, sondern auch ein dingliches, d.h. widmungsrechtlich gesichertes Recht zur gleichberechtigten Mitbenutzung der Kanalanlage eingeräumt worden sei, ist dem nicht zu folgen.

33

Zwar ist nach der Rechtsprechung des Senats anerkannt, dass der Gebührentatbestand der Inanspruchnahme einer städtischen Abwasseranlage (vgl. § 4 Abs. 2 KAG NRW) nicht erfüllt ist, wenn die Anlage auch zu anderen als städtischen Zwecken gewidmet ist und zu diesen anderen Zwecken genutzt wird,

34

OVG NRW, Beschluss vom 6. Juli 2012 - 9 A 980/11 -, nrwe, m.w.N.

35

Anhaltspunkte für eine Mischnutzung mit entsprechender Widmung sind aber weder vom Kläger dargelegt noch ersichtlich. Aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den hier Beteiligten vom

22. August 2000 wegen der unbefristeten unentgeltlichen Nutzung der Abwasseranlage folgen weder ausdrückliche noch zumindest erkennbare konkludente Umwidmungen von Bestandteilen der Abwasseranlage der Beklagten in Bestandteile der Straßenoberflächenentwässerungsanlage des Klägers. Der Kläger zeigt auch nicht ansatzweise auf, dass eine zweifache Widmung des Kanals gegeben sein könnte. Er verweist vielmehr nur auf die Nutzung des Kanals in Erfüllung seiner Straßenbaulast. Jedenfalls irrt er, wenn er meint, dass allein die - gebührenpflichtige - Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Beklagten gleichzeitig eine Umwidmung zu Zwecken des Straßenbaulastträgers beinhalten könnte.

36

Vgl. hierzu auch OVG NRW, Beschluss vom 6. Juli 2012 - 9 A 980/11 -, nrwe.

37

Der Kläger legt auch keine ernstlichen Zweifel an der Auffassung des Verwaltungsgerichts dar, dass allein der generelle, vertraglich vereinbarte Gebührenverzicht auf unbestimmte Zeit ohne rechnerische Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Gegenleistung zur Nichtigkeit der Vereinbarung führt.

38

Hat eine Behörde vertraglich zugesagt, sich im Zeitpunkt des künftigen Entstehens eines Gebührenanspruchs in bestimmter Weise zu verhalten, nämlich konkret auf den Anspruch zu verzichten, sind die Vereinbarungen nichtig. Die Beklagte darf dieses Versprechen nicht erfüllen.

39

Vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 1983 - 8 C 174.81 -, juris Rdnr. 13.

40

Öffentliche Abgaben dürfen grundsätzlich nur nach Maßgabe der Gesetze erhoben werden. Diese strikte Bindung an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 3 Abs. 1 GG) ist im Abgabenrecht von besonderer und gesteigerter Bedeutung. Dies schließt es aus, dass Abgabengläubiger und Abgabenschuldner von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen treffen, sofern nicht das Gesetz dies ausnahmsweise gestattet. Der Grundsatz, dass die Abgabenerhebung nur nach Maßgabe der Gesetze und nicht abweichend von den gesetzlichen Regelungen aufgrund von Vereinbarungen zwischen Abgabengläubiger und Abgabenschuldner erfolgen kann, ist danach "für einen Rechtsstaat so fundamental und für jeden rechtlich Denkenden so einleuchtend, dass seine Verletzung als Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zu betrachten ist, das Nichtigkeit zur Folge hat,"

41

vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1982 - 8 C 24.81 -, juris Rdnr. 15.

42

Das schließt eine gegenleistungslose, außerhalb eines Vergleichsvertrages vorgenommene Vereinbarung, die die Wirkung eines Verzichts hat, ohne Vorliegen eines gesetzlichen Erlassgrundes nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) KAG NRW i.V.m. § 227 AO aus,

43

vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. März 2002 - 15 A 4043/00 -, NWVBl. 2013, 60, juris Rdnr. 24 f.,

44

so dass Vereinbarungen nichtig sind, sofern nicht der Abgabenschuldner eine andere, seiner Benutzung der öffentlichen Einrichtung äquivalente Leistung erbringt, die eine Belastung der übrigen Abgabenschuldner mit dem seiner Benutzung entsprechenden Kostenanteil ausschließt. Das bedeutet, dass eine Vereinbarung in Bezug auf die Abgabenerhebung lediglich in engen Grenzen zulässig ist. Der Gebührengläubiger kann nur für einen begrenzten Zeitraum auf die Veranlagung von Kanalbenutzungsgebühren verzichten, wobei sich der künftige Zeitraum nach dem wirtschaftlichen Wert der Gegenleistung des Abgabenschuldners bemessen muss. Die Vereinbarung aus dem Jahr 2002 erfüllt nicht die Voraussetzungen eines wirksamen Gebührenverzichts, da die Beteiligten hierin in der Sache eine Vereinbarung auf unbestimmte Zeit getroffen haben, der keine äquivalente Gegenleistung des Klägers gegenüberstand. Soweit die Beteiligten vertraglich bestimmt haben, dass die Beklagte sich verpflichtet, das Straßenwasser unentgeltlich in ihre Abwasseranlage aufzunehmen und schadlos abzuführen, hat die Beklagte gegenüber dem Kläger zugesagt, inhaltlich auf unbestimmte Zeit Abwassergebühren nicht zu erheben.

45

Weiter kommt es nicht entscheidend darauf an, in welcher Höhe die Leistung des Klägers sowie die Gegenleistung der Beklagten in Form der unentgeltlichen Ableitung des Straßenoberflächenwassers seit Bestehen der jeweiligen Vereinbarungen für die Vergangenheit konkret zu beziffern sind. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Wirksamkeit der Vereinbarung maßgeblich daran geknüpft ist, dass eine äquivalente Gegenleistung kumulativ zu einer zeitlichen Befristung des Gebührenverzichts vorliegen muss. Vorliegend hat die Beklagte indes generell und ohne zeitliche Befristung auf die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der streitgegenständlichen Straßenflächen verzichtet. Allein diese generelle Vereinbarung auf unbestimmte Zeit ohne konkrete rechnerische Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Kostenbeteiligung führt zur Nichtigkeit der entsprechenden Vereinbarungen entsprechend § 59 Abs. 1 VwVfG NRW i.V.m. § 134 BGB.

46

Der Hinweis, dass zunächst die öffentliche Vereinbarung geschlossen worden sei und die Beklagte erst jetzt einen Gebührenmaßstab eingeführt habe, der erstmals zur Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Straßenland geführt habe, führt auch nicht weiter. Denn der Senat hat bereits in seiner oben genannten Entscheidung vom 16. November 2009 - 9 A 2045/08 - ausgeführt, dass es insoweit unschädlich ist, dass die im Tatbestand wiedergegebene Vereinbarung wörtlich nicht von einer Zusage oder gar einem Gebührenverzicht spricht.

47

"Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass die Beklagte zum Zeitpunkt ihres Abschlusses noch keine getrennte Regenwassergebühr erhoben hat und die Beteiligten daher die Frage nach einer etwaigen Gebührenpflicht des Klägers nicht einbezogen haben. In Bezug auf die Auslegung der vertraglichen

Erklärungen der Beteiligten und ihrer subjektiven Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsschlusses kommt es nämlich auf eine etwaige tatsächlich bestehende Gebührenpflicht nicht an."

48

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. November 2009 - 9 A 2045/08 -, juris Rdnr. 4.

49

Im Übrigen spricht der Umstand, dass die Beklagte die gesonderte Niederschlagswassergebühr erst nach Abschluss der Vereinbarung aus dem Jahr 2000 eingeführt hat, gegen die Annahme des Klägers, es handele sich um einen Vergleichsvertrag i.S.d. § 55 VwVfG NRW, durch den sich die Vertragspartner die konkrete Ermittlung der abflusswirksamen Flächen hätten ersparen wollen.

50

Soweit der Kläger geltend macht, es liege ein gesetzlicher Erlassgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 a KAG NRW i.V.m. § 227 AO vor, ist diesen Darlegungen auch nicht zu folgen. Nach der sinngemäßen Anwendung der Vorschrift können die Behörden Ansprüche aus dem Benutzungsverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Warum ein solcher Erlassgrund in der Vereinbarung über die Mitbenutzung und Kostenbeteiligung zu sehen sein soll, erschließt sich aus den Ausführungen des Klägers nicht. Vielmehr meint der Kläger, dass bereits für den Abschluss und den Vollzug solcher Vereinbarungen gewichtige Sach- und Billigkeitsgründe sprächen. Dem kann schon im Ansatz nicht gefolgt werden.

51

Gewichtige Billigkeitsgründe sind weder in der Einsparung von Kosten für die Ermittlung der abflusswirksamen Flächen zu sehen noch darin, dass ein Straßenbaulastträger die Abwasseranlage einer Gemeinde nutzt bzw. nutzen muss. Auch in den vom Kläger behaupteten "beiderseitigen Vorteilen" der Mitbenutzungs- und Kostenbeteiligungsvereinbarung sind keine Gründe für einen Gebührenerlass zu sehen. Zu Recht verweist die Beklagte in ihrer Erwiderung darauf, dass reine Zweckmäßigkeitserwägungen nicht zu einem Erlassgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 a KAG NRW i.V.m. § 227 AO führen können, zumal Billigkeit/Gerechtigkeit im Einzelfall sei.

52

Auch legt der Kläger nicht dar, dass die "Mitbenutzungs- und Kostenbeteiligungsvereinbarung" über 57.364,00 DM eine seiner Benutzung der öffentlichen Einrichtung angemessene Leistung beinhalten könnte. Der pauschale Hinweis auf die hypothetischen Kosten in Anlehnung an Nr. 14 Abs. 2 der auch für die Landesstraßen geltenden Richtlinien für die Behandlung von Ortsdurchfahrten von Bundesfernstraßen (ODR), die dem Kläger durch Anlage und Unterhaltung einer eigenen Entwässerungsanlage entstehen würden, reicht insoweit nicht aus, zumal im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Höhe der Gebühr noch völlig ungewiss und damit die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung gar nicht feststellbar gewesen ist.

53

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. November 2009 - 9 A 2045/08 -, juris Rdnr. 8 f. m.w.N.

54

Im Übrigen betrifft der vom Kläger in Bezug genommene Beschluss des OVG Thüringen vom 18. November 2008 - Az. 4 EO 129/06 - zu § 23 Abs. 5 ThürStrG eine nicht mit der nordrhein-westfälischen Gesetzeslage vergleichbare, landesspezifische Regelung, die ausdrücklich eine Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers bei der Herstellung und Erneuerung der Abwasseranlage vorsieht, die Heranziehung zu einem Entgelt für die Inanspruchnahme aber ausschließt.

55

2. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie eine für die Entscheidung des Streitfalls im Rechtsmittelverfahren erhebliche klärungsbedürftige Rechts- oder Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft. Die Darlegung dieses Zulassungsgrundes setzt die Formulierung einer bestimmten, noch nicht geklärten und für die Rechtsmittelentscheidung erheblichen Frage und außerdem die Angabe voraus, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll.

56

Vorliegend fehlt es schon an der substantiierten Darlegung der genannten Voraussetzungen. Der Kläger hat nicht einmal eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage bezeichnet. Im Übrigen ist die Frage der Nichtigkeit der Gebührenverzichtvereinbarung jeweils bezogen auf den konkreten Einzelfall zu beurteilen. Entscheidungserhebliche verallgemeinerungsfähige Fragen sind durch die vorliegende Konstellation nicht aufgeworfen.

57

3. Die Berufung ist auch nicht wegen Abweichung zuzulassen (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Der Kläger hat bereits keinen Rechtssatz bezeichnet, den das beschließende Gericht oder das Bundesverwaltungsgericht aufgestellt haben und von dem das Verwaltungsgericht abgewichen sein soll. Es ist auch nicht dargelegt, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur Nichtigkeit der vertraglichen Vereinbarung zur gebührenbefreiten unbefristeten Niederschlagswassereinleitung von einem Rechtssatz des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. März 2004 - 9 B 10.04 - abweichen könnte. Der Beschluss enthält keine Ausführungen zur Nichtigkeit von vertraglichen Vereinbarungen.

58

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

59

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

60

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Inhaltsverzeichnis

64/2013, 01.10.2013, Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	1
Sitzungsdokumente	
Einladung SBB	4
Niederschrift ö SBB 18.06.2013	6
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Bestellung eines Vorstandes	
Vorlage SBB 498/2013-SBB	10
TOP Ö 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2012 SBB und Ergebnisverwendung	
Vorlage SBB 487/2013-SBB	11
Prüfbericht Jahresabschluss 2012 SBB 487/2013-SBB	13
TOP Ö 5 Quartalsabschluss II/2013	
Vorlage SBB 488/2013-SBB	88
GuV per 06-2013 488/2013-SBB	93
TOP Ö 6 Masterplan Abwasser 2025 des Erftverbandes	
Vorlage SBB 489/2013-SBB	98
VR TOP 5 Masterplan 2025 Flyer 489/2013-SBB	99
TOP Ö 7 Antrag der VRM Wirtz, Kuhl, Söllheim und Montenarh vom 11.09.2013 betr.	
Vorlage SBB 501/2013-SBB	106
Antrag 501/2013-SBB	108
TOP Ö 8 Energiegenossenschaft zum Betrieb von Windkraftanlagen	
Vorlage SBB 490/2013-SBB	110
TOP Ö 9 Optimierung des Winterdienst	
Vorlage SBB 503/2013-SBB	112
TOP Ö 10 Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien	
Vorlage SBB 491/2013-SBB	113
TOP Ö 11 Bericht über den Betriebsteil Friedhof	
Vorlage SBB 499/2013-SBB	114
TOP Ö 12 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	
Vorlage SBB 492/2013-SBB	116
TOP Ö 13 Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	
Vorlage SBB 493/2013-SBB	121
TOP Ö 14 Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk und Sachstand Dichtheitsprü	
Vorlage SBB 495/2013-SBB	122
TOP Ö 15 Antrag der VRM Kuhl, Wirtz, Montenarh, Keils, Söllheim vom 05.09.2013	
Vorlage SBB 504/2013-SBB	125
Antrag 504/2013-SBB	126
TOP Ö 16 Mitteilung betr. Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für das Was	
Vorlage ohne Beschluss 422/2013-2	131
Betriebsführungsvertrag Wasserwerk der Stadt Bornheim 422/2013-2	132
TOP Ö 17 Mitteilung betr. Überprüfungsarbeiten Kanalnetz im Stadtgebiet Bornhei	
Vorlage SBB ohne Beschluss 513/2013-SBB	149
TOP Ö 19 Anfrage des stv. VRM Stadler vom 02.09.2013 betr. Ausbau Friedrichstra	
Vorlage SBB ohne Beschluss 461/2013-SBB	150
Anfrage 461/2013-SBB	151
TOP Ö 20 Anfrage des VRM Müller und des stv. VRM Feldenkirchen vom 03.09.2013 b	
Vorlage ohne Beschluss 471/2013-2	152
Anfrage 471/2013-2	153
Urteil des OVG NRW vom 24. Juli 2013 471/2013-2	155

